



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 25. Januar 2006

Nummer 3

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Teilplan besonders überwachtungsbedürftige Abfälle - Fortschreibung -	38
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Land Brandenburg zur Verbilligung von Darlehen im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW)	91
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2006	

Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg

Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - Fortschreibung -

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 21. November 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	38
2	39
2.1	39
2.2	39
2.3	40
2.4	40
3	43
3.1	44
3.1.1	44
3.1.2	47
3.2	51
3.2.1	51
3.2.2	53
3.3	55
4	61
4.1	61
4.2	61
4.2.1	62
4.2.2	62
4.2.3	62
4.3	62
4.4	63
4.5	63
5	64
5.1	65
5.2	69
5.2.1	69
5.2.2	70
5.3	72
6	73
7	73
8	73
9	74

Anlage 1

Land Brandenburg:

Ausgewählte Entsorgungsanlagen für
besonders überwachungsbedürftige Abfälle 77

Anlage 2

Land Berlin:

Ausgewählte Entsorgungsanlagen für
besonders überwachungsbedürftige Abfälle 89

1 Abfallwirtschaftliche Ziele

Der erste Abfallwirtschaftsplan (AWP) - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - des Landes Brandenburg trat 1999 in Kraft [1]. Dieser Abfallwirtschaftsplan stellt die Fortschreibung des ersten Abfallwirtschaftsplanes dar.

Die Ziele der Abfallwirtschaftspolitik des Landes Brandenburg sind in § 1 Abs. 2 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) [2] aufgeführt:

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) [3] bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

Diese Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft stehen im Einklang mit der Strategie für Abfallvermeidung und -recycling der EU-Kommission - also einer ökologisch hochwertigen, ökonomisch und sozial verträglichen Abfallwirtschaft. Für die Abfallwirtschaftspolitik des Landes Brandenburg bedeutet das:

- Eine ökologische Abfallpolitik muss einen hohen Umweltstandard gewährleisten. Das betrifft sowohl das Setzen von Maßstäben in der Produktgestaltung mit der Zielrichtung einer ressourcenschonenden, schadstoffarmen, langlebigen, verwertungs- und wiederverwendungsgerechten Produktion als auch die Initiierung von Märkten und Technologien zur Weiterverwendung, hochwertigen Verwertung, Stofftrennung und Schadstoffentfrachtung im Rahmen der Entsorgung.
- Eine wirtschaftlich orientierte Abfallpolitik muss der abfallerzeugenden Wirtschaft zuverlässige Rahmenbedingungen für eine sichere und kostengünstige Abfallentsorgung bie-

ten. Außerdem bilden die Abfallwirtschaftsbetriebe eine wichtige Branche im Land Brandenburg, die vorhandene Arbeitsplätze sichert und neue Arbeitsplätze schafft. Die Abfallwirtschaftsbranche stärkt damit die Wirtschaftskraft des Landes Brandenburg.

- Unter sozialen Gesichtspunkten muss die Abfallpolitik für alle Bürger des Landes bezahlbare Abfallgebühren und gleichzeitig eine verursachergerechte Kostenbelastung gewährleisten.

Mit den gesetzlichen Zielen der Abfallwirtschaft in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfG wird zugleich der Artikel 39 Abs. 6 der Verfassung des Landes Brandenburg [4] sowie das Näheprinzip der Abfallentsorgung aus Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (EG-AbfRRL) [5] umgesetzt. Das bedeutet keine pauschalisierte Autarkie, denn das Land ist zum Beispiel aufgrund seiner geologischen Voraussetzungen - fehlende Untertagedeponie - auf die überregionale Zusammenarbeit angewiesen. Der Grundsatz der Anwendung des Näheprinzips ist auch dadurch erfüllt, wenn eine Beseitigungsanlage in einem anderen Bundesland dem Entstehungsort der Abfälle räumlich näher liegt und zumindest gleich geeignet ist, ein hohes Niveau des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

Diese Maßstäbe gelten für Abfälle zur Beseitigung. Für Abfälle zur Verwertung gibt es grundsätzlich keine territorialen Beschränkungen.

Die beiden geografisch und wirtschaftlich verbundenen Bundesländer Berlin und Brandenburg bilden einen gemeinsamen Entsorgungsraum. Die gemeinsame Nutzung von Kapazitäten zur Entsorgung von Abfällen der Berliner und Brandenburger Abfallerzeuger wird im vorliegenden AWP - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - im besonderen Maße berücksichtigt.

2 Abfallwirtschaftlicher Rahmen

Die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Brandenburg für besonders überwachungsbedürftige Abfälle erfolgt auf der Grundlage der im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen.

2.1 Geltungsbereich

Der Plan gilt räumlich für das Land Brandenburg. Darüber hinaus wird die Situation im gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin im besonderen Maße in die Planung mit einbezogen.

Die Aufstellung dieses Abfallwirtschaftsplanes gemeinsam mit dem Land Berlin gemäß § 17 Abs. 7 BbgAbfG [2] war aufgrund der unterschiedlichen Planungszeiträume nicht realisierbar. Hinzu kamen die unterschiedlichen Ansprüche an den Abfallwirtschaftsplan aufgrund der sehr unterschiedlichen Struktur der beiden Bundesländer. Im Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg soll die Vielfalt und Leistungsfähigkeit der vorhandenen Entsorgungsanlagen besonders berücksichtigt werden. Im Unterschied zu Berlin haben Entsorgungsanlagen eine höhere Bedeutung als Wirtschaftsfaktor.

Das Land Brandenburg ist ein Flächenland und verfügt mit 88 Einwohnern je Quadratkilometer über eine geringe Bevölkerungsdichte. Die Wirtschaftsstruktur des Landes ist überwiegend durch Dienstleistungsbereiche (circa 70 Prozent der erbrachten Bruttowertschöpfung) geprägt. Das produzierende Gewerbe entspricht mit circa 27 Prozent Anteil an der Bruttowertschöpfung etwa dem bundesdeutschen Durchschnitt. Industrie und Gewerbe sind vor allem im Berliner Umland, in der Braunkohleregion im Süden Brandenburgs und in einzelnen historisch gewachsenen industriellen Kernen ansässig.

Demgegenüber ist Berlin als Metropole durch eine dienstleistungsorientierte Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet. Das produzierende Gewerbe spielt im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt nur eine nachgeordnete Rolle.

Der Prognosezeitraum des vorliegenden AWP erstreckt sich bis zum Jahr 2014. Der Plan stellt eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - [1] vom September 1999 dar.

Sachlicher Gegenstand dieses AWP sind die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG [3] und die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG. Diese Abfälle sind in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) [6] aufgeführt.

2.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Brandenburg ist die Gesamtheit des europäischen, deutschen und brandenburgischen Abfallrechts. Anforderungen an die Erstellung und an die Inhalte des Abfallwirtschaftsplans - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - enthalten insbesondere:

- Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (EG-AbfRRL) [5],
- Artikel 6 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (EG-GefAbfRL) [7],
- Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EG-Verpack-AbfRL) [8],
- Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG [9] des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren,
- § 29 KrW-/AbfG [3] und
- § 17 und § 18 Abs. 5 BbgAbfG [2].

Mit dem vorliegenden Abfallwirtschaftsplan - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - wird zugleich die Öffentlichkeit gemäß § 39 KrW-/AbfG [3] über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Sicherung der Abfallbeseitigung informiert und damit ein Beitrag zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2003/4/EG [10] in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) [11] über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen geleistet.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung und Strategische Umweltprüfung

Für den Abfallwirtschaftsplan wurde nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 BbgAbfG [2] eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der in ihren Aufgaben berührten Verbände durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Auslegung des Planentwurfs und Einstellung in das Internet unter <http://www.mluv.brandenburg.de>, Stichwort: Abfallwirtschaft, Themenbereiche. Die Öffentlichkeit erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Damit wurde bereits mit diesem Abfallwirtschaftsplan Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG [12] über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme umgesetzt. Einer strategischen Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42/EG [13] bedarf der vorliegende Plan nicht, da der Planungsprozess bereits vor dem 21. Juli 2004 begonnen worden ist und der Plan unter die Übergangsvorschrift nach § 25 Abs. 9 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) [14] fällt.

2.4 Definitionen

Die Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit sämtlicher Darstellungen, Diskussionen und Schlussfolgerungen in diesem Abfallwirtschaftsplan erfordern ein gewisses Maß an Abstraktion. Es wird daher wie folgt definiert:

Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle -

Soweit im Folgenden die Begriffe wie „AWP“, „Abfallwirtschaftsplan“ oder Ähnliches verwendet werden, bezeichnen sie immer den Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle -.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

„Besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ ist ein Synonym für „Gefährliche Abfälle“ nach Richtlinie 91/689/EWG [7]. Das Synonym „Sonderabfall“ wird nicht mehr verwendet, nur noch historisch bedingt durch die Bezeichnung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB).

Aufkommen/Entsorgung an/von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Nicht alle in Brandenburg angefallenen Abfälle werden auch in Brandenburg entsorgt. Genauso sind nicht alle in Brandenburg

entsorgten Abfälle in Brandenburg angefallen. Dementsprechend werden unter dem Begriff „Aufkommen“ immer die in Brandenburg angefallenen Abfälle verstanden und unter dem Begriff „Entsorgung“ immer die im Land Brandenburg entsorgten Abfälle bezeichnet.

Ist-Stand

Soweit in diesem AWP die gegenwärtige Situation im Land Brandenburg dargestellt wird, gibt sie den Stand des Jahres 2003 wieder.

Abfallkategorien

Seit dem 1. Januar 2002 ist die AVV [6] in Kraft. Sie enthält 839 Abfallschlüssel, von denen rund die Hälfte als „gefährlich“ eingestuft ist. Die Veränderungen in der Einstufung des Abfalls sind Ausdruck dafür, dass (neben der Herkunft) zur Bestimmung der Gefährlichkeit jetzt auch verstärkt auf seine stofflichen Eigenschaften abgestellt wird. Nicht zuletzt wurde mit der Einführung der AVV eine Harmonisierung zwischen europäischem und deutschem Recht hergestellt. Auf dieser aktuellen Grundlage wurden die Daten für alle nachfolgenden Auswertungen ermittelt.

Gemäß der EU-Abfallstatistikverordnung [15] sind für die dort genannten Abfallkategorien Statistiken zu erstellen. Darin sind die mehr als 800 Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses den dort genannten 48 Abfallkategorien „substanzbezogen“ zugeordnet. Die Herkunft der Abfallarten spielt keine Rolle mehr. Die Europäische Abfallstatistik stellt ebenso wie der AWP ein Planungsinstrument dar. Es wurde deshalb entschieden, die in der Europäischen Abfallstatistikverordnung festgelegten Abfallkategorien für die Daten zur Abfallwirtschaftsplanung Brandenburgs zugrunde zu legen. Die in der Tabelle 1 dargestellten Abfallkategorien tragen dieser Tatsache Rechnung. Zur Vereinfachung werden bei der Zuordnung der gefährlichen Abfallarten zu den Abfallkategorien Kurzbezeichnungen verwendet. Sie gewährleisten auch eine Vergleichbarkeit mit den Abfallgruppen des AWP - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle 1999 -.

Bei der Zuordnung der Abfallarten zu den Abfallkategorien wurde aus fachlicher Sicht eine Ausnahme gemacht. Die Abfallart 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, wurde **nicht** der Kategorie 43 (mineralische Abfälle) zugeordnet, sondern der Kategorie 23 (gefährliche Holzabfälle). Nach allen bisherigen Erfahrungen aus der Praxis enthält diese Abfallart überwiegend kontaminierte Holzabfälle.

Tab. 1: Abfallkategorien im Land Brandenburg

Posten Nr. ¹	Abfallkategorien	Kurzbezeichnung
1	Verbrauchte Lösemittel	Lösemittel
3	Säuren, Laugen, Salze	Anorganische Abfälle
4	Gebrauchte Öle	Altöle
6	Verbrauchte chemische Katalysatoren	Katalysatoren
8	Abfälle chemischer Zubereitungen	Lacke, Farben, Chemikalien
10	Chemische Ablagerungen und Rückstände	Organische Schlämme und Flüssigkeiten
12	Schlämme von Industrieabwässern	Schlämme von Industrieabwässern
14	Medizinische und biologische Abfälle	Medizinische Abfälle
16	Metallische Abfälle	Metallische Abfälle
18	Glasabfälle	Altglas
23	Holzabfälle ²	Altholz
25	PCB-haltige Abfälle	PCB-haltige Abfälle
27	Ausrangierte Geräte	Elektroaltgeräte
29	Ausrangierte Kraftfahrzeuge	Altfahrzeuge
31	Batterien und Akkumulatoren	Batterien
37	Gemischte und undifferenzierte Stoffe	Gemischte Abfälle
39	Sortierrückstände	Sortierrückstände
43	Mineralische Abfälle (außer Verbrennungsrückständen, kontaminierten Böden und Baggergut)	Mineralische Abfälle/Hochbau
45	Verbrennungsrückstände	Verbrennungsrückstände
46	Kontaminierte Böden und verunreinigtes Baggergut	Mineralische Abfälle/Tiefbau
48	Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle	Verfestigte Abfälle

Die einzelnen gefährlichen Abfallarten fallen im Land Brandenburg in extrem unterschiedlichem Maße an. So ist rund die Hälfte des Gesamtaufkommens den Abfallarten zuzuordnen, die bei den weiteren Betrachtungen unter dem allgemeinen Begriff „Kontaminierte mineralische Bauabfälle“ als besonderes Schwerpunktthema zusammengefasst wurden. Sie sind den Abfallkategorien 43 und 46 der EU-Abfallstatistikverordnung [15] zugeordnet.

Mehr als die Hälfte der Abfallarten gemäß AVV [6] fiel im Land Brandenburg dagegen faktisch nicht an.

Herkunft der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle

Rund 95 Prozent der jährlich in Brandenburg anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle stammen von Abfallerzeugern aus dem gewerblichen oder öffentlichen Bereich. Die übrigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle

kommen aus der kommunalen Schadstoffsammlung und von nicht nachweispflichtigen Kleinmengenerzeugern, aus haushalt-nahen Rücknahmesystemen (zum Beispiel Kühlschränke) sowie aus der Entsorgung von Altfahrzeugen gemäß Altfahrzeugverordnung. Die nachweispflichtigen gewerblichen und öffentlichen Abfallerzeuger können den in Tabelle 2 aufgeführten Wirtschaftszweigen zugeordnet werden. Als Grundlage wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige [16] sowie die Berichtsmatrix gemäß dem Annex I der EU-Abfallstatistikverordnung herangezogen, wobei die vorgegebenen Abschnitte der Berichtsmatrix nochmals nach abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten verdichtet und mit einer Kurzbezeichnung charakterisiert wurden. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die aus der Sammelentsorgung stammen und somit keinem Erzeuger zugeordnet werden können, wurden unter der Herkunft „Unbekannt“ zusammengefasst. In den nachfolgenden Darstellungen (insbesondere in Tabellen und Abbildungen) werden die Kurzbezeichnungen der Tabelle 2 verwendet.

¹ Posten Nr. gemäß EU-Abfallstatistikverordnung [15]

² veränderte Zuordnung

Tab. 2: Abfallrelevante Wirtschaftszweige im Land Brandenburg

Lfd. Nr.	Abschnitt ³	Wirtschaftszweig	Kurzbezeichnung
1	A + B + DA	Land- und Forstwirtschaft + Fischerei und Fischzucht + Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung	Landwirtschaft/Ernährung
2	C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bergbau
3	DB + DC + DD + DE	Textil- und Bekleidungsgewerbe + Ledergewerbe + Holzgewerbe + Papier-, Verlags- und Druckgewerbe	Textil/Holz/Papier
4	DF + DG + DH	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen + Herstellung von chemischen Erzeugnissen + Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	Chemie
5	DI	Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	Glas und Keramik
6	DJ	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Metallurgie
7	DK + DL + DM	Maschinenbau + Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik + Fahrzeugbau	Maschinenbau
8	DN (außer 37)	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	Möbel/Sportgeräte
9	E	Energie- und Wasserversorgung	Energie/Wasser
10	F	Baugewerbe	Bau
11	G - Q (außer 90 und 51.57)	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern + Gastgewerbe + Verkehr und Nachrichtenübermittlung + Kredit- und Versicherungsgewerbe + Grundstücks- und Wohnungswesen ... + Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung + Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen + Erbringung von sonst. öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen + Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	Dienstleistungen/ Öffentliche Verwaltung
12	37 + 90	Recycling + Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	Recycling/Entsorgung
13	51.57	Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen	Schrotthandel
14	HH	Haushalte	Haushalte
15	-	Unbekannte Abfallerzeuger aus der Sammelentsorgung, den Wirtschaftszweigen nicht zuordenbar	Unbekannt

Entsorgungswege der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle

Die Einteilung der Entsorgungswege für besonders überwachungsbedürftige Abfälle erfolgt in Anlehnung an die Anhänge II A und II B KrW-/AbfG. Dabei handelt es sich bei den D-Verfahren um eine Abfallbeseitigung, bei den R-Verfahren um eine Abfallverwertung. Die Entscheidung, ob es sich tat-

sächlich um eine Verwertung oder Beseitigung handelt, ist anhand des einzelnen Abfalls vorzunehmen. Bei der Zuordnung der Abfälle zu den Entsorgungsverfahren wird hinsichtlich Verwertung/Beseitigung der in der Regel auftretende Fall zugrunde gelegt. Die Dauerlagerung in einem Versatzbergwerk wird als R 5 eingestuft. Unter Berücksichtigung der für das Land Brandenburg tatsächlich relevanten Entsorgungsvorgänge ergibt sich die nachfolgende Übersicht in Tabelle 3.

³ Abschnitt gemäß EU-Abfallstatistikverordnung [15]

Tab. 3: Einteilung der Entsorgungsverfahren

Kurzbezeichnung	Entsorgungsverfahren
D 1 HMD	Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien
D 1 SAD	Ablagerung auf Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
D 8	Biologische Behandlung von Abfällen
D 9	Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen
D 10	Verbrennung an Land
D 12	Dauerlagerung in einer Untertagedeponie
D 14	Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren
D 15	Zwischenlagerung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren
R 1	Verwendung als Brennstoff
R 2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
R 3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel
R 4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen
R 5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
R 5 VBV	Verwertung im Bergversatz
R 6	Regenerierung von Säuren und Basen
R 7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
R 8	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
R 9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
R 10	Aufbringung auf den Boden
R 12	Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren
R 13	Zwischenlagerung von Abfällen vor Verwertungsverfahren

Gebiete außerhalb des Landes Brandenburg

Soweit in diesem Abfallwirtschaftsplan abfallwirtschaftliche Beziehungen zu anderen Bundesländern dargestellt werden, werden die folgenden Kurzbezeichnungen gemäß Tabelle 4 benutzt.

Tab. 4: Kurzbezeichnungen für die Gebiete (Bundesland)

Kurzbezeichnung	Gebiet (Bundesland)
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen

3 Darstellung des Ist-Standes

Die sorgfältige Planung der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erfordert als Grundlage und Ausgangspunkt eine detaillierte Aufnahme des gegenwärtigen Standes. Mit den seit 1994 jährlich erstellten und veröffentlichten Abfallbilanzen verfügt das Land Brandenburg über eine stabile und ausbaufähige Basis für die Bestandsaufnahme. In ihnen werden die Angaben zu Art, Menge und Herkunft der zu verwertenden und zu beseitigenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle dargestellt. Die Erstellung der Abfallbilanzen basiert auf der Auswertung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

1. jährlich von den bilanzpflichtigen Abfallerzeugern erhobene betriebliche Abfallbilanzen,
2. jährlich von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorgelegte kommunale Abfallbilanzen,
3. von den nachweispflichtigen Abfallbesitzern vorzulegende Belege (Entsorgungsnachweise und Begleitscheine),
4. von Abfallerzeugern bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) einzureichende Formulare S. Diese Formulare S sind von allen Erzeugern, deren Abfälle über Sammelentsorgung entsorgt werden, der SBB zuzusenden und
5. Berichte und Dokumentationen von Herstellern und Vertreibern, die nach § 24 KrW-/AbfG verpflichtet sind, ihre Erzeugnisse nach Gebrauch zurückzunehmen, oder die nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig die Abfälle zurücknehmen.

Diese Ausgangsbasis für die Berechnung des Brandenburger Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird erweitert um die Auswertung

6. der von den Abfallentsorgern vorzulegenden Jahresübersichten und
7. der vorzulegenden Belege (Entsorgungsnachweise und Begleitscheine) zu den im Land entsorgten Abfällen, die außerhalb des Landes angefallen sind.

Dem Abfallwirtschaftsplan - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - wurden die Daten aus dem Jahr 2003 zugrunde gelegt. Das Aufkommen und die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle bilden die Basis für die Bestandsaufnahme zum gegenwärtigen Stand der Brandenburger Abfallwirtschaft.

3.1 Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Im Land Brandenburg sind im Jahr 2003 rund 1.104.100 Tonnen besonders überwachungsbedürftige Abfälle angefallen.

Davon wurden 824.600 Tonnen beseitigt und 279.500 Tonnen verwertet.

Eine differenzierte Betrachtung dieser summarischen Größe nach Art und Herkunft der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle verdeutlicht Schwerpunkte und gibt damit Hinweise auf Ansatzpunkte für die Abfallwirtschaftspolitik des Landes.

3.1.1 Abfallkategorien

Aufgrund der stoff- beziehungsweise substanzbezogenen Zuordnung der Abfallarten zu den Abfallkategorien gemäß den Anhängen I und II der EU-Abfallstatistikverordnung ergeben sich bei der Betrachtung der Abfallkategorien gleiche oder ähnliche Entsorgungswege, die ihren Ausdruck entweder überwiegend in Beseitigungs- oder überwiegend in Verwertungsverfahren finden.

Die Tabelle 5 und die Abbildung 1 geben einen Überblick über die Aufteilung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zu den einzelnen Abfallkategorien.

Tab. 5: Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, unterteilt nach Abfallkategorien im Land Brandenburg 2003

Abfallkategorien (Kurzbezeichnung)	Aufkommen in 1.000 t		
	Gesamtaufkommen	davon	
		Abfälle zur Beseitigung	Abfälle zur Verwertung
Lösemittel	35,3	24,3	11,0
Anorganische Abfälle	20,3	9,9	10,4
Altöle	24,3	8,1	16,2
Katalysatoren	0,5	-	0,5
Lacke, Farben, Chemikalien	24,4	20,7	3,7
Organische Schlämme und Flüssigkeiten	75,1	68,5	6,6
Schlämme von Industrieabwässern	49,4	43,1	6,3
Medizinische Abfälle	0,2	0,2	-
Metallische Abfälle	1,1	0	1,1
Altglas	2,7	2,5	0,2
Altholz	106,5	3,2	103,3
PCB-haltige Abfälle	0,2	0,1	0,1
Elektroaltgeräte	19,4	0,1	19,3
Altfahrzeuge	27,4	-	27,4
Batterien	7,9	0,2	7,7
Gemischte Abfälle	0,3	0,3	0
Sortierrückstände	46,0	46,0	-
Mineralische Abfälle/Hochbau	233,7	226,5	7,2
Verbrennungsrückstände	65,6	19,2	46,4
Mineralische Abfälle/Tiefbau	363,8	351,7	12,1
Verfestigte Abfälle	-	-	-
Gesamt	1.104,1	824,6	279,5

Zeichenerklärung nach DIN 55 301

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts

- = nichts vorhanden

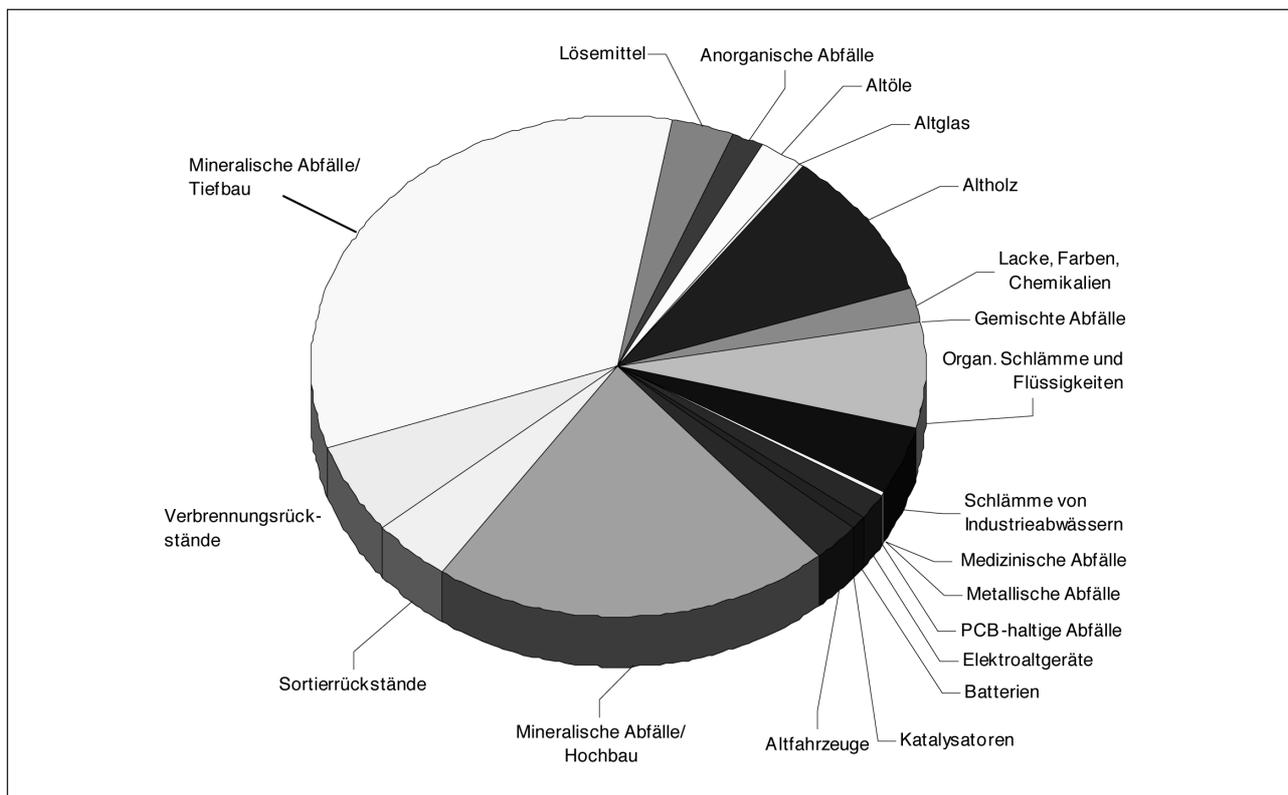


Abb. 1: Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen 2003, unterteilt nach Abfallkategorien

Kontaminierte mineralische Bauabfälle

Bei der Betrachtung der Tabelle 5 wird die dominierende Stellung der kontaminierten mineralischen Bauabfälle deutlich. Sie werden in der Tabelle 6 differenziert dargestellt. Mit rund 600.000 Tonnen machten sie über die Hälfte der gesamten in Brandenburg anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus. Vor allem die Sanierungstätigkeiten einiger großer Unternehmen, der öffentlichen Hand sowie die Modernisierung der Verkehrswege beeinflussten die Höhe des Aufkommens, erkennbar an den großen Mengen kontaminierter Böden, kontaminierter Gemische aus Beton und Ziegeln und asbesthaltiger Baustoffe. Bei den „kohlenteerhaltigen Bitumengemischen“

(AS 17 03 01*) handelte es sich um teerhaltigen Straßenaufbruch, der bei Straßenbaumaßnahmen anfällt. Als „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“ (AS 17 03 03*) wurden in erster Linie Dachpappen entsorgt. Bei den Bauabfällen, die unter den Abfallschlüsselnummern 17 05 03* und 17 01 06* in Bodenreinigungsanlagen behandelt wurden, liegt der Hauptzweck der Maßnahme in der Beseitigung der Schadstoffe. Demzufolge wird die Maßnahme als Beseitigung eingeordnet und findet ihren Ausdruck in einer Beseitigungsquote von 99 Prozent.

In der Tabelle 6 sind das Aufkommen sowie die Beseitigung und Verwertung der kontaminierten mineralischen Bauabfälle gegenübergestellt.

Tab. 6: Aufkommen an kontaminierten mineralischen Bauabfällen im Jahr 2003

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Aufkommen in 1.000 t		
		Gesamtaufkommen	davon	
			Abfälle zur Verwertung	Abfälle zur Beseitigung
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	241,6	4,7	236,9
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	148,3	5,7	142,6
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	68,1	-	68,1
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	54,1	7,4	46,7
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (z. B. Asbestzement)	35,1	-	35,1
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	17,2	0,1	17,1
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	15,3	1,3	14,0
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12,1	-	12,1
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	3,4	-	3,4
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1,2	0	1,2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,5	-	0,5
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,3	-	0,3
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,2	0	0,2
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,1	0,1	-
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0	-	0
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0	-	0
Gesamt		597,5	19,4	578,1

Zeichenerklärung nach DIN 55 301

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts

- = nichts vorhanden

Neben der überragenden Menge an kontaminierten mineralischen Bauabfällen trugen die Abfallkategorien organische Schlämme und Flüssigkeiten, Schlämme von Industrieabwässern, Altholz und Verbrennungsrückstände wesentlich zum Abfallaufkommen des Landes Brandenburg bei.

Organische Schlämme und Flüssigkeiten

Das Aufkommen in dieser Abfallkategorie wurde hauptsächlich durch die Abfallarten „andere Teere“ (19.400 Tonnen), „Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen“ (10.400 Tonnen), „Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern“ (9.800 Tonnen) und „Schlämme aus Einlaufschächten“ (9.500 Tonnen) bestimmt. Die Schlämme wurden vorzugsweise von Einsammlern per Sammelentsorgungsnachweis in thermischen oder chemisch/physikalischen Behandlungsanlagen entsorgt. Die Beseitigungsquote lag zwischen 87 und 100 Prozent. Der Abfall „andere Teere“ fiel bei der Sanierung so genannter Teerseen stillgelegter Betriebe der Braunkohlenindustrie an und wurde fast ausschließlich beseitigt.

Schlämme von Industrieabwässern

In dieser Kategorie tragen vor allem Abfallarten zu einem relativ hohen Aufkommen bei, die als so genannte Sekundärabfälle in Entsorgungsanlagen anfielen, wie zum Beispiel Schlämme aus der industriellen Abwasserbehandlung (circa 16.800 Tonnen), Schlämme aus der Bodensanierung (circa 16.300 Tonnen) und Deponiesickerwasser (7.600 Tonnen). Die Beseitigungsquote lag hier zwischen 75 und 100 Prozent.

Altholz

Bei einem Aufkommen von 106.000 Tonnen fiel fast 60 Prozent des kontaminierten Altholzes als Sekundärabfall in Altholzaufbereitungsanlagen an. Erhebliche Mengen sind auf die Altlastensanierungen einer Vielzahl von Abfallerzeugern zurückzuführen. Die Menge an Altholz wurde vorbehandelt und anschließend energetisch verwertet. Die Verwertungsquote betrug fast 100 Prozent.

Verbrennungsrückstände

Von der in der Abfallkategorie „Verbrennungsrückstände“ angefallenen Abfallmenge von circa 65.000 Tonnen sind 60 Prozent erst seit In-Kraft-Treten der AVV [6] besonders überwachungsbedürftig.

Dabei handelte es sich um „Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung“ (AS 10 02 07* und AS 19 01 07*), die fast ausschließlich verwertet wurden. In dieser Abfallkategorie stammten 39.000 Tonnen aus Brandenburger Stahlwerken.

Darüber hinaus gibt es noch erhebliche Mengen an Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (circa 16.000 Tonnen), die im Gegensatz zu den anderen Abfällen zu fast 90 Prozent sowohl auf Deponien als auch Untertagedeponien beseitigt wurden.

Neben diesen Abfallkategorien mit ihrer herausragenden Stellung sind mit Größenordnungen um 2 Prozent des Gesamtaufkommens noch die folgenden Abfallkategorien anzuführen, die sich durch hohe Verwertungspotenziale auszeichneten:

- Altöle (24.300 Tonnen)

Rund 40 Prozent der anfallenden Altöle wurden aufgearbeitet (R 9), weitere 18 Prozent zum Zweck der Verwertung vorbehandelt (R 12) und 5 Prozent nach dem R-3-Verfahren verwertet. 600 Tonnen Altöl wurden energetisch verwertet.

- Anorganische Abfälle (20.300 Tonnen)

Über 50 Prozent der Abfälle dieser Gruppe wurden verwertet. Die Abfälle wurden überwiegend für die Regenerierung und Rückgewinnung von Stoffen in Behandlungsanlagen chemisch/physikalisch behandelt.

- Elektroaltgeräte (19.400 Tonnen)

Elektroaltgeräte wurden in Demontagebetrieben zerlegt und die einzelnen Fraktionen einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungsquote lag bei fast 100 Prozent.

- Altfahrzeuge (27.400 Tonnen)

Altfahrzeuge wurden ebenfalls in Demontagebetrieben zerlegt und die einzelnen Fraktionen für die Wiederverwendung beziehungsweise stoffliche Verwertung bereitgestellt.

- Batterien (7.900 Tonnen)

Den weitaus größten Anteil am Batterieaufkommen machten die Starterbatterien aus. In erster Linie wurde im Rahmen der Entsorgung das Blei zurückgewonnen, die übrigen Teile wurden verschrottet. Die Verwertungsquote lag bei 97 Prozent.

3.1.2 Herkunft der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle

Analog zu den vorangegangenen Darstellungen geben die Tabelle 7 und die Abbildung 2 detaillierte Hinweise zur Herkunft der in Brandenburg angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

Tab. 7: Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, unterteilt nach Herkunft der Abfälle im Land Brandenburg 2003

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Aufkommen in 1.000 t		
		Gesamtaufkommen	davon	
			Abfälle zur Beseitigung	Abfälle zur Verwertung
1	Landwirtschaft/Ernährung	1,4	1,2	0,2
2	Bergbau	90,2	84,2	6,0
3	Textil/Holz/Papier	9,8	9,3	0,5
4	Chemie	106,3	87,9	18,4
5	Glas und Keramik	2,3	2,0	0,3
6	Metallurgie	46,6	5,1	41,5
7	Maschinenbau	23,9	21,6	2,3
8	Möbel/Sportgeräte	0	0	0
9	Energie/Wasser	25,5	16,9	8,6
10	Bau	88,3	84,6	3,7
11	Dienstleistungen/ Öffentliche Verwaltung	334,6	285,9	48,7
12	Recycling/Entsorgung	264,7	175,3	89,4
13	Schrotthandel	0	0	0
14	Haushalte	10,8	1,3	9,5
15	Unbekannt	99,7	49,3	50,4
Gesamt		1.104,1	824,6	279,5

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts

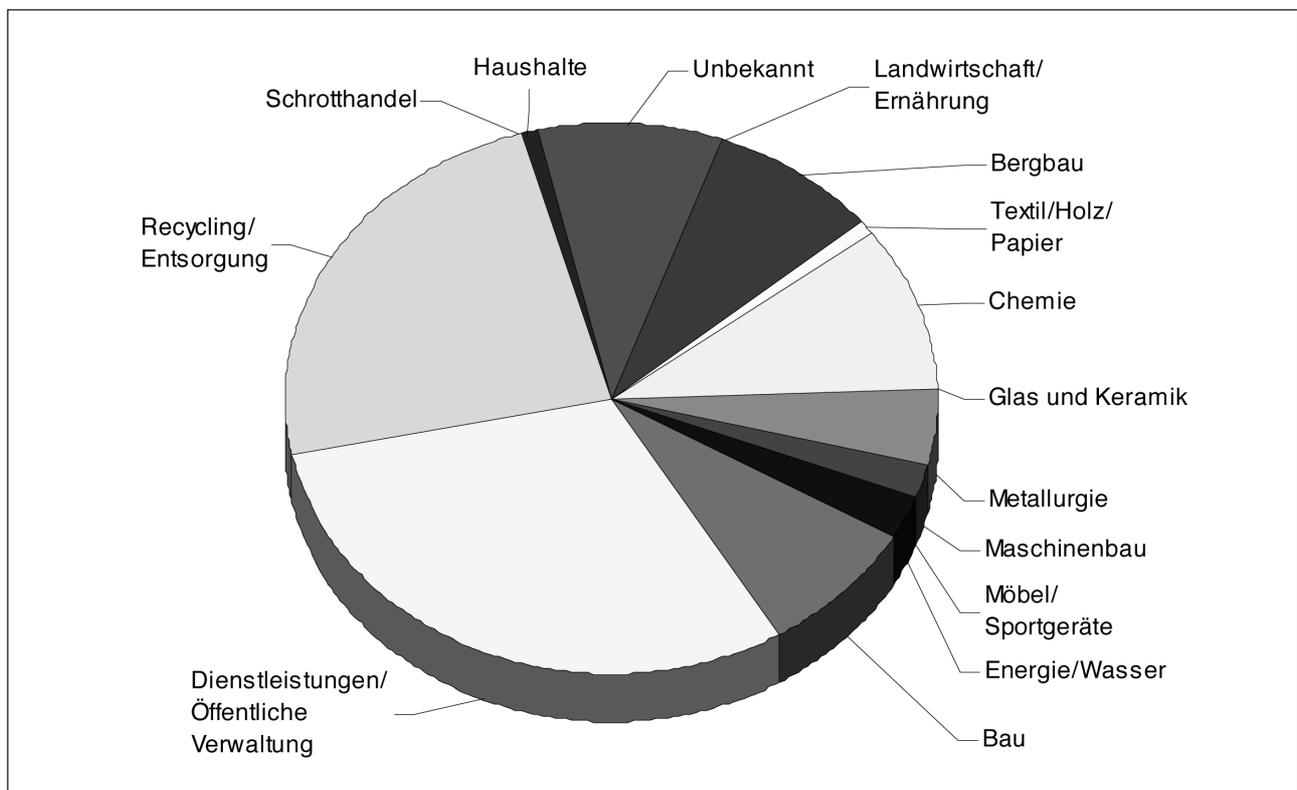


Abb. 2: Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, unterteilt nach Herkunft der Abfälle 2003

Dienstleistungen/Öffentliche Verwaltung

Durch den Wirtschaftszweig Dienstleistung/Öffentliche Verwaltung wurde rund ein Drittel des Gesamtaufkommens besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erzeugt. Die Abfälle, überwiegend kontaminierte mineralische Bauabfälle, fielen aufgrund umfassender Sanierungsmaßnahmen durch die öffentlichen Verwaltungen sowie durch die Sanierung/Modernisierung der Verkehrswege an. Damit erklärt sich in diesem Wirtschaftszweig auch der geringe Anteil dieser Abfälle zur Verwertung. Da in diesem Wirtschaftszweig eine umfangreiche Zusammenfassung verschiedenster Dienstleistungen erfolgt - angefangen vom Handel, über Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, Wohnungswesen, Gesundheitswesen - bis hin zur öffentlichen Verwaltung, ist auch ein breites dienstleistungsspezifisches Abfallspektrum mit rund 110 Abfallarten zu verzeichnen, die hinsichtlich ihrer angefallenen Menge nur eine untergeordnete Rolle spielen. Darüber hinaus erfordern beispielsweise Abfälle aus dem Gesundheits- und Veterinärwesen aufgrund ihrer Besonderheit speziell ausgelegte Entsorgungsanlagen. Nicht zuletzt umfasste der Wirtschaftszweig Dienstleistungen/Öffentliche Verwaltung rund 600 Unternehmen, die bei der Entsorgung ihrer Abfälle identifiziert werden konnten.

Recycling/Entsorgung

An zweiter Stelle stand mit rund einem Viertel des Gesamtaufkommens der Zweig Recycling/Entsorgung. Vor allem Betreiber von thermischen Entsorgungsanlagen, Bodensanierungsanlagen, von Kondiratoren aus der Schrottaufbereitung sowie Betreiber von Anlagen zur Altholzaufbereitung trugen zu diesem hohen Aufkommen bei. Die bei der Behandlung anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle waren Sekundärabfälle.

Hinter den vorgenannten rangierten mit Anteilen um 8 bis 10 Prozent des Aufkommens die Wirtschaftszweige:

Bergbau

Auch im Bergbau stammten die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in erster Linie aus Sanierungsmaßnahmen. Eine erhebliche Menge (18.400 Tonnen) ist auf die Abfallart „andere Teere“ zurückzuführen, die fast ausschließlich in einer sächsischen Festbettdruckvergasungsanlage entsorgt wurden. Hieraus ist auch der hohe Anteil von Abfällen zur Beseitigung (rund 93 Prozent) zu erklären.

Chemie

Die Chemische Industrie stellte mit rund 30 abfallerzeugenden Unternehmen einen Wirtschaftszweig dar, bei dem neben besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus der Sanierung vor allem branchenspezifische Abfälle anfielen.

Bau

Der Anteil der Abfälle der Branche Bau am Gesamtaufkommen, der 1999 noch mehr als 10 Prozent betrug, machte im Jahr 2003 nur noch 8 Prozent aus. Diese Entwicklung ist auch Ausdruck des seit Jahren anhaltenden Schrumpfungsprozesses des Baugewerbes. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle fielen in erster Linie bei Straßenbaumaßnahmen und Sanierungen an. Mit einem Anteil von mehr als 96 Prozent wurden diese Abfälle einer Beseitigung zugeführt.

Metallurgie

Mit einem Anteil von 5 Prozent am Gesamtaufkommen ist der Wirtschaftszweig Metallurgie zu nennen. In diesem Wirtschaftszweig fielen vor allem in den Stahlwerken überwiegend gefährliche Abfälle aus der Abgasbehandlung an. Aufgrund ihres hohen Verwertungspotenzials betrug ihr Anteil an der Verwertung rund 90 Prozent.

„Unbekannt“

In dem fiktiven Wirtschaftszweig „Unbekannt“ hatten die Unternehmen und Einrichtungen eine Menge von rund 99.000 Tonnen besonders überwachungsbedürftige Abfälle erzeugt. Das bedeutet einen Anteil am Gesamtaufkommen von immerhin 9 Prozent. Darin enthalten sind sowohl die Mengen aus der Sammelentsorgung als auch rund 27.400 Tonnen Altfahrzeuge gemäß Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV [17], welche ausschließlich verwertet wurden. Bei den Abfällen, die mittels Sammelentsorgung entsorgt wurden, handelte es sich vor allem um asbesthaltige Abfälle, Altöle, Bleibatterien, belastetes Altholz sowie Aufsaug- und Filtermaterialien. Diese Abfälle wurden auf Depo-nien, in Mineralölraffinerien, in Anlagen zur Bleigewinnung und in Holzrecyclinganlagen entsorgt. Solche Abfälle wie Schlämme und Öle aus Öl-/Wasserabscheidern, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeiten und Ölfilter weisen darauf hin, dass im Kfz-Gewerbe vorzugsweise die Sammelentsorgung in Anspruch genommen wurde.

Zusammenfassend kann das Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Land Brandenburg wie folgt beschrieben werden:

1. Ganz eindeutig dominierte die Abfallkategorie kontaminierte mineralische Abfälle, die über 50 Prozent des Brandenburger Aufkommens bestimmte (Abbildung 3).
2. Die kontaminierten mineralischen Abfälle stammten im Prinzip aus allen Branchen, wobei der größte Teil der überwiegend von der öffentlichen Hand finanzierten Sanierung des Altbergbaus in der Lausitz, der ebenfalls öffentlich finanzierten Modernisierung der Verkehrswege oder der eigenen Sanierungstätigkeit der öffentlichen Verwaltung - wie zum Beispiel auf ehemaligen Militärstandorten - zuzuordnen ist.

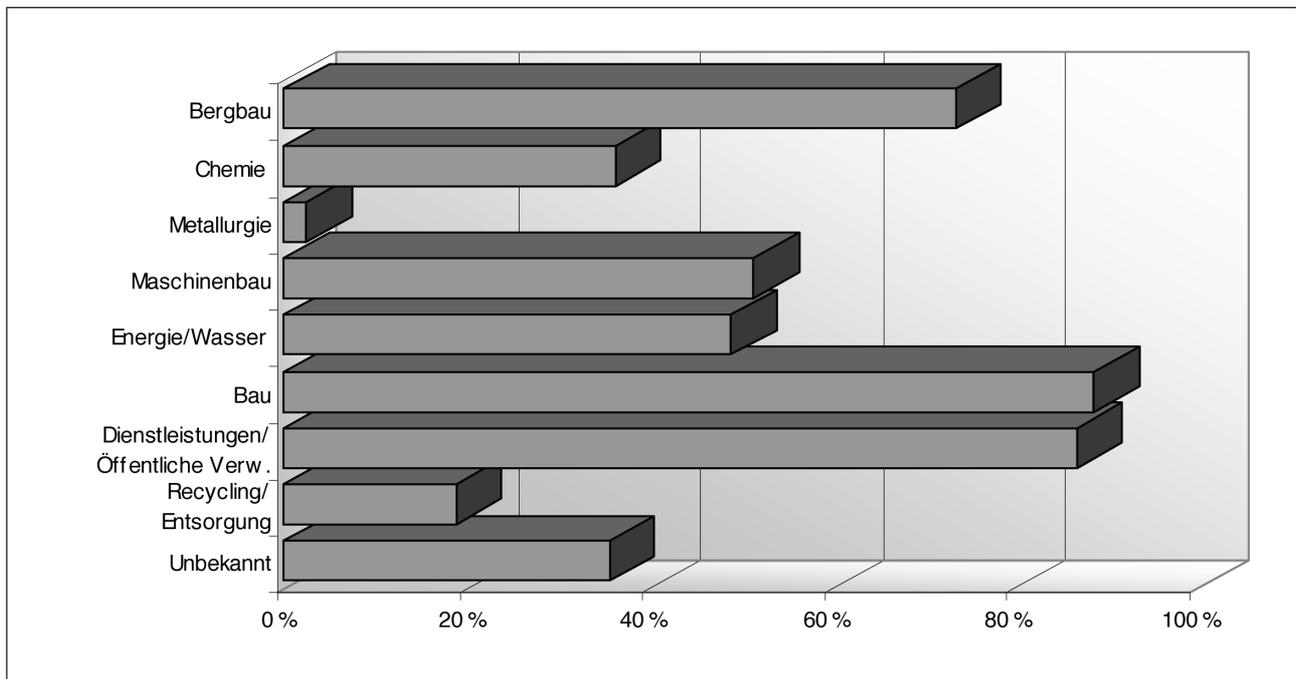


Abb. 3: Prozentualer Anteil der kontaminierten mineralischen Bauabfälle innerhalb ausgewählter Wirtschaftszweige im Land Brandenburg 2003

- Die Branche Recycling/Entsorgung dominierte mit einem Viertel des Gesamtaufkommens ebenfalls die Brandenburger Abfallwirtschaft. Die Entsorgungswirtschaft bietet ihre Dienstleistung bei der Behandlung von angefallenen gefährlichen Abfällen an. Im Ergebnis fielen große Mengen Sekundärabfälle an, wie zum Beispiel kontaminierte Holzabfälle, Schlacken und Rauchgasreinigungsrückstände aus der Verbrennung oder kontaminierte Bauabfälle. Zum hohen Aufkommen in dieser Branche hat auch beigetragen, dass solche Abfälle wie die Schredderleichtfraktion oder kontaminierte Schlämme aus der industriellen Abwasserbehandlung gemäß AVV [6] als besonders überwachungsbedürftig eingestuft wurden.
- In der Chemischen Industrie entspricht die Stellung als Erzeuger besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. In den relativ wenigen Betrieben fielen jeweils beachtliche Mengen gefährlicher Abfälle an. Zwei Unternehmen der Chemischen Industrie betreiben eigene Abfallverbrennungsanlagen, die im Rahmen freier Kapazitäten auch anderen Abfallerzeugern zur Verfügung standen.
- Die Metallbranche gehörte in den vergangenen Jahren zu den Industriezweigen, die aufgrund der sich ändernden Rechtssetzung großen Schwankungen im Abfallaufkommen ausgesetzt war. Gemäß der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV [18] und der damit verbundenen Einführung des Europäischen Abfallkataloges zählten eine Reihe produktionspezifischer

Abfälle der Eisen- und Stahlmetallurgie nicht mehr zu den gefährlichen Abfällen. Seit der Einführung der AVV unterliegen sie wieder der besonderen Überwachungsbedürftigkeit.

- Neben den Brandenburger Abfallerzeugern, von denen Daten ausgewertet werden konnten, gibt es eine hohe Zahl vor allem kleinerer Unternehmen, die ihre Abfälle ausschließlich mittels Sammelentsorgung entsorgen lassen. Sie sind im Rahmen der statistischen Auswertungen nicht mehr zu identifizieren.

Die nachfolgende Abbildung 4 verdeutlicht die Struktur der Brandenburger Erzeuger gefährlicher Abfälle. In rund 70 Prozent der Betriebe und Einrichtungen fielen betriebsbezogene Mengen zwischen 2 und 100 Tonnen pro Jahr an. Summarisch trugen diese Abfallerzeuger mit nur circa 2 Prozent zum Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen des Landes bei. Auf der anderen Seite stammten knapp zwei Drittel des Aufkommens von Abfallerzeugern, bei denen jeweils mehr als 10.000 Tonnen pro Jahr gefährliche Abfälle anfielen. Diese Betriebe und Einrichtungen stellten 2 Prozent der Erzeuger gefährlicher Abfälle dar. Die Anzahl der Abfallerzeuger verhielt sich in Bezug auf das erzeugte Aufkommen innerhalb der Gruppen genau umgekehrt proportional. Über die vergangenen Jahre hin betrachtet gibt es vor allem in der Gruppe der Abfallerzeuger mit einem Aufkommen von 1.000 Tonnen bis 10.000 Tonnen auffällige Schwankungen. Sie resultierten in erster Linie aus der Tatsache, dass viele Unternehmen zeitlich befristet Sanierungen durchgeführt haben.

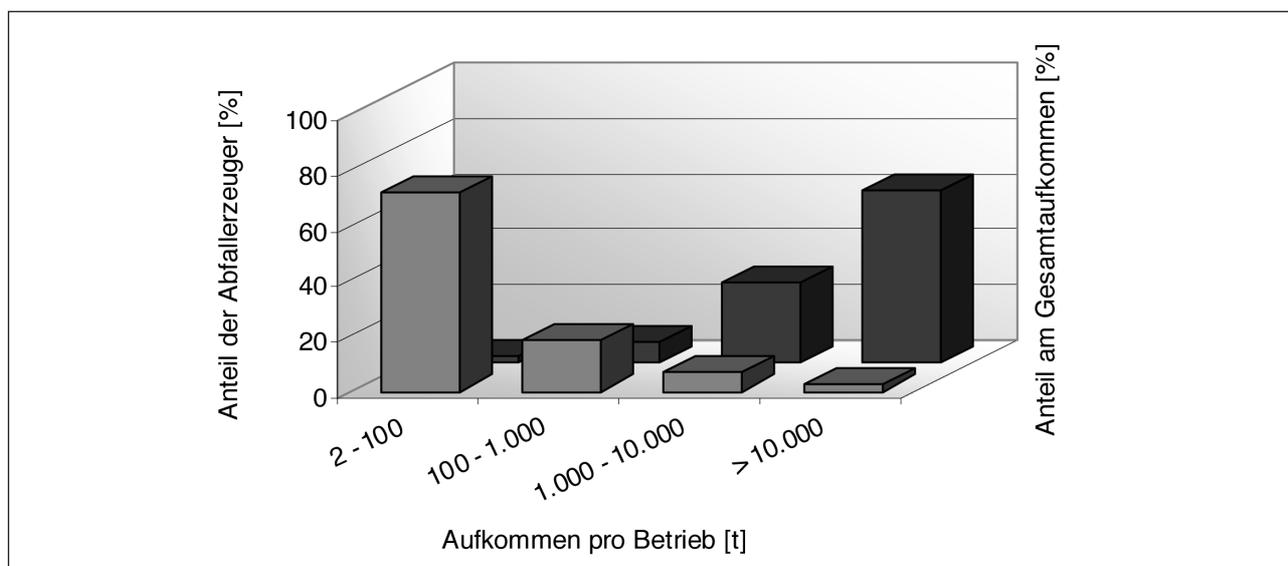


Abb. 4: Anteil der Abfallerzeuger und ihr Anteil am Gesamtaufkommen in Abhängigkeit von der Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen pro Abfallerzeuger im Land Brandenburg 2003

3.2 Entsorgung im Land Brandenburg

Die im Land Brandenburg existierenden Abfallentsorgungsanlagen sind bedarfsgerecht regional verteilt und auf einem hohen technologischen Niveau. Damit wurden die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 75/442/EWG (Abfall-Rahmenrichtlinie) [5] erfüllt.

3.2.1 Entsorgung nach Abfallkategorien und Entsorgungsverfahren

In den Brandenburger Entsorgungsanlagen wurden im Jahr 2003 rund 1.392.600 Tonnen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsorgt. Davon wurden 507.500 Tonnen verwertet und 885.100 Tonnen beseitigt.

Die Tabellen 8 und 9 sowie die Abbildungen 5 und 6 untersetzen diese Zahl nach den Kategorien der entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und den zu ihrer Entsorgung angewendeten Entsorgungsverfahren.

Tab. 8: Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, unterteilt nach Abfallkategorien im Land Brandenburg 2003

Abfallkategorien	Entsorgung in 1.000 t		
	Gesamtentsorgung	davon	
		Abfälle zur Beseitigung	Abfälle zur Verwertung
Lösemittel	32,9	24,1	8,8
Anorganische Abfälle	10,9	9,6	1,3
Altöle	21,3	15,5	5,8
Katalysatoren	0,1	0	0,1
Lacke, Farben, Chemikalien	268,9	26,5	242,4
Organische Schlämme und Flüssigkeiten	47,5	43,0	4,5
Schlämme von Industrieabwässern	50,3	45,9	4,4
Medizinische Abfälle	0,8	0,8	-
Metallische Abfälle	1,8	0	1,8
Altglas	5,9	2,4	3,5
Altholz	195,2	6,6	188,6
PCB-haltige Abfälle	0,2	0,2	-
Elektroaltgeräte	12,3	0,2	12,1
Altfahrzeuge	25,9	-	25,9

Abfallkategorien	Entsorgung in 1.000 t		
	Gesamtentsorgung	davon	
		Abfälle zur Beseitigung	Abfälle zur Verwertung
Batterien	1,6	0,2	1,4
Gemischte Abfälle	0,3	0,3	-
Sortierrückstände	42,1	42,1	0
Mineralische Abfälle/Hochbau	205,5	204,2	1,3
Verbrennungsrückstände	14,1	13,2	0,9
Mineralische Abfälle/Tiefbau	455,0	450,3	4,7
Verfestigte Abfälle	-	-	-
Gesamt	1.392,6	885,1	507,5

Zeichenerklärung nach DIN 55 301

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts

- = nichts vorhanden

Neben den großen Mengen entsorgter kontaminierter mineralischer Abfälle und Holzabfälle wurde eine auffallend große Menge an vorgemischten Abfällen (19 02 04*) der Abfallkategorie „Lacke, Farben, Chemikalien“ aus Sachsen in Brandenburg ent-

sorgt. Dabei handelte es sich überwiegend um „andere Teere“, die mit Kohlenrus vermischt und anschließend in einer Brandenburger Entsorgungsanlage thermisch verwertet wurden.

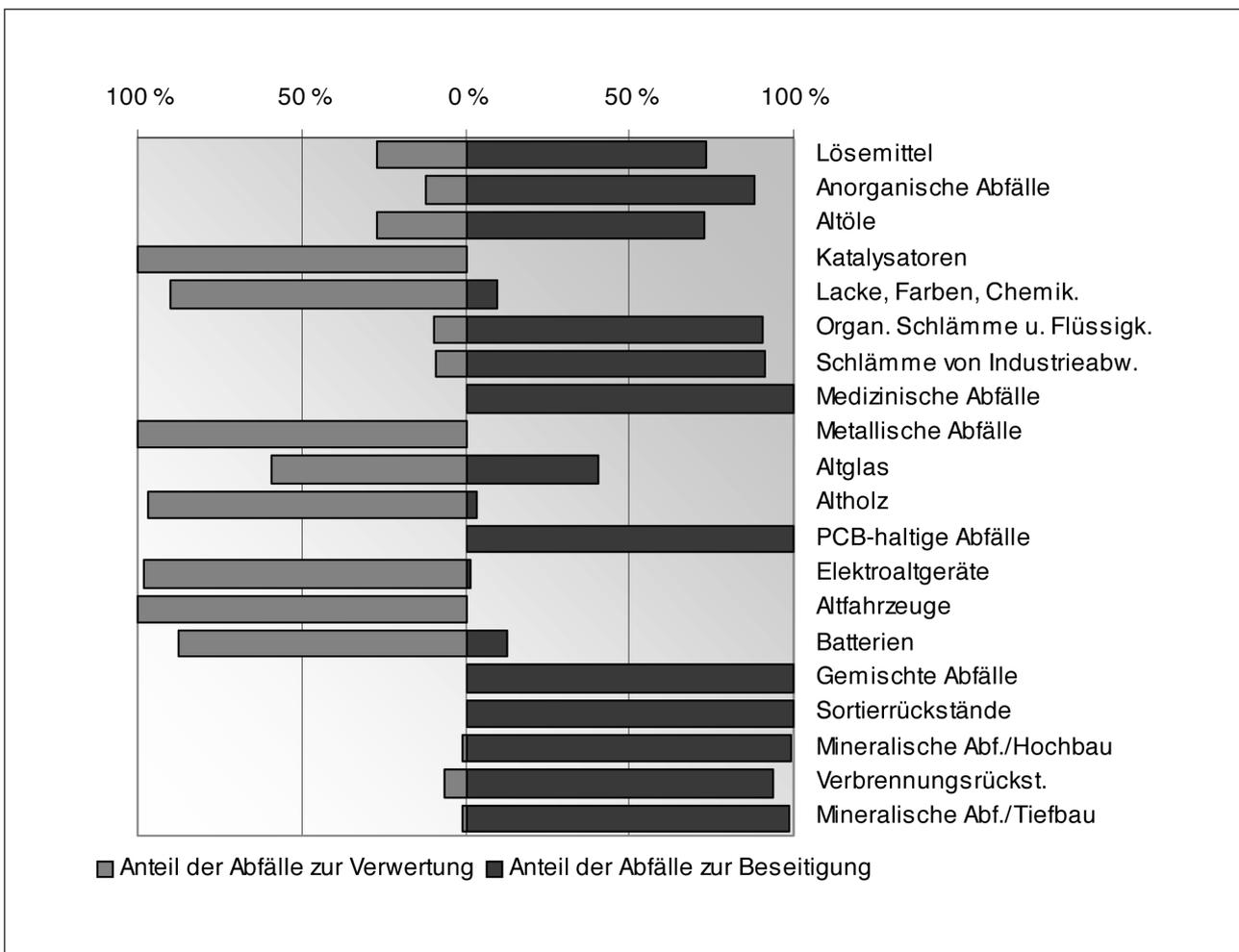


Abb. 5: Prozentualer Anteil der verwerteten und beseitigten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle innerhalb der Abfallkategorien 2003

Tab. 9: Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, unterteilt nach Entsorgungsverfahren im Land Brandenburg 2003

Entsorgungsverfahren		Entsorgung in 1.000 t
Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschl. Bauschutt- und Betriebsdeponien	D 1 HMD	370,2
Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen	D 9	254,2
Biologische Behandlung von Abfällen	D 8	102,2
Verbrennung an Land	D 10	85,4
Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren	D 14	70,6
Ablagerung auf Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	D 1 SAD	2,5
Beseitigung: Gesamt		885,1
Verwendung als Brennstoff	R 1	364,4
Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren	R 12	78,5
Verwertung/Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen	R 4	31,8
Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe	R 5	17,9
Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel	R 3	13,2
Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	R 2	0,9
Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen	R 7	0,8
Verwertung: Gesamt		507,5

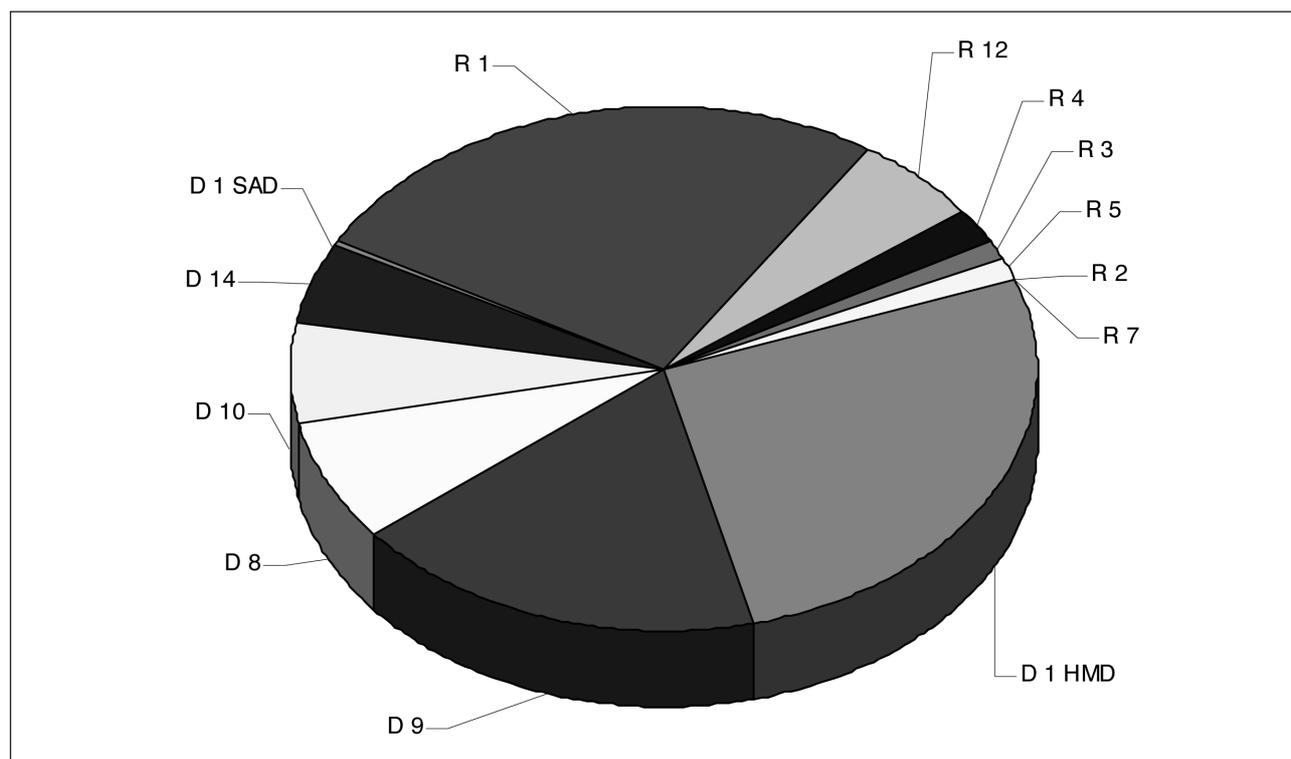


Abb. 6: Anteil der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, unterteilt nach Entsorgungsverfahren im Land Brandenburg 2003

3.2.2 Entsorgungsanlagen

Im Jahr 2003 wurden im Land Brandenburg rund 200 Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Anlage 1) betrieben. Nach den in den jeweiligen Anlagen überwiegend durchgeführten Entsorgungsverfahren können sie, wie in Tabelle 10 dargestellt, zusammengefasst werden.

Tab. 10: Zusammenfassende Darstellung der Entsorgungsanlagenkapazität für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Brandenburg 2003

Entsorgungsverfahren	Anzahl der Anlagen	Kapazität ⁴	Bemerkungen
D 1 SAD	1	14.000 m ³ Restvolumen	Abfalldeponie für die Ablagerung fester und pastöser besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
D 1 HMD	3	- ⁵	Hausmülldeponien, Bauschuttdeponien, auf denen die Ablagerung schwach kontaminierter mineralischer besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zulässig ist
D 8	8	215.000 t/a	Anlagen zur biologischen Behandlung kontaminierter Böden
D 9	16	752.000 t/a	Bodenwaschanlagen, CPB-Anlagen, Altölaufbereitungsanlagen, Emulsionsspaltanlagen, Sortieranlagen, circa 70 Prozent (535.000 t) der Kapazität für Behandlung kontaminierter Böden
D 10	6	138.000 t/a	Anlagen zur Verbrennung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
D 14/R 12	76	820.000 t/a	Anlagen zur Vorbehandlung ⁶
R 1	8	1.467.000 t/a	Überwiegend energetische Verwertung von Holzabfällen
R 2	2	5.000 t/a	Lösemittelrückgewinnung/-regenerierung
R 3	18	1.234.000 t/a	Asphaltemischanlagen, Altholzrecycling, Altholzaufbereitung, Vergasung
R 4	21	358.000 t/a	Anlagen zur Schrott- und Elektronikschrottaufbereitung, zu Kabelrecycling, Ölfilteraufbereitung
R 5	29	1.384.000 t/a	Leuchtstoffröhrenrecycling, Bauschuttbehandlung, Baumischabfallsortierung, Bauschuttrecycling
R 7	1	2.000 t/a	Regenerierung von Aktivkohle

Bei summarischer Betrachtung überstiegen die Entsorgungskapazitäten das Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Land Brandenburg erheblich. Eine differenzierte Betrachtung zeigt aber, dass diese pauschale Einschätzung nicht für alle notwendigen Entsorgungsverfahren zutrifft und liefert auch Begründungen, warum bei einzelnen Verfahren die Kapazität der Entsorgungsanlagen den Bedarf weit übersteigt oder mittelfristig unterschreitet. Zu nennen sind beispielsweise:

D 1 SAD:

Das Restvolumen der einzigen Brandenburger Deponie für besonders überwachungsbedürftige Abfälle ist gering. Die Abfallablagerung auf dieser Deponie wurde am 31. Mai 2005 eingestellt (siehe auch Nummer 5.2 Prognostizierte Entwicklung der Abfallentsorgung).

D 1 HMD:

Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die auf Siedlungsabfalldeponien, Mineralabfall- oder Betriebsdeponien entsorgt werden können, ist von ausreichenden Kapazitäten auszugehen. Dabei ist berücksichtigt, dass der weitaus größere Teil dieser Kapazitäten den Siedlungsabfällen vorbehalten bleibt und dass der überwiegende Teil dieser Deponien aufgrund der Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung nur noch bis zum 31. Mai 2005 betrieben werden durfte beziehungsweise in einigen Fällen noch bis zum 15. Juli 2009 betrieben wird (Ablagerung nur von Abfällen bis maximal DK I-Zuordnungswerte).

D 12:

Im Land Brandenburg gibt es keine Anlagen zur untertägigen Entsorgung (Untertagedeponien) entsprechender Abfälle. Diese Abfälle müssen auch zukünftig in anderen Bundesländern entsorgt werden.

R 3:

Bei den Anlagen, die dem Entsorgungsverfahren R 3 zugeordnet sind, handelt es sich überwiegend um Holzrecycling- und Asphaltemischanlagen. Den in diese Brandenburger Anlagen entsorgten Abfallmengen stehen beträchtliche Entsorgungskapazitäten gegenüber. Sie werden vor allem im Zusammenhang mit der Entsorgung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle genutzt.

⁴ Entsorgungskapazität: Stand 2003

⁵ Auf die Angabe der Entsorgungskapazität wurde verzichtet, weil auf den Hausmülldeponien überwiegend Siedlungsabfälle entsorgt werden.

⁶ Zwischenlager sind nicht gesondert ausgewiesen, da sie Teil der Vorbehandlungsanlagen sind.

Die regionale Verteilung der in Brandenburg vorhandenen Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle ist in Abbildung 7 dargestellt. Die Anlagen befinden sich vor-

zugsweise im engeren Verflechtungsraum (eVr) Brandenburg-Berlin sowie an den Standorten der Chemischen Industrie, des Bergbaus und der Stahlerzeugung.

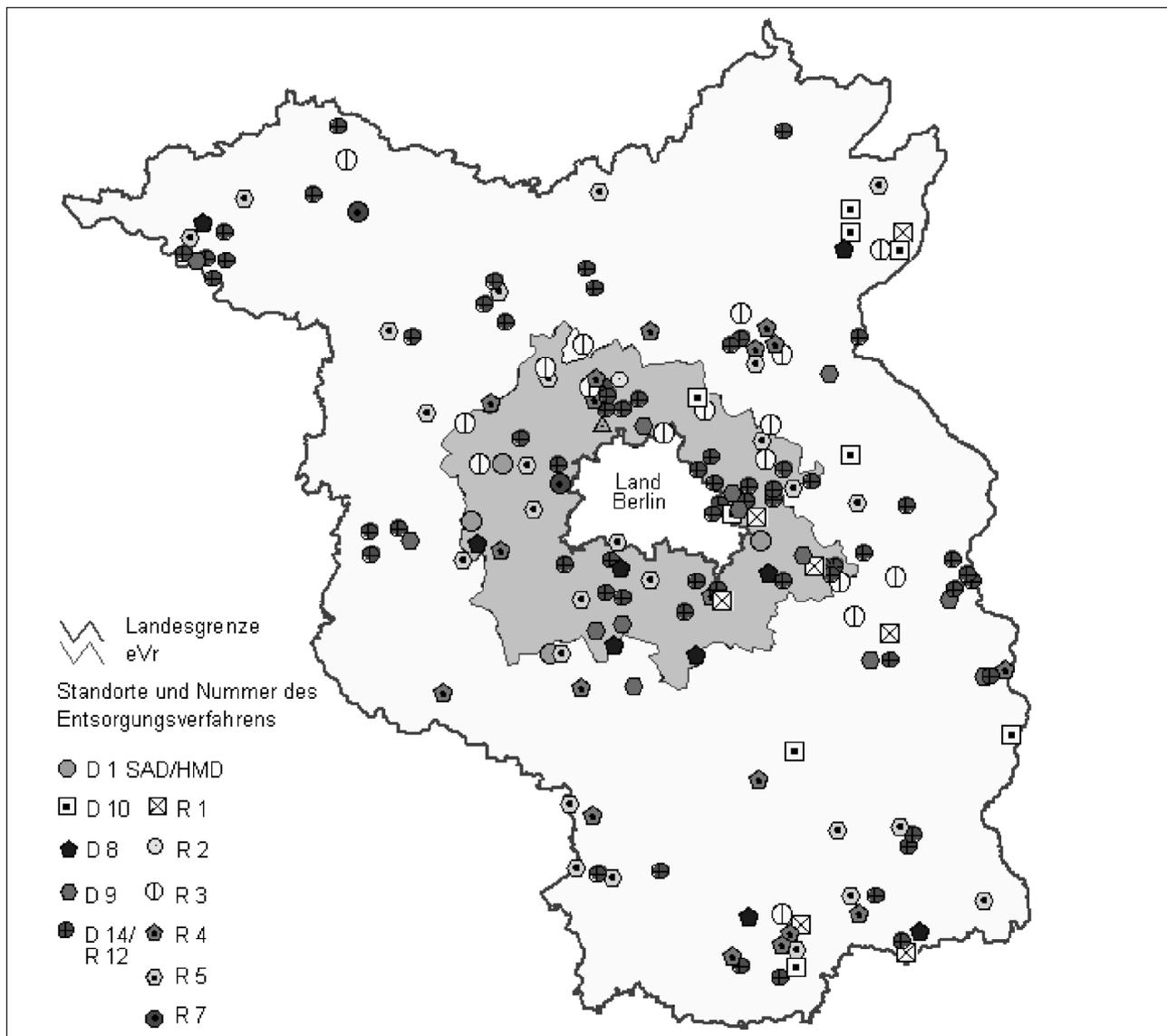


Abb. 7: Übersicht der Abfallentsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Brandenburg 2003

Der Vergleich des Abfallaufkommens im Land Brandenburg mit den zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagenkapazitäten zeigt, dass in der Regel den anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Land Brandenburg hochwertige und entstehungsnahe Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen.

3.3 Diskussion des Ist-Standes

Ein Vergleich des gegenwärtigen Standes der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle mit den Zielen der Abfallwirtschaftspolitik des Landes verdeutlicht, dass das Erreichen und Umsetzen dieser hohen Zielstellungen nicht im Selbstlauf erfolgt, sondern Anstrengungen aller an der Abfallentsorgung Beteiligten, der Abfallerzeuger - im Bereich besonders überwa-

chungsbedürftige Abfälle insbesondere die abfallerzeugende Wirtschaft -, der Entsorgungswirtschaft und des Landes mit seinen Behörden als Partner der Wirtschaft erfordert. Im Folgenden soll der derzeitige Stand der Brandenburger Abfallwirtschaft analysiert werden, um Schwerpunkte für die weitere Entwicklung setzen zu können.

Abfallvermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen

Mit rund 597.500 Tonnen hatten die kontaminierten mineralischen Bauabfälle einen Anteil von 54 Prozent am gesamten Brandenburger Abfallaufkommen. Die angefallenen Mengen sind das Ergebnis der seit Jahren anhaltenden umfangreichen

Sanierungen von Altlasten an traditionellen Industriestandorten und der Modernisierung der Infrastruktur, wie zum Beispiel des Schienennetzes der Deutschen Bahn AG und des Havelausbaus im Rahmen des Verkehrsprojektes Nr. 17. Da hier das übergeordnete Ziel in erster Linie die Wiederherstellung einer gesunden Umwelt ist, können die abfallwirtschaftlichen Schwerpunkte „Abfallvermeidung“ und die „Verringerung von Schadstoffen“ im engeren Sinne für diese konkreten Maßnahmen nicht gelten. Vielmehr sind die Sanierungen einerseits Ausdruck der Wiederherstellung ökologischer Gleichgewichte und andererseits Voraussetzung für Investitionen der ansiedlungswilligen Industrie. Sie widerspiegeln außerdem eine auf die Zukunft ausgerichtete umweltschonende Politik des Landes Brandenburg.

Im Bereich der produzierenden Wirtschaft ist davon auszugehen, dass ein mit anderen Bundesländern vergleichbarer „Stand der Technik“ bei der Einführung abfallarmer und schadstoffarmer Technologien und Verfahren erreicht ist. Das ist vor allem dort gegeben, wo in den vergangenen Jahren neue und moderne Produktionslinien aufgebaut wurden. Das Land Brandenburg wird auch weiterhin die Einführung abfallarmer Technologien als integrativen Bestandteil der Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber von Erzeugnissen unterstützen.

Obwohl Batterien und Akkumulatoren mit einem Aufkommen von 7.900 Tonnen eine geringe Menge darstellten, sind sie aufgrund ihrer Schadstoffgehalte - hier vor allem Cadmium - von besonderer Relevanz. Obgleich es bereits erfolgreiche Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilbergehalte in Batterien gibt, ist der Anteil cadmiumhaltiger Batterien bisher kaum zurückgegangen. Von großer Bedeutung sind deshalb die flächendeckenden Rücknahme- und Rückgabeangebote für die Bevölkerung, um den Eintrag von Batterien in den Hausmüll zu reduzieren. Das bundesweite „Gemeinsame Rücknahmesystem“ (GRS) hat für die getrennte Erfassung von gebrauchten Batterien erfolgreich die notwendige Infrastruktur für alle Bundesländer, so auch für das Land Brandenburg, geschaffen. Darüber hinaus hat das Land Brandenburg bereits Anfang des Jahres 2003 im Runderlass 6/5/03 [19] die Anforderungen an die Rücknahme von Elektroaltgeräten mit dem Ziel geregelt, durch Sortierung und Demontage gefährliche Bestandteile (unter anderem Batterien) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Für Starterbatterien wurde bundesweit nach den Vorgaben des Gesetzgebers ein Pfandsystem etabliert.

Abfallverwertung

Bei pauschaler Betrachtung wurden 25 Prozent der in Brandenburg anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle verwertet. In den Jahren davor lag die Verwertungsquote auch schon mit 20 bis 28 Prozent auf einem relativ konstanten Niveau. Die Verwertungsquote wurde hauptsächlich durch solche mengenrelevanten Abfälle wie die festen Abfälle aus der Abgasreinigung, Altfahrzeuge und Elektroaltgeräte bestimmt.

Über die Hälfte des Abfallaufkommens waren kontaminierte mineralische Bauabfälle. Ihre Verwertungsquote betrug aber nur 1 Prozent. Eine Betrachtung der Abfallverwertung ohne kontaminierte mineralische Bauabfälle führt zu dem Ergebnis, dass 51 Prozent der anfallenden sonstigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle verwertet wurden. Mengenmäßig sind

- Altöle mit 24.300 Tonnen pro Jahr (67 Prozent des Aufkommens),
- Altholz mit 106.500 Tonnen pro Jahr (97 Prozent des Aufkommens),
- Altfahrzeuge mit 27.400 Tonnen pro Jahr (100 Prozent des Aufkommens),
- Elektroaltgeräte mit 19.400 Tonnen pro Jahr (99 Prozent des Aufkommens) und
- Verbrennungsrückstände mit 65.600 Tonnen pro Jahr (71 Prozent des Aufkommens)

an erster Stelle aufzuführen.

Auf der anderen Seite stehen zum Beispiel Abfälle wie

- andere Teere mit 75.100 Tonnen pro Jahr und einem verwerteten Anteil von 9 Prozent,
- Lösemittel mit 35.300 Tonnen pro Jahr und einem verwerteten Anteil von 31 Prozent und
- Schlämme aus Einlaufschächten und aus Öl-/Wasserabscheidern mit 19.300 Tonnen pro Jahr und einem verwerteten Anteil von unter 3 Prozent,

deren Verwertungspotenzial gegenwärtig noch nicht ausgeschöpft wird.

Weiterhin ist festzustellen, dass über 50 Prozent der in Brandenburg angefallenen 279.500 Tonnen pro Jahr Abfälle zur Verwertung tatsächlich auch im Land selbst verwertet wurden. Gegenüber dem Jahr 1999 (33 Prozent) ist hier eine positive Entwicklung zu konstatieren.

Betrachtet man die in Brandenburg angefallenen und in anderen Bundesländern verwerteten Mengen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit denen, die aus anderen Bundesländern in Brandenburg verwertet wurden, ist von einer positiven Wanderungsbilanz auszugehen. Damit hat die Entsorgungswirtschaft in den letzten Jahren offensichtlich ihre Chancen genutzt (Tabelle 11). Relativ geringe Mengen des Brandenburger Aufkommens (6.300 Tonnen) wurden beispielsweise in Versatzbergwerken Sachsen-Anhalts und Thüringens verwertet (Entsorgungsverfahren R 5 VBV), da diese Art von Entsorgungsmöglichkeit in Brandenburg nicht existiert.

Tab. 11: Bilanz der Ströme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung von und nach Brandenburg im Jahr 2003

Gebiet (Bundesland/Ausland)	Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung in 1.000 t	
	in BB angefallen und in den Gebieten verwertet	in den Gebieten angefallen und in BB verwertet
BB	143,7	143,7
BE	22,2	20,0
Summe BB und BE	165,9	163,7
BW	1,1	5,8
BY	3,3	2,5
HB	0,7	0,5
HE	0,4	2,6
HH	4,5	2,6
MV	6,1	4,9
NI	16,7	3,3
NW	9,7	3,7
RP	0,3	2,9
SH	0,7	14,7
SL	0	0
SN	38,4	220,4
ST	20,7	69,6
TH	6,6	1,7
Summe andere BL	109,2	335,2
Ausland	4,1	8,6
Gesamt	279,2	507,5

Zeichenerklärung nach DIN 55 301

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts

Mengenmäßig konzentrierte sich die Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in Brandenburg auf:

- energetische Verwertung (R 1) mit 364.400 Tonnen pro Jahr,
- Vorbehandlung vor anschließender Verwertung (R 12) mit 78.500 Tonnen pro Jahr,
- Verwertung/Rückgewinnung von Metallen (R 4) mit 31.800 Tonnen pro Jahr,
- Rückgewinnung organischer Stoffe (R 3) mit 13.200 Tonnen pro Jahr und
- Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe (R 5) mit 17.900 Tonnen pro Jahr.

Vorbehandelt und anschließend energetisch verwertet wurden vorzugsweise belastete Holzabfälle und vorgemischte Abfälle. Altfahrzeuge und Altbatterien wurden nach dem R-4-Verfahren verwertet.

Den relevanten Abfallmengen stehen Anlagen mit ausreichenden Entsorgungskapazitäten gegenüber. Auch für die Verwertung spezieller Abfälle gibt es im Land Brandenburg entsprechende Entsorgungsanlagen, wie zum Beispiel

- zwei Destillationsanlagen für gebrauchte Lösemittel (R 2),
- eine Aufbereitungsanlage für Leuchtstoffröhren (R 5) und
- eine Anlage für die Regenerierung von Aktivkohle (R 7).

Diese Anlagen verfügen ebenfalls noch über freie Kapazitäten.

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen spielte in Brandenburg eine eher untergeordnete Rolle. Rund 3.700 Tonnen belastete Holzabfälle sowie organische Lösemittel aus Brandenburg wurden in den europäischen Nachbarländern verwertet. Importiert wurden vor allem 3.200 Tonnen Bildröhrenglas, das recycelt, und 4.700 Tonnen kontaminierte Holzabfälle, die energetisch verwertet wurden. Außerdem wurden rund 200 Tonnen Leuchtstoffröhren sowie circa 300 Tonnen Klebstoff- und Dichtmassenabfälle umweltverträglich entsorgt.

Entstehungsortsnahe Abfallbeseitigung

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfG [2] soll die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes erfolgen - vorausgesetzt, geeignete Entsorgungsanlagen sind vorhanden (Näheprinzip). Die vorrangige Umsetzung des Näheprinzips bei der Beseitigung der Brandenburger besonders überwachungsbedürftigen Abfälle dient der Gewährleistung eines hohen Niveaus des Gesundheits- und Umweltschutzes. In diesem Zusammenhang ist gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) [20] bei Zuweisungsentscheidungen der SBB insbesondere der Vorrang der Beseitigung in den Ländern Brandenburg und Berlin zu beachten. Soweit die Abfälle hier entstanden sind, gilt der Grund-

satz der gebietsbezogenen Abfallbeseitigung. Das Näheprinzip wird auch dadurch erfüllt, wenn eine Beseitigungsanlage in einem anderen Bundesland dem Entstehungsort der Abfälle räumlich näher liegt und zumindest gleich geeignet ist, ein hohes Niveau des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten [21]. Sofern im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen vom Näheprinzip abgewichen werden soll, ist die Einhaltung aller Umwelt- und Gesundheitsschutzstandards bei der Entsorgung zu beachten.

Soweit die im gemeinsamen Wirtschaftsraum Brandenburg-Berlin erzeugten Abfälle auch im gemeinsamen Entsorgungsraum

Brandenburg-Berlin beseitigt werden, kann in der Regel von der Entsorgung in der Nähe des Entstehungsortes im Sinne von Artikel 5 EG-AbfRRL [5] ausgegangen werden.

In der Region stehen neben den in der Anlage 1 dargestellten Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle des Landes Brandenburg die in der Anlage 2 aufgeführten Berliner Anlagen zur Verfügung.

Für das Land Brandenburg gab es bei den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung die folgenden Abfallströme (Tabelle 12 und Abbildung 8).

Tab. 12: Bilanz der Ströme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung von und nach Brandenburg im Jahr 2003

Gebiet (Bundesland/Ausland)	Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung in 1.000 t	
	in BB angefallen und in den Gebieten beseitigt	in den Gebieten angefallen und in BB beseitigt
BB	583,0	583,0
BE	111,8	253,4
Summe BB und BE	694,8	836,4
BW	0	0,5
BY	2,6	0
HB	0,4	0
HE	4,3	0
HH	2,2	1,2
MV	44,6	0,5
NI	2,6	3,4
NW	7,4	0,4
RP	0,3	0,2
SH	0,1	1,6
SL	0	0
SN	36,4	30,5
ST	3,4	7,0
TH	25,8	1,3
Summe andere BL	130,1	46,6
Ausland	0	2,1
Gesamt	824,9	855,1

Zeichenerklärung nach DIN 55 301

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts

In Bezug auf die im Land Brandenburg angefallenen Abfälle zur Beseitigung lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

- Rund 70 Prozent der angefallenen Abfälle wurden im Land Brandenburg selbst beseitigt.

- Weitere 14 Prozent der Abfälle zur Beseitigung wurden in Berlin als Teil des gemeinsamen Entsorgungsraumes entsorgt. Hier sind vor allem Berliner Bodenbehandlungsanlagen zu nennen, in denen kontaminierte mineralische Bauabfälle und Schlämme aus Abscheidern und Einlaufschächten entweder biologisch (D 8) oder chemisch/physikalisch (D 9) behandelt werden. Weiterhin wurden kohlenteeerhaltige Abfälle in Berlin thermisch beseitigt (D 10).

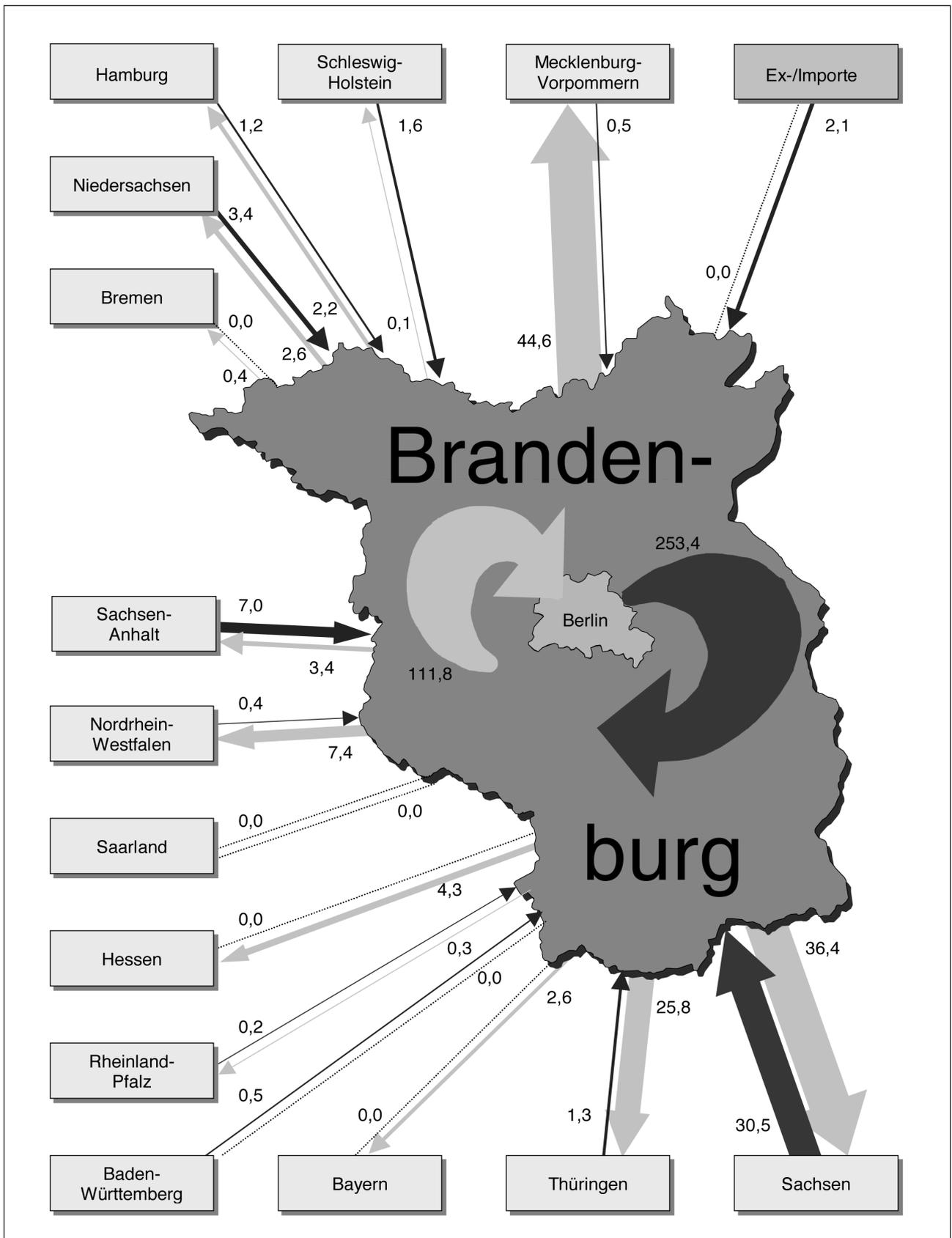


Abb. 8: Bilanz der Ströme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung zwischen Brandenburg und den anderen Bundesländern sowie dem Ausland im Jahr 2003 (Angaben in 1.000 Tonnen)

- Die übrigen Brandenburger Abfälle zur Beseitigung (16 Prozent) wurden außerhalb des gemeinsamen Entsorgungsraumes entsorgt. Hervorzuheben sind:
 - Teerabfälle aus dem Sanierungsbergbau, die in Sachsen (SVZ Schwarze Pumpe) chemisch/physikalisch (D 9) behandelt wurden,
 - kontaminierte mineralische Bauabfälle zur Ablagerung nach Mecklenburg-Vorpommern, zur thermischen Bodenbehandlung nach Sachsen und zur Vorbehandlung nach Thüringen.
- Aus dem Land Brandenburg wurden im Jahr 2003 keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung in das Ausland verbracht.
- Abfälle aus anderen Bundesländern und dem Ausland, die in Brandenburg beseitigt wurden, haben nur noch einen Anteil von rund 5 Prozent.
 - Aus Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen stammende Abfälle wie zum Beispiel kontaminierte Holzabfälle, Teerabfälle, organische Lösemittel, Farben wurden hauptsächlich in Brandenburger Abfallverbrennungsanlagen thermisch entsorgt.
 - Das aus Thüringen stammende Deponiesickerwasser wurde in Brandenburg chemisch/physikalisch behandelt.
- Aus dem Ausland wurden Munitionsabfälle in Brandenburger thermischen Vernichtungsanlagen entsorgt.

Hinsichtlich der Herkunft der in Brandenburg entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung war die folgende Situation zu verzeichnen:

- Rund 66 Prozent der in Brandenburg entsorgten Abfälle zur Beseitigung sind im Land Brandenburg angefallen.
- Weitere 29 Prozent der in Brandenburg entsorgten Abfälle zur Beseitigung sind im Land Berlin als Teil des gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraums angefallen. Zu nennen sind insbesondere:
 - rund 112.000 Tonnen besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die auf Siedlungsabfall- und Bauschuttdeponien (D 1) und zum geringen Teil auf Deponien für gefährliche Abfälle abgelagert wurden. Hierbei handelte es sich überwiegend um Boden, Bauschutt, asbesthaltige Bauabfälle und Dämmmaterialien.
 - rund 90.000 Tonnen kontaminierte mineralische Bauabfälle, die in biologischen (D 8) und chemisch/physikalischen Behandlungsanlagen (D 9) entsorgt wurden,
 - 7.000 Tonnen Abfälle, wie beispielsweise Entwickler, Aufsaug- und Filtermaterialien, Lösemittel, die in Brandenburger Abfallverbrennungsanlagen thermisch entsorgt wurden.

Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden:

Gemäß Artikel 5 EG-AbfRRL [5] muss das durch die Mitgliedstaaten zu schaffende integrierte und angemessene Netz von Abfallbeseitigungsanlagen, die den modernen Technologien Rechnung tragen müssen, es gestatten, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen beseitigt werden. Sie sollen außerdem dafür am besten geeignet sein, ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten. Dahinter steht auch die allgemeine Zielsetzung, Abfälle in der Nähe ihres Entstehungsortes zu beseitigen.

Im gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin wird dem Rechnung getragen, denn 94 Prozent der insgesamt im Land Brandenburg entsorgten Abfälle zur Beseitigung stammten aus Berlin und Brandenburg. Sowohl die Beseitigung Brandenburger Abfälle in anderen Bundesländern als auch die Entsorgung von Abfällen in Brandenburg, die in den anderen Bundesländern anfielen, sind Ausdruck der konsequenten Umsetzung des Näheprinzips im Land Brandenburg. Um beispielsweise den Transport gefährlicher Abfälle zu minimieren, ist es im Einzelfall sinnvoll, bei der Abfallbeseitigung die Ländergrenzen zu überschreiten. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Ort der Entstehung des Abfalls und der Standort der Entsorgungsanlage in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, sie aber in verschiedenen Bundesländern angesiedelt sind.

Die Gegenüberstellung der im Land Brandenburg 2003 angefallenen und entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle verdeutlicht Abbildung 9.

Entsorgung der in Brandenburg angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in				◀ Aufkommen in Brandenburg		
Ausland	andere Bundesländer	Berlin	Brandenburg	1.104		
4	239	134	727	273	382	11
Entsorgung ▶ in Brandenburg				Brandenburg	Berlin	Andere Bundesländer
1.393				Herkunft der in Brandenburg entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus		

Abb. 9: Darstellung der im Land Brandenburg 2003 angefallenen und entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Angaben in 1.000 Tonnen)

4 Strategien und Maßnahmen

Die Situation der Abfallentsorgung in Europa ist regional von sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Entsorgung geprägt. Auch die historisch gewachsenen Entsorgungsstrukturen in den Mitgliedstaaten sind unterschiedlich. Während in Nordeuropa wesentlich auf die Müllverbrennung gesetzt wird, sind süd- und osteuropäische Staaten eher noch deponieorientiert. Weiterhin wird der Abfallvermeidung immer noch zu wenig Bedeutung geschenkt.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission die Mitteilung „Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling“ [22] verabschiedet. Sie ist Ausgangspunkt für einen Konsultationsprozess aller Betroffenen. Die Bundesregierung stimmt im Wesentlichen der in der Mitteilung enthaltenen Bewertung der EG-Abfallpolitik zu und sieht Handlungsbedarf beispielsweise bei der weiteren EG-weiten Harmonisierung

- der Umsetzung bestehender rechtlicher Regelungen, unter anderem bezüglich der Richtlinie über Altfahrzeuge [23], der Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie [24],
- zur Setzung von Abfallvermeidungszielen,
- von Recyclingstandards.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Europäischen Verordnungen und Richtlinien und ihrer praktischen Anwendung sind auf Bundes- und Landesebene eine Reihe von Strategien und Maßnahmen erforderlich. Strategien und Maßnahmen fordert auch der Rat der Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung der Abfallwirtschaftspläne. Im Folgenden werden einige Forderungen der EU sowie entsprechende Strategien und Maßnahmen auf Bundesebene und die Vorkehrungen auf Landesebene zur Umsetzung der geforderten Ziele näher vorgestellt.

4.1 Auswirkungen des Abfallrechts

Bundesrecht

Die Regelungen auf Bundesebene spielen, verbunden mit den EU-Anforderungen, gegenüber den Vorkehrungen auf Landesebene eine übergeordnete Rolle.

Als technische Vorschriften sind beispielsweise die Technische Anleitung Abfall (TA Abfall) [25], die 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV) [26] sowie die AVV [6] des Bundesgesetzgebers als relevant anzusehen. Auf den Begriff „besondere Vorkehrungen“ soll insbesondere der Zweite Teil der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) [27] abzielen.

Aus Verantwortung für die Zukunft hat der Bundesgesetzgeber bereits durch vielfältige Maßnahmen auf die „Nachhaltige Abfallwirtschaft“ gesetzt. Aus der Erkenntnis, dass weniger Abfall weniger Ressourcenverbrauch und geringere Umweltbelastung bedeutet, folgt die einfache und logische Konsequenz, die Instrumente zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bereits im Vorfeld der Abfallentstehung anzusetzen. Dies soll über die Zuweisung der Produktverantwortung unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten und über eine Internalisierung

bislang externer Entsorgungskosten erreicht werden. Nur wenn die Produzenten für den ganzen Lebenszyklus ihrer Produkte in die Verantwortung genommen werden, werden sie sich aus eigenem Antrieb für Abfallvermeidung und Recycling einsetzen. Mit dem Konzept der Produktverantwortung als Eckpfeiler der Abfallwirtschaft in Deutschland soll in erster Linie die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und erst an zweiter Stelle die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen erreicht werden.

Landesrecht

Das Prinzip einer modernen Kreislauf- und Abfallwirtschaft wurde im Land Brandenburg bereits frühzeitig erkannt und umgesetzt. So verfügt das Land Brandenburg mit dem Brandenburger Abfallgesetz (BbgAbfG) [2], der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SABfEV) [20] und der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) [28] über ein modernes, den Anforderungen einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft gerecht werdendes Landesabfallrecht. Damit wird der vom Abfallrecht der Europäischen Union und des Bundes festgelegte Rahmen entsprechend den Zielen und Besonderheiten des Landes Brandenburg ausgefüllt. Vielfältige, gebündelte wie auch kooperative Maßnahmen erleichtern den Vollzug des Abfallrechts auf Landes- und kommunaler Ebene. In den letzten Jahren hat das Land Brandenburg die zur Rechtssicherheit und Erleichterung des Vollzugs erforderlichen Richtlinien, Allgemeinverfügungen sowie Bekanntmachungen und Verwaltungsvorschriften verabschiedet. Aber auch wichtige Erlasse, die von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Abfallrechts zugrunde gelegt werden, sind ein unverzichtbarer Bestandteil für das tägliche Handeln geworden. Als Beispiel ist der Havarieerlass [29] oder der Runderlass 6/11/03 [30] des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Vollzug der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) zu nennen.

4.2 Überwachung der Abfallentsorgung und Zuständigkeiten

Die Überwachung der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gliedert sich in zwei Schritte:

- die Grundüberwachung anhand der Prüfung der im Rahmen der obligatorischen Nachweisführung zu führenden Belege (Anzeigen, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und so weiter) und
- die in der Regel mit Vor-Ort-Kontrollen verbundene weiterführende Überwachung.

Die Grundüberwachung basiert im Wesentlichen auf der Erfassung und Kontrolle der von den nachweispflichtigen Abfallbesitzern gemäß dem Zweiten Teil der Nachweisverordnung [27] zu führenden und den zuständigen Behörden vorzulegenden Belege. Die SBB mbH ermöglicht die elektronische Nachweisführung mit Hilfe des Zedal-Online-Systems. Damit haben Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger die Möglichkeit von der aufwändigen Papierform auf den arbeitsparenden elektronischen Begleitschein umzusteigen und bereits vor In-Kraft-Treten einer Novellierung der Nachweisverordnung [27a] diese effiziente Nachweisführung anzuwenden.

Eine effektive und umfassende Grundüberwachung stellt den wesentlichen Ansatzpunkt zur Unterbindung von Ansätzen illegaler Abfallentsorgungen dar. Die weiterführende Überwachung baut auf den Erkenntnissen der Grundüberwachung auf und wird ausschließlich von den zuständigen Überwachungsbehörden wahrgenommen.

Im Jahr 2004 wurde das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) umstrukturiert. Dabei dient die Eingliederung der Ämter für Immissionsschutz (Äfl) und der Landesanstalt für Großschutzgebiete (LAGS) in das LUA dem Ziel der Bündelung der Aufgaben innerhalb des Bereiches Naturschutz sowie der Aufgaben im Bereich des Technischen Umweltschutzes. Mit der regionalen Zusammenlegung der zuständigen Überwachungsbehörden im Landesumweltamt Brandenburg werden für die Zukunft wichtige Synergieeffekte erwartet, die zur effektiven Beratung und Überwachung der brandenburgischen Erzeuger besonders überwachungsbedürftiger Abfälle führen sollen. Unabhängig von dieser Umstrukturierung ergeben sich neue Fachaufgaben im Immissionsschutz, in der Abfallwirtschaft und im Bodenschutz. Neue Herausforderungen entstehen zum Beispiel durch die Umsetzung der IVU-Richtlinie [31] im Immissionsschutz. Durch erhöhte Anforderungen an Genehmigungsverfahren und an die Anlagenüberwachung sowie durch die Erweiterung des Katalogs genehmigungsbedürftiger Anlagen ist der Umfang der Vollzugsaufgaben deutlich gestiegen. Im Bereich der Abfallwirtschaft wurden mit der AVV [6] die Grundlagen für die Bewertung von Abfällen mit dem Gefahrstoffrecht harmonisiert. Diese Bewertungsgrundlage ist für das Abfallrecht neu und bedingt damit einen höheren Aufwand für die Vorbereitung und Begleitung des Vollzugs, der mit der Bündelung der genannten Aufgaben künftig effektiver bewältigt werden soll. Dem wurde durch die Veränderung der Brandenburger Verwaltungsstruktur Rechnung getragen.

4.2.1 IT-Verfahren ASYS

Im Rahmen der Abfallüberwachung spielt auch der Einsatz fachspezifischer IT-Verfahren eine entscheidende Rolle. Gegenwärtig haben alle 16 Bundesländer miteinander eine Verwaltungsvereinbarung über das IT-Verfahren **ASYS** (Abfall-Überwachungs-SYStem) geschlossen. Ziel war der Aufbau einer gemeinsamen Programmbasis, damit ein gegenseitiger Datenaustausch möglich ist. ASYS enthält unter anderem Stammdaten zu Erzeugern, Beförderern und Entsorgern, Nachweisdaten, Informationen über Transportgenehmigungen und Entsorgungsanlagen. Damit ist eine effiziente übergreifende Abfallstromüberwachung und eine umfangreiche Auswertung der Abfalldaten möglich.

4.2.2 Abfall-Überwachungskonzept

Anlässlich mehrerer Skandale, in die Entsorgungsbetriebe verwickelt sind, ist eine Strukturierung der Abfallüberwachung erforderlich. Zur Umsetzung der Empfehlung 2001/331/EG [32] wird im Land Brandenburg ein Abfall-Überwachungskonzept erarbeitet. Das Konzept soll den Überwachungsbehörden als Handlungshilfe bei der Kontrolle der Abfallentsorgung dienen. Der abfallrechtlichen Überwachung unterliegen Abfallerzeuger, Abfallentsorger und Unternehmen, die die Abfälle sowohl einsammeln und/oder befördern als auch Unternehmen, die die Abfälle zur Entsorgung vermitteln oder zurücknehmen. In der

Handlungshilfe werden bestehende Pflichten der zu Überwachenden konkretisiert und Empfehlungen für die Vorgehensweise bei der Überwachung sowie eine Schwerpunktsetzung gegeben.

4.2.3 Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin

Wie auch in einigen anderen Bundesländern wird im Land Brandenburg die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle seit Juli 1995 durch eine zentrale Einrichtung, die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), organisiert. Die SBB ist bundesweit die einzige derartige Gesellschaft, die länderübergreifend arbeitet. Damit ist eine enge Kooperation von Länderbehörden mit der abfallerzeugenden Wirtschaft und den ansässigen Entsorgungsunternehmen im gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum gegeben.

Die SBB ist seit mehr als zehn Jahren durch ihre erfolgreiche Tätigkeit zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung für die Abfallwirtschaft in Brandenburg und Berlin geworden. Sie vermittelt ein umfassendes Beratungsangebot für die abfallerzeugende und für die abfallentsorgende Wirtschaft. Für die ansässigen Unternehmen ist die Sicherheit des geordneten Entsorgungsweges ein wichtiger Standortvorteil. Die SBB hat die bei weitem günstigsten Gebühren aller Sonderabfallgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Die SBB ist und bleibt für die Länder Berlin und Brandenburg das Kernelement der Abfallwirtschaft besonders überwachungsbedürftiger Abfälle.

Im Interesse der Landesziele und unter Beachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit hat das Land Brandenburg mit der Sonderabfallentsorgungsverordnung [20] die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Abfallströme gezielt lenken und steuern zu können. Zu den Aufgaben der SBB, die ihren Sitz in Potsdam hat, gehören:

- Zentrale Steuerung des angedienten Abfalls.
- Sicherstellung ausreichender Entsorgungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Suche nach neuen Standorten für Entsorgungsanlagen.
- Entwicklung von Konzepten zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen.
- Mitarbeit an der Entsorgungsplanung in den Ländern Brandenburg und Berlin.
- Beratung der Abfallerzeuger und Entsorger bezüglich Vermeidung/Verminderung, Verwertung und Beseitigung.

Darüber hinaus wurden der SBB auch die Aufgaben der für die Entsorgungsanlagen zuständigen Behörde bei der Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen entsprechend der Nachweisverordnung [27] übertragen. Damit obliegt ihr auch die Erfassung und Prüfung der Begleitscheine. Die SBB handelt insbesondere bei der Zuweisung von Abfällen zu bestimmten Entsorgungsanlagen als mit hoheitlichen Aufgaben „beliehene Dritte“. Die rechtliche Wirkung ihrer Entscheidungen gegenüber dem Andienungspflichtigen entspricht denen einer Behörde.

4.3 Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern

Die Brandenburger Abfallpolitik beinhaltet alle erforderlichen Maßnahmen für eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit

dem Ziel der Sicherung der gemeinwohlverträglichen und kostengünstigen Beseitigung der anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle. Die länderübergreifende Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck unter anderem in der Berücksichtigung des gemeinsamen Entsorgungsraumes Brandenburg-Berlin. Da im Stadtgebiet von Berlin keine Deponien errichtet und betrieben werden können, werden alle angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in Umsetzung des europarechtlich begründeten Näheprinzips vorzugsweise im Land Brandenburg abgelagert. Gleichzeitig werden vorhandene Berliner Behandlungskapazitäten für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Brandenburg genutzt.

Im Land Brandenburg fehlen die natürlichen Voraussetzungen um zum Beispiel Untertagedeponien zu errichten. Gemäß dem Näheprinzip befindet sich die nächstgelegene Untertagedeponie im benachbarten Bundesland Sachsen-Anhalt. Deshalb werden die Brandenburger Abfälle auch in Sachsen-Anhalt entsorgt. Im Gegenzug stehen die Brandenburger Entsorgungskapazitäten für die angefallenen Sonderabfälle aus Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Bestimmte Abfälle müssen einer Spezialbehandlung unterzogen werden. Entsprechende Anlagen lassen sich nur für ein sehr weites Einzugsgebiet wirtschaftlich betreiben. Für diese Abfälle wird ein Netz von spezialisierten Entsorgungsanlagen länderübergreifend sowohl in Brandenburg als auch in anderen Bundesländern genutzt.

4.4 EG-Öko-Audit EMAS und Umweltpartnerschaft

Ziel des Öko-Audit-Systems EMAS ist die freiwillige und kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes in der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Institutionen. Mit der erfolgreichen Teilnahme am Öko-Audit-System nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung [33] und dem Umwelt-Audit-Gesetz (UAG) [34] weist ein Unternehmen die Einhaltung der gesetzlichen Umweltvorschriften nach. Darüber hinaus verbessert ein EMAS-Unternehmen permanent den betrieblichen Umweltschutz, leitet die Abfallbeauftragten und Mitarbeiter zu kompetentem und verantwortungsvollem Handeln an und informiert die Öffentlichkeit über seine Umwelleistungen. Das Land Brandenburg fördert nicht nur bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die EMAS-Erstzertifizierung, sondern gewährt allen EMAS-Unternehmen Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug entsprechend einem Erlass des Umweltministeriums [35], der gegenwärtig überarbeitet wird. Die meisten brandenburgischen EMAS-Unternehmen sind zugleich Teilnehmer der „Umweltpartnerschaft Brandenburg“ [36]. Zur Teilnahme sind weiterhin Unternehmen mit einer Zertifizierung nach DIN ISO 14001 oder dem „Brandenburger Umweltsiegel für Handwerk/KMU“ berechtigt.

In den Vereinbarungen zur Umweltpartnerschaft Brandenburg verpflichtet sich die Wirtschaft zu einem nachhaltigen Wirtschaftens - etwa durch die Einführungen von Umweltmanagementsystemen, durch verstärkte Aktivitäten bei der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe oder beim Energiesparen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Landesregierung neben der Gewährung von Vollzugerleichterungen für EMAS-Unternehmen zu einer engen Zusammenarbeit mit der

Wirtschaft bei der Erarbeitung und Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften. In Auswertung der seit der Erstunterzeichnung im Jahr 1999 gesammelten Erfahrungen haben sich die Landesregierung, die Kammern und die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin/Brandenburg im Frühjahr 2005 auf eine Fortschreibung der Umweltpartnerschaft mit dem Ziel eines erweiterten Teilnehmerkreises und einer größeren politischen Bedeutung verständigt. Die Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen erfolgt nach der Beschlussfassung durch das Kabinett am 30. November 2005.

4.5 Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Seit dem Jahre 1993 wurden im Land Brandenburg betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen erhoben. Sie wurden von der Wirtschaft geschätzt und als innerbetriebliches Planungsinstrument genutzt. Den zuständigen Überwachungsbehörden dienten sie zur Erzeugerberatung und zur Erzeugerüberwachung. Insbesondere im Falle von Sammelentsorgungen waren betriebliche Abfallbilanzen das wichtigste Hilfsmittel.

Darüber hinaus dienten Bilanzen und Konzepte als zuverlässige Datenbasis für die Erstellung dieses Abfallwirtschaftsplanes. Die Auswertungen der betrieblichen Angaben ergaben ein realistisches Bild zur Struktur des Abfallaufkommens nach Branchen, Abfallarten und regionaler Verteilung. Die Angaben der Betriebe stellten eine zuverlässige Datengrundlage für die Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung des Abfallaufkommens dar.

Gemäß § 19 KrW-/AbfG [3] können Abfallerzeuger nur noch zur internen Abfallwirtschaftsplanung Abfallwirtschaftskonzepte sowie Abfallbilanzen erstellen. Mit der Aufhebung des § 20 KrW-/AbfG werden im Land Brandenburg betriebliche Abfallbilanzen nicht mehr flächendeckend erhoben. Die gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen besteht weiterhin, sofern diese zum Ersatz von Nachweisen nach § 44 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG dienen.

Den Unternehmen bietet eine weiterhin freiwillige Erstellung ihrer betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen umfangreiche Vorteile:

- Konzepte und Bilanzen als internes Kontroll- und Planungsinstrument,
- erprobtes Hilfsmittel zur Optimierung der Abfallentsorgung im Unternehmen,
- Erkennen von Schwachstellen bei der Abfallentsorgung und Aufzeigen von Vermeidungs-/Verwertungspotenzialen sowie Möglichkeiten zur Kosteneinsparung,
- Basisunterlagen zur Beantwortung von Behördenanfragen,
- Datengrundlage zur Erfüllung von Berichtspflichten/Registrierpflichten gemäß Artikel 14 der Abfall-Rahmen-Richtlinie [5], wonach alle „Anlagen“ oder Unternehmen, die nach Artikel 9 oder 10 einer Genehmigung bedürfen, ein Register hinsichtlich der Abfälle nach Anhang I der Richtlinie und der Vorgänge nach Anhang II A oder II B der Richtlinie über Art, Ursprung, Bestimmung, Einsammlung, Beförderung und Behandlung zu führen haben.

5 Darstellung der zu erwartenden Entwicklung

Die Diskussion der zu erwartenden Entwicklung sowohl hinsichtlich des Abfallaufkommens als auch hinsichtlich der Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen ist eine unverzichtbare Grundlage für eine realistische Abfallwirtschaftsplanung. Die Entwicklung des Abfallaufkommens und eine am Bedarf orientierte Entwicklung der Entsorgungsanlagen wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt. Im Folgenden werden die wesentlichen Faktoren, die auf die Abfallwirtschaft im Land Brandenburg wirken, dargestellt und ihre jeweilige Auswirkung abgeschätzt.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Definitionen bestimmen die weitere Entwicklung der Abfallwirtschaft. Das europäische Abfallrecht und dessen Umsetzung in das deutsche Fachrecht hatte in den letzten Jahren einen erheblichen Einfluss auf die Mengenentwicklung an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Aus heutiger Sicht zeichnen sich zwei Tendenzen ab:

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Mit der nationalen Umsetzung der europäischen Hazardous Waste List (HWL) in der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) [37] und der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) [18] sowie des Europäischen Abfallverzeichnisses in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) [6] im Jahr 2002 schwankte die Zahl der gefährlichen Abfallarten und damit auch die Menge der gefährlichen Abfälle erheblich. Nach In-Kraft-Treten der AVV waren in Brandenburg beispielsweise solche mengenrelevanten Abfälle wie Altfahrzeuge, asbesthaltiger Baustoff, Abfälle aus der Abgasbehandlung oder Schredderleichtfraktionen von der Einstufung als „besonders überwachungsbedürftig“ betroffen [38].

Es wird von der europäischen Rechtssetzung abhängen, in welchem Maße weitere Abfälle als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden.

- Rechtsvorschriften zum Abfallbegriff und zur Abgrenzung Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

Die gesamte Abfallentsorgung ist seit Jahren durch Auseinandersetzungen um diese für die Anwendung des Abfallrechts zentralen Begriffe geprägt und verunsichert. Eine taugliche Konkretisierung, insbesondere der Abgrenzung zwischen Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, ist bisher nur eingeschränkt gelungen. Die Auslegung der entsprechenden Vorschriften des KrW-/AbfG [3] ist inzwischen stark von den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes geprägt. Lösungen zu diesen Problemen müssen in erster Linie auf der europäischen Ebene eingeleitet werden. Die Europäische Kommission hat in Zusammenhang mit ihrer Abfallstrategie diesen Problembereich erkannt und befasst sich mit Lösungsansätzen insbesondere durch eine Änderung der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG [5]. Mit den notwendigen Entscheidungen sind Auswirkungen auf die Mengen der als gefährlicher Abfall eingestuften Materialien und Stoffe zu erwarten. Eine Abschätzung der Art und Größe der damit verbundenen

Mengenänderung ist schwierig. Dies gilt insbesondere für die Einstufung der Abfälle zur Beseitigung, was mit der Planung entsprechender Entsorgungskapazitäten korreliert. Hier sind ebenfalls Veränderungen zu erwarten, die sich allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkretisieren lassen. Tendenziell wird es künftig einen höheren Anteil an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung geben.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der weitaus überwiegende Anteil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle fällt in Unternehmen der privaten Wirtschaft und bei wirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand an. Das zukünftige Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen hängt somit unmittelbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung beziehungsweise mit der finanziellen Ausstattung zusammen.

- Wirtschaftsentwicklung

Im Jahre 2004 entfiel in Brandenburg der überwiegende Anteil der erbrachten realen Bruttowertschöpfung mit 71,5 Prozent auf den Dienstleistungsbereich, während das produzierende Gewerbe mit 26 Prozent dazu beitrug. Seit mehreren Jahren weisen die Indikatoren der Wirtschaftsentwicklung - auch bedingt durch die allgemeine Konjunkturlage - eine Stagnation aus. Insbesondere wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Land Brandenburg durch den nachhaltigen Prozess des Abbaus von Überkapazitäten im Baugewerbe beeinflusst. Den erheblichen Umsatzrückgängen, vor allem in den Wirtschaftszweigen Baugewerbe, Papiergewerbe, Maschinenbau und Rundfunk- und Nachrichtentechnik, stehen beachtliche Umsatzsteigerungen im Druckgewerbe, in der Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Chemischen Industrie und der Metallerzeugung und -bearbeitung gegenüber [39].

Trotz der rückläufigen Wirtschaftsentwicklung gab es in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Anstieg der Mengen an produktionsspezifischen Abfällen. Verursacher ist in erster Linie die Entsorgerbranche, deren Mengen an Sekundärabfällen⁷ nicht gesondert betrachtet werden. Ein Vergleich der produktionsspezifischen Abfallmengen mit der Wirtschaftssituation im Land Brandenburg verdeutlicht, dass eine feste Relation zwischen dem Produktionsvolumen und/oder dem Bruttoinlandsprodukt und der erzeugten Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nicht unmittelbar besteht.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern eine generelle Konjunkturerholung mit einer deutlich höheren industriellen Produktion und höheren Umsätzen eintreten wird, die sich auch auf die Mengen an produktionsspezifischen Abfällen auswirken könnte.

- Einzelmaßnahmen

Neben der Betrachtung der durchschnittlichen Wirtschaftsentwicklung sind für eine Prognose auch abfallrelevante Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. Anzuführen sind:

⁷ Sekundärabfälle sind Abfälle, die in Abfallentsorgungsanlagen infolge von Behandlungsschritten im Weiteren entstehen.

- Sanierung altlastverdächtiger Flächen und Altlasten

Im Land Brandenburg sind gegenwärtig rund 23.300 altlastverdächtige Flächen und Altlasten bekannt. Davon wurden bisher circa 2.250 (circa 10 Prozent) saniert. Die Sanierung stellt eine wesentliche Ursache für das seit Jahren hohe Aufkommen an kontaminierten mineralischen Abfällen dar. Während sich das Aufkommen zwischen den Jahren 2000 und 2002 bereits auf einem konstant hohen Niveau von 300.000 Tonnen bewegte, stieg das Aufkommen im Jahr 2003 um knapp 50 Prozent auf rund 550.000 Tonnen an. Der derzeitige Stand zeigt, dass im betrachteten Prognosezeitraum bis 2014 die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen weiterhin eine bedeutende Rolle spielen und damit ganz erheblich das Aufkommen an kontaminierten mineralischen Abfällen beeinflussen werden.

- Bergbausanierung in der Lausitz

Im Rahmen der Sanierung stillgelegter Tagebaue, ehemaliger Brikettfabriken und Kraftwerke fallen jährlich erhebliche Mengen kontaminierter mineralischer Abfälle an. Es ist davon auszugehen, dass durch weitere Sanierungsmaßnahmen Abfallmengen von circa 180.000 Tonnen bis zum Jahr 2009 anfallen.

- Projekt Deutsche Einheit Nr. 17 - Havelausbau

Das Projekt Deutsche Einheit Nr. 17 beinhaltet den Ausbau der Binnenwasserstraßen für den Verkehr mit Euro-Schiffen. Nach Auskunft des Wasser- und Schifffahrtsamtes Eberswalde ist entsprechend den gegenwärtigen Planungen ein Anfall von circa 20.000 bis 25.000 Tonnen pro Jahr Baggergut mit schädlichen Verunreinigungen bis zum Jahr 2014 zu erwarten.

Wissenschaftlich-technischer Fortschritt

Wie bereits erwähnt, zeigen rückschauende Betrachtungen der Abfallwirtschaft im Land Brandenburg, dass die Entwicklung des gewerblichen Abfallaufkommens nicht starr die wirtschaftliche Entwicklung widerspiegelt. Zwei auf dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt beruhende Tendenzen sind hier anzuführen:

- Abfallvermeidung

Wesentliche Weichen zur Abfallvermeidung hat der Gesetzgeber bereits 1996 mit dem Kreislaufwirtschafts- und Ab-

fallgesetz [3] gestellt, indem er die Produktverantwortung des Herstellers festgelegt hat. Die Rücknahme von gebrauchten Produkten durch den Hersteller ist entweder gesetzlich verbindlich geregelt oder kann durch freiwillige Selbstverpflichtung umgesetzt werden. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Entsorgung seiner Produkte zwingt beispielsweise den Hersteller zu Überlegungen hinsichtlich der Reduktion gefährlicher Inhaltsstoffe im Rahmen seiner Produktion.

Aus Unternehmenssicht sind die Entsorgungskosten für angefallene besonders überwachungsbedürftige Abfälle Teil der Betriebskosten. Die Einführung neuer, „abfallärmerer“ Herstellungsverfahren erfolgt also vorrangig in dem Maße, wie mit diesen Verfahren eine Senkung der Betriebskosten erzielt werden kann.

- Abfallverwertung

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt führt zur Entwicklung innovativer Verwertungsverfahren. Das betrifft vor allem Verfahren, um Rohstoffe aus Abfällen zu gewinnen, oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften von Abfällen. Bei der Einführung in die Praxis der Entsorgungswirtschaft müssen sich diese neuen Verwertungsverfahren auch unter Kosten/Nutzen-Aspekten im Vergleich zu den traditionellen Verfahren der Abfallentsorgung bewähren und durchsetzen.

Aufbauend auf den beschriebenen Randbedingungen wird im Folgenden die erwartete Entwicklung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung beschrieben. Weiterhin erfolgt eine Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung bei den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung. Ergänzt werden diese Aussagen durch einen Vergleich mit dem absehbaren Bestand an Entsorgungsanlagen sowie aus diesem Vergleich zu ziehende Schlussfolgerungen.

5.1 Prognostiziertes Abfallaufkommen

Die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen basiert auf einer Bilanzierung des bisherigen Aufkommens. Die Daten der vergangenen Jahre liegen in Form der Landesabfallbilanzen vor.

Die Abbildung 10 zeigt eine Übersicht zur Entwicklung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unter Berücksichtigung der kontaminierten mineralischen Bauabfälle von 1996 bis 2003.

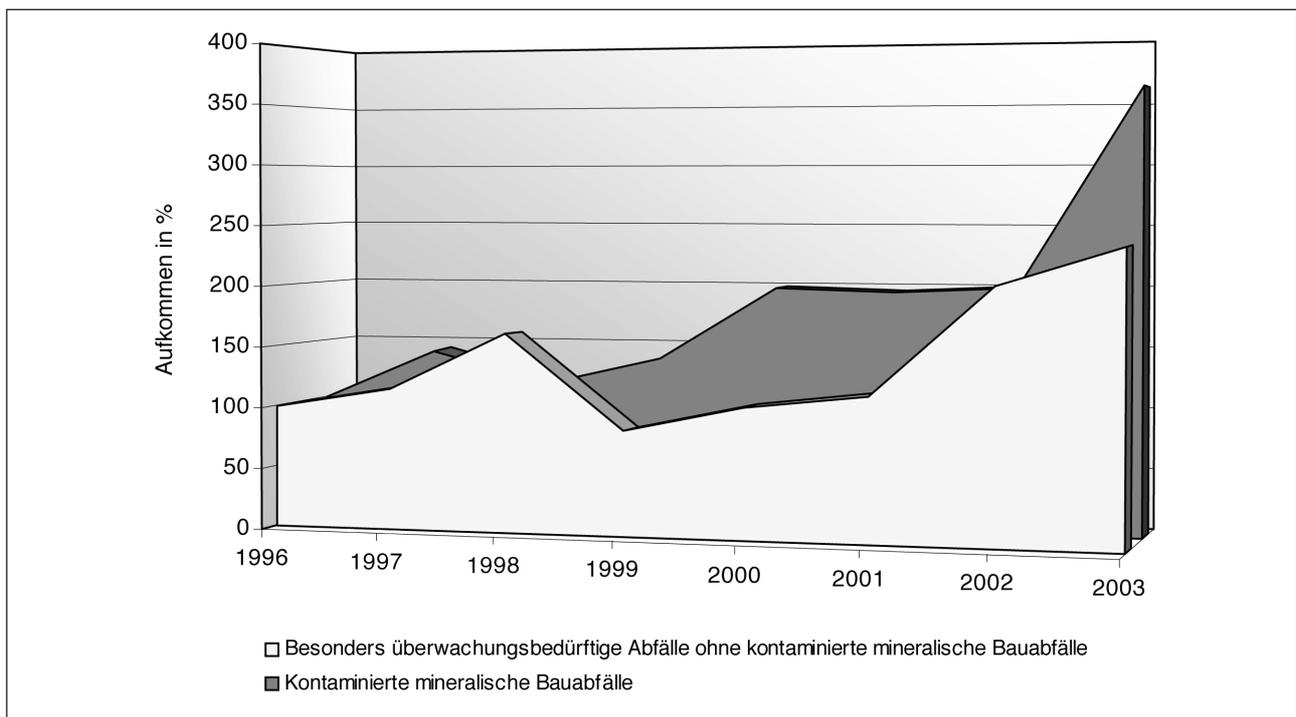


Abb. 10: Entwicklung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unter Berücksichtigung der kontaminierten mineralischen Bauabfälle von 1996 bis 2003

Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung sind für die Prognose die folgenden wesentlichen Aussagen festzuhalten:

- Die Entwicklung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zeigt deutlich, dass in den vergangenen Jahren bei Außer-Acht-Lassen der kontaminierten mineralischen Abfälle ein stetiger Anstieg zu verzeichnen war. Nur für die Jahre von 1999 bis 2001, in denen die EAK-Verordnung wirksam war, ist ein markanter Rückgang der Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erkennbar. Dieser Rückgang ist das Ergebnis der bundesdeutschen Rechtssetzung aufgrund der Einstufung von Abfällen bezüglich ihrer Überwachungsbedürftigkeit. Ursache für die Mengenerhöhung ab dem Jahr 2002 ist die Umstellung von EAK auf AVV. Ein direkter Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nicht erkennbar.
- Bei den kontaminierten mineralischen Abfällen ist im gleichen Zeitraum eine Steigerung des Abfallaufkommens auf mehr als das Doppelte zu verzeichnen. Als Grund hierfür sind zeitlich befristete Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von Altlasten und des Bergbaus zu nennen. Zurzeit ist nicht absehbar, in welcher Höhe Fördermittel zur Altlastensanierung zukünftig bereitgestellt werden können.
- Trotz der offensichtlichen Steigerung des Gesamtaufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen kann keine eindeutige Entwicklungsrichtung aus den vorliegenden Werten abgeleitet werden. Vielmehr zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die kontaminierten mineralischen

Abfälle aus der Sanierung und die sich künftig ändernde Rechtssetzung hinsichtlich der Einstufung von Materialien und Stoffen als besonders überwachungsbedürftige Abfälle das Gesamtaufkommen in die eine oder andere Richtung beeinflussen. Es ist aber davon auszugehen, dass das Gesamtaufkommen in hohem Maße auch durch Einzelmaßnahmen bestimmt wird.

Neben dieser Rückschau auf die bisherige Entwicklung wurden - wie bereits im Rahmen der Erarbeitung des AWP - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle von 1999 - Träger aktueller Großvorhaben mit eventueller Abfallrelevanz sowie ausgewählte Unternehmen um eigene Einschätzungen zur weiteren Entwicklung gebeten. Aus diesen Quellen können die folgenden Aussagen abgeleitet werden:

- Die Realisierung geplanter Großvorhaben beeinflusst vor allem die Gruppe der mineralischen Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen:
 - Nach Informationen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist entgegen ihrer bisherigen Prognose nunmehr mit dem Auslaufen des Sanierungsbergbaus in der Lausitz bis zum Jahr 2009 zu rechnen.
 - Für die kommenden fünf Jahre wird mit einem konstant hohen Niveau hinsichtlich des Umfangs der Altlastensanierung gerechnet. In der zweiten Hälfte des Prognosezeitraumes wird ab 2009 ein Rückgang erwartet.

- Das Projekt Nr. 17 (Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße) kann zeitlich noch nicht endgültig eingeordnet werden. Es wird jedoch von einer jährlich zu entsorgenden Menge von 20.000 bis 25.000 Tonnen kontaminierter mineralischer Abfälle bis zum Jahr 2014 ausgegangen.
- Die Deutsche Bahn AG erwartet im Rahmen weiterer Gleisbausanierungen bis 2014 ein Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf gleichbleibend hohem Niveau von jährlich 20.000 bis 25.000 Tonnen.
- Nach dem gegenwärtigen Planungsstand der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH ist beim Bau des Flughafens Berlin-Brandenburg-International durch den Rückbau des Ortes Diepensee mit einem erhöhten Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigem Abfall zu rechnen, danach mit einem Rückgang.

In Abwägung dieser Vorhaben wird bei der Gruppe der kontaminierten mineralischen Abfälle in den ersten fünf Jahren des Prognosezeitraumes (2005 bis 2009) mit einem konstant hohen Aufkommen gerechnet. In der zweiten Hälfte des Prognosezeitraums (2010 bis 2014) wird von einer jährlichen Reduzierung um circa 4 Prozent ausgegangen. Insgesamt wird bis zum Ende des Prognosezeitraums ein Rückgang auf circa 315.000 Tonnen pro Jahr bis zum Jahr 2014 erwartet (Abbildung 11).

- Hinsichtlich des Einflusses von Vermeidung und Verwertung auf das Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung können die folgenden Tendenzen abgeleitet werden:
 - Auf europäischer und bundesdeutscher Ebene sind weitere verstärkte Anstrengungen zu erwarten, die darauf ausgerichtet sind, Abfälle vorzugsweise zu vermeiden, wiederzuverwenden oder zu verwerten. Beispielfhaft sind strengere Vorgaben zur Ablagerung auf Deponien bis hin zum Ablagerungsverbot, neue materialspezifische Vorschriften mit konkreten Vorgaben für Wiederverwendungs-/Verwertungsquoten, Beschränkung gefährlicher Inhaltsstoffe und anderes zu nennen.
 - Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die hauptsächlich bei der Herstellung von Erzeugnissen im produzierenden Gewerbe anfallen, weisen ein höheres umsetzbares Vermeidungs- und Verwertungspotenzial auf als solche, die in erster Linie bei der Anwendung von Erzeugnissen im Dienstleistungsbereich anfallen.
 - Das Aufkommen an branchenspezifischen Abfällen aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen ist entgegen den bisherigen prognostischen Erwartungen überproportional gestiegen und wird aufgrund des zu erwartenden höheren Umfangs an vorbehandelten Abfällen vor deren endgültiger Entsorgung noch weiter ansteigen.

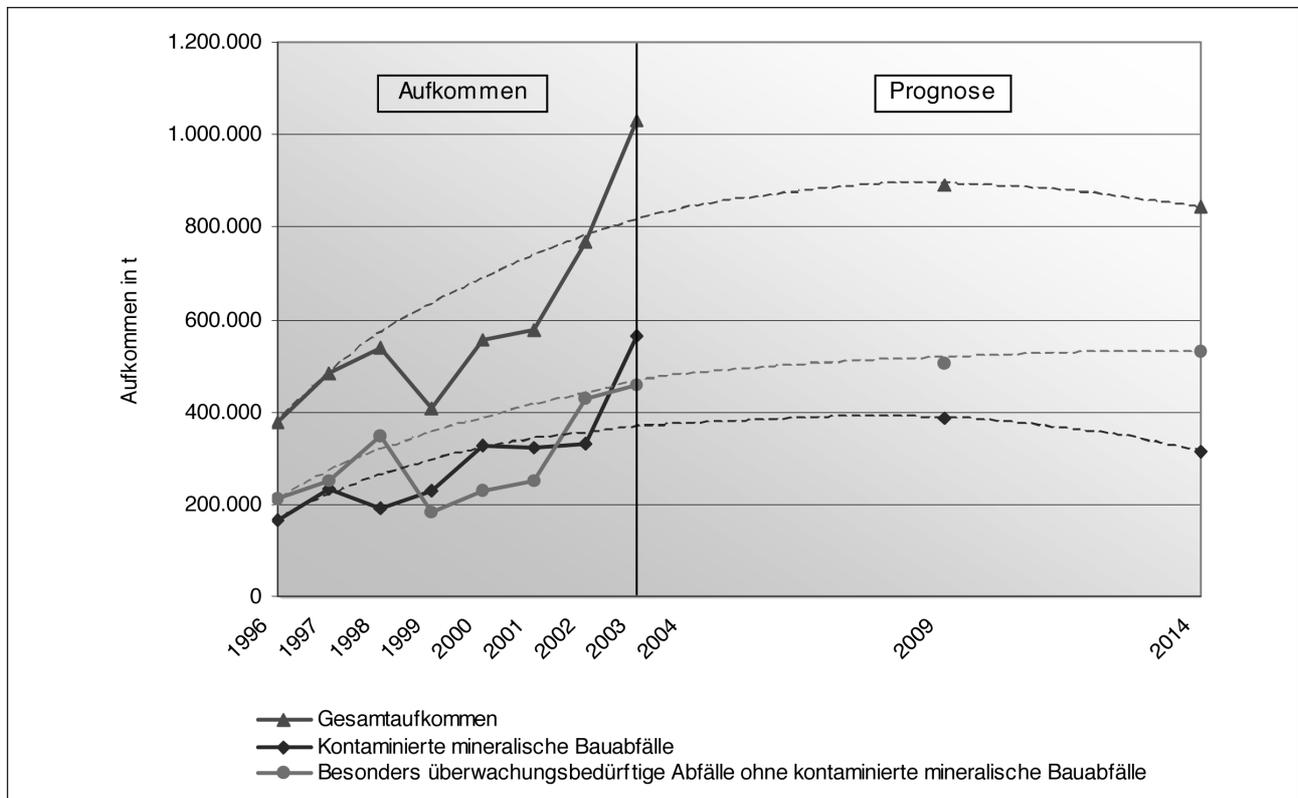


Abb. 11: Prognose des Abfallaufkommens im Land Brandenburg bis 2014

Die Verknüpfung und Bewertung der einzelnen Einflussfaktoren führt zu der nachfolgend dargestellten Prognose für das Gesamtaufkommen, unterteilt nach dem Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung innerhalb der einzelnen Abfallkategorien am Ende des zehnjährigen Betrachtungszeitraumes (Tabelle 13).

Im Vergleich zu heute wird das Gesamtaufkommen auf rund 80 Prozent zurückgehen. Der Anteil der Abfälle zur Beseitigung wird circa 70 Prozent betragen.

Tab. 13: Prognostiziertes Gesamtaufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen für das Jahr 2014

Abfallkategorien	Aufkommen in 1.000 t		
	Gesamtaufkommen	davon	
		Abfälle zur Beseitigung	Abfälle zur Verwertung
Lösemittel	39,8	27,4	12,4
Anorganische Abfälle	12,6	3,5	9,1
Altöle	26,6	10,4	16,2
Katalysatoren	0,6	0	0,6
Lacke, Farben, Chemikalien	26,7	22,8	3,9
Organische Schlämme und Flüssigkeiten	85,2	78,1	7,1
Schlämme von Industrieabwässern	59,5	52,8	6,7
Medizinische Abfälle	0,2	0,2	0
Metallische Abfälle	1,2	0	1,2
Altglas	1,5	1,5	0
Altholz	109,5	3,3	106,2
PCB-haltige Abfälle	0,2	0,1	0,1
Elektroaltgeräte	11,3	0,1	11,2
Altfahrzeuge	30,4	0	30,4
Batterien	8,0	0,1	7,9
Gemischte Abfälle	0,3	0,3	0
Sortierrückstände	52,4	52,4	0
Mineralische Abfälle/Hochbau	114,4	111,7	2,7
Verbrennungsrückstände	62,7	16,8	45,9
Mineralische Abfälle/Tiefbau	200,9	200,9	0
Verfestigte Abfälle	0	0	0

Zeichenerklärung nach DIN 55 301

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts

Für das Jahr 2014 wird ein Gesamtaufkommen von rund 844.000 Tonnen besonders überwachungsbedürftige Abfälle prognostiziert. Davon werden 582.400 Tonnen zur Beseitigung und 261.600 Tonnen zur Verwertung anfallen.

Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung gehört zu den grundlegenden Zielen der Brandenburger Abfallwirtschaftspolitik. Aus der Ist-Situation lassen sich für die zukünftige Aufkommensentwicklung die folgenden Trendaussagen ableiten:

1. Der prognostizierte Rückgang des Gesamtaufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, der sich in erster Linie in den kontaminierten mineralischen Abfällen ausdrückt, wird zumindest teilweise zu einer anteiligen Steigerung der Verwertungsquoten beitragen.

2. Bei einzelnen Abfallarten, wie zum Beispiel Holzabfällen, bei denen heute schon hohe Verwertungsquoten erreicht werden, wird von einem leicht rückläufigen Niveau des Aufkommens an Abfällen zur Verwertung ausgegangen.

3. Künftige rechtliche Vorgaben von stoffspezifischen Verwertungsquoten werden sich auf die Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung steigernd auswirken.

Summarisch betrachtet wird für den Planungszeitraum ein geringfügiges Ansteigen des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung prognostiziert.

5.2 Prognostizierte Entwicklung der Abfallentsorgung

Im Zuge der Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplanes wurden - wie auch bereits 1999 - durch die Brandenburger und die Berliner Behörden Umfragen unter den abfallrelevanten Betreibern der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Entsorgungsanlagen durchgeführt. Neben den Aussagen zur gegenwärtigen Situation der Entsorgungsanlage wurde insbesondere um Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung der Abfallwirtschaft und um Informationen zu Planungen hinsichtlich des weiteren Anlagenbetriebes gebeten. Die Antworten sind im Folgenden zusammengefasst:

- Die Abfallentsorger des Landes Brandenburg erwarten vor allem in der zweiten Hälfte des Planungszeitraums (2010 bis 2014) eine rückläufige Entwicklung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.
- Die derzeitige Rechtsunsicherheit bezüglich der Einstufung der Abfälle zur Beseitigung/Verwertung hat Einfluss auf die Planung der Abfälle zur Beseitigung. Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat nur teilweise für Klarheit sorgen können.
- Angesichts der in der Region und bundesweit bestehenden Überkapazitäten der Entsorgungsanlagen wird derzeit kaum der Bau oder die Erweiterung von Entsorgungsanlagen geplant, abgesehen von Ersatzinvestitionen.
- Eventueller Mengenzuwachs kann durch die derzeit nicht ausgelasteten Kapazitäten aufgenommen werden, falls erforderlich auch durch die Einführung eines Mehrschichtbetriebes.
- Die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) als Betreiber der einzig öffentlich zugänglichen Deponie für besonders überwachungsbedürftige Abfälle Brandenburgs hat am 31. Mai 2005 den Ablagebetriebsbetrieb in Röthehof eingestellt. Die maximale Aufnahmekapazität der Deponie ist erreicht. Zur Entsorgung der anfallenden Abfälle stehen Abfalldeponien in anderen Bundesländern zur Verfügung. Zusätzlich wird vor dem Hintergrund des mit dem Auslaufen des Sanierungsbergbaus verbundenen sinkenden Abfallaufkommens und neuer anerkannter technologischer Verfahren ein angepasster Rückgang der Kapazitäten (insbesondere D 8 und D 9) zur Behandlung kontaminierter mineralischer Bauabfälle erwartet.

5.2.1 Nicht zu beplanende Entsorgungskapazitäten

Aufgrund von Verordnungen nach § 24 Abs. 1 KrW-/AbfG [3] unterliegen eine Reihe von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen den Rücknahmepflichten von Herstellern und/oder Vertreibern. Sofern

- die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung in den Verordnungen abschließend festgelegt sind und
- die Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung beziehungsweise der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung den rücknahmepflichtigen Herstellern und/oder Vertreibern übertragen wurde,

bleiben diese bei der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Brandenburg unberücksichtigt.

Anzuführen sind hier:

1. Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (BattV) [40].

Hersteller und Verteiber dürfen Batterien (schadstoffhaltige und sonstige Batterien sowie Starterbatterien) nur in Verkehr bringen, wenn sie sicherstellen, dass der Endverbraucher die Batterien zurückgeben kann. Die Hersteller sind außerdem verpflichtet, die zurückgenommenen Batterien ordnungsgemäß zu entsorgen. Die von den Herstellern und Vertreibern eingerichteten Rücknahmesysteme haben sich etabliert. Auf diesem Wege wurden in Brandenburg rund 50 Tonnen Batterien eingesammelt und entsorgt. Die absolut überwiegende Menge von rund 7.850 Tonnen waren Starterbatterien, die im Rahmen der normalen Nachweisführung ermittelt werden konnte.

2. Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV) [17].

Bei Altfahrzeugen, die entsprechend den Regelungen der Altfahrzeugverordnung entsorgt werden, wird zurzeit von einem Aufkommen und einer Entsorgung von circa 27.400 Tonnen ausgegangen. Gemessen an der Anzahl von circa 90.000 Pkw-Löschungen beim Kraftfahrtbundesamt ist eine hohe Dunkelziffer an (Alt-)Fahrzeugen zu vermuten, die als Wirtschaftsgut exportiert wird.

3. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) [41].

Daten zum Aufkommen und zur Entsorgung von Elektroaltgeräten (EAG) liegen zurzeit nur unvollständig vor. Eine beträchtliche Anzahl an EAG wird vom Vertreter in Verbindung mit der Auslieferung neuer Ware direkt eingesammelt und von zentralen Warenlagern aus, die nicht notwendigerweise im Land Brandenburg liegen, entsorgt. Gleichwohl existieren solche zentralen Zwischenlager auch im Land Brandenburg, die wiederum aus mehreren Bundesländern gebrauchte EAG zur Entsorgung zwischenlagern. Eine landesspezifische und auch endverbraucherseitige Herkunft der Elektroaltgeräte ist zurzeit nicht eindeutig nachvollziehbar. Die Angaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Elektroaltgeräte aus Haushalten einsammeln und entsorgen, stellen demzufolge nur eine Teilmenge dar. Obwohl das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten ist, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Aussagen über die Umsetzung der Rücknahme-, Behandlungs- und Verwertungspflichten durch die Hersteller noch nicht möglich.

4. Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) [42].

Soweit es sich um Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter handelt, gilt gemäß § 7 der Verpackungsverordnung seit dem 1. Januar 2000 für Hersteller und Vertreter

dieser Verkaufsverpackungen eine gesetzliche Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme des Verpackungsmaterials. Die zurückgenommenen Verpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zuzuführen, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Größenordnungen der von Regelungen dieser Verordnungen betroffenen Abfälle, die im Jahr 2003 im Land Brandenburg angefallen sind beziehungsweise die im Land Brandenburg von Rücknahmepflichtigen entsorgt wurden, sind in Tabelle 14 dargestellt.

Tab. 14: *Aufkommen und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Jahr 2003, für die Rücknahmepflichten bestehen und nicht beplant werden*

Gesetz/Verordnung	Aufkommen	Entsorgung
	in BB [t]	
ElektroG	18.200	5.700
VerpackV	k. A.	k. A.
BattV	7.900	1.500
AltfahrzeugV	27.400	25.700

Abfälle, die der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) [43], der Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKWHalonVerbV) [44] und der Altölverordnung (AltölV) [45] unterliegen, werden dagegen in der Abfallwirtschaftsplanung berücksichtigt, da die Rücknahmepflichten nur auf den Endvertreiber begrenzt sind und die weitere Entsorgung im Rahmen der „normalen“ Abfallentsorgung verläuft.

In der Tabelle 15 sind das Aufkommen und die Entsorgung der Abfallmengen 2003 dieser betroffenen Verordnungen dargestellt.

Tab. 15: *Aufkommen und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Jahr 2003, für die Rücknahmepflichten bestehen und beplant werden*

Verordnung	Aufkommen	Entsorgung
	in BB [t]	
HKWAbfV	19.500	18.700
FCKWHalonVerbV	14.400	10.900
AltölV	24.300	21.300

5.2.2 Kapazitäten für die Abfallbeseitigung

Zur Planung der zukünftig erforderlichen Kapazitäten für die Beseitigung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle werden die folgenden Teilströme berücksichtigt:

- Gemäß § 29 KrW-/AbfG ist die Abfallwirtschaftsplanung auf die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen ausgerichtet. Das Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung wird deshalb für die zu planenden Entsorgungskapazitäten nicht berücksichtigt.

- Das Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, für die es Rücknahmepflichten der Hersteller gibt, wird ebenfalls nicht in die Bedarfsermittlung einbezogen. Weitere Erläuterungen dazu wurden bereits in Nummer 5.2.1 gegeben.
- Es wird außerdem davon ausgegangen, dass in einem bestimmten Umfang die bisherigen Abfallströme von Brandenburg in andere Bundesländer und aus anderen Bundesländern nach Brandenburg auch künftig bestehen werden. Das ist in den geologischen Besonderheiten (keine Untertagedeponien), in der Umsetzung des Näheprinzips (Ort des Abfallanfalls und Ort der Entsorgung) und in der länderübergreifenden Nutzung von hoch spezialisierten Entsorgungsanlagen begründet. Die aus anderen Bundesländern (außer Berlin) in Brandenburg zu beseitigenden Mengen an gefährlichen Abfällen werden - ausgehend von der aktuellen Situation - relativ konstant bleiben und finden bei der Planung der notwendigen Entsorgungskapazitäten Berücksichtigung.
- Im Rahmen der umfassenden Ausgestaltung des gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraums Brandenburg-Berlin wird in Abstimmung mit dem Land Berlin davon ausgegangen, dass auch künftig Berliner Abfälle vorrangig in Brandenburg entsorgt werden. Bezogen auf das prognostizierte Berliner Gesamtaufkommen [46] wird sich der Anteil der Berliner Abfälle, der im Land Brandenburg entsorgt werden soll, reduzieren.
- Das anteilige Brandenburger Aufkommen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung, welches zukünftig in anderen Bundesländern einschließlich Berlin und dem Ausland entsorgt werden soll, wird nicht mit in die Planung einbezogen.

Mit diesen Annahmen ergibt sich für das Ende des Prognosezeitraumes der in der Tabelle 16 zusammengefasste Bedarf an Entsorgungskapazitäten.

Tab. 16: *Zu beplanende Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung im Jahr 2014*

Land Brandenburg	
Gesamtaufkommen (Prognose)	844.000 t
davon:	
1. Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung	- 212.000 t
2. Aufkommen aus der Erfüllung von Rücknahmepflichten	- 50.000 t
3. Aufkommen zur Beseitigung in anderen Bundesländern und im Ausland	- 185.000 t
4. Aufkommen zur Beseitigung aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland	+ 189.000 t
zu beplanende Menge	586.000 t

Neben den für die Sicherung der Entsorgung erforderlichen Kapazitäten enthält die Tabelle 17 zur einfacheren Vergleichbarkeit auch die aus heutiger Sicht künftig zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten.

Tab. 17: Gegenüberstellung der zu beplanenden Mengen und der für das Jahr 2014 voraussichtlich vorhandenen Kapazitäten für die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung

Entsorgungsverfahren		zu beplanende Menge	voraussichtlich vorhandene Kapazität
D 1 SAD	Ablagerung auf Abfalldeponien ⁸	2.000 t/a	-
D 1 HMD	Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien	216.000 t/a	12.000.000 m ³
D 8	Biologische Behandlung von Abfällen	70.000 t/a	215.000 t/a
D 9	Chemisch/physikalische Behandlung	155.000 t/a	726.000 t/a
D 10	Abfallverbrennung	102.000 t/a	138.000 t/a
D 14	Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren	41.000 t/a	819.000 t/a

Die Tabelle 17 verdeutlicht, dass im Land Brandenburg auch unter Berücksichtigung des gemeinsamen Entsorgungsraumes mit Berlin für den Prognosezeitraum bis 2014 nach wie vor von einer gesicherten Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung ausgegangen werden kann. Eine Ausnahme bildet lediglich das Entsorgungsverfahren D 1, Ablagerung auf der Deponie. Für die notwendige Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in Untertage-deponien stehen länderübergreifend, wie zum Beispiel in Sachsen, ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.

Zu den einzelnen Entsorgungsverfahren ist anzumerken:

D 1 SAD - Ablagerung auf Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Die Kapazitätsgrenze der einzigen Brandenburger Deponie für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Röthehof ist erreicht. Damit steht ab dem 1. Juni 2005 in Brandenburg keine öffentlich zugängliche Deponie für besonders überwachungsbedürftige Abfälle mehr zur Verfügung. Das Aufkommen an Abfällen für das Entsorgungsverfahren D 1 SAD ist allerdings so gering, dass der Betrieb einer Abfalldeponie für Brandenburger Abfälle sowie ein Deponie Neubau nicht wirtschaftlich wären. Zumal in den angrenzenden Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ausreichende Kapazitäten auf Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verfügung stehen. Die Entsorgungssicherheit ist damit ebenso gewährleistet.

D 1 HMD - Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien

Die Ablagerung schwächer kontaminierter mineralischer besonders überwachungsbedürftiger Abfälle auf Siedlungsabfalldeponien konzentriert sich heute vor allem auf die großen Deponien im Berliner Umland und auf einzelne Betriebsdeponien. Im Zuge der Schließung einer Vielzahl Brandenburger Hausmülldeponien bis zum Jahr 2009 werden danach noch fünf Deponien mit einem Deponievolumen von rund 12 Millionen Kubikmetern zur Verfügung stehen. Damit ist in erster Linie die Entsorgung von Siedlungsabfällen gesichert, ermöglicht aber auch in begründeten Fällen die Deponierung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in ausreichendem Umfang.

D 8 - Biologische Behandlung von Abfällen und
D 9 - Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen

Mit den hier zuzuordnenden Anlagen werden zurzeit vor allem mineralische Abfälle aus der Sanierung behandelt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass - wie bereits in der Vergangenheit - auch zukünftig von ausreichenden Kapazitäten auszugehen ist. Die bereits jetzt vorhandenen Überkapazitäten bei diesen Anlagen lassen vor dem Hintergrund des zu erwartenden Rückgangs des Aufkommens eine angepasste rückläufige Entwicklung der Behandlungskapazitäten erwarten.

D 10 - Abfallverbrennung

Die Brandenburger Verbrennungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle verfügen über ausreichende Kapazitäten, um auch zukünftig eine dem Stand der Technik entsprechende thermische Behandlung sicherzustellen.

D 14 - Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren

Die Anzahl der Anlagen zur Vorbehandlung von Abfällen und damit auch die Entsorgungskapazität hat sich in den letzten Jahren überdurchschnittlich erhöht. Eine Ursache ist in der veränderten Gesetzgebung zu suchen. Die Anlagen sind in aller Regel sowohl für die Vorbehandlung vor der Beseitigung (D 14) als auch für die Vorbehandlung vor der Verwertung (R 12) zugelassen. Dabei ist in den Entsorgungsanlagen der Anteil der Abfälle, der vor der Verwertung vorbehandelt wird, wesentlich größer als der Anteil der Abfälle, der vor der Beseitigung vorbehandelt wird.

Die hohen Vorbehandlungskapazitäten garantieren künftig eine gesicherte Abfallentsorgung. Begünstigend wirken auch die im Vergleich zu Deponien oder Verbrennungsanlagen erheblich geringeren Investitionskosten für diese Anlagen. Es ist allerdings zu erwarten, dass es durch die fortschreitende technische und wirtschaftliche Entwicklung zu Verschiebungen zwischen einzelnen Vorbehandlungstechniken kommen wird.

Neben den oben genannten Entsorgungsanlagen/Entsorgungsverfahren sind für die Entsorgungssicherheit des Landes ausreichend Zwischenlager (D 15) als erster Teilschritt der Entsorgung beziehungsweise als Puffer bei temporären Engpässen vorhan-

⁸ ab 1. Juni 2005 keine freie Deponiekapazität mehr vorhanden

den. Entsprechend den Aussagen der Entsorger ist vom weiteren Bestehen der gegenwärtigen Zwischenlager und somit von ausreichenden Kapazitäten auszugehen.

Im Kapitel 3.3 wurde bereits erläutert, dass die Brandenburger Verwertungsanlagen zum überwiegenden Teil gegenwärtig nicht ausgelastet werden. Es stehen also auch künftig ausreichend Kapazitäten zu Verfügung, um die ansteigenden Mengen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Weiterhin ist zu erwarten, dass im Zuge der Weiterentwicklung des Standes der Technik neue Verwertungsanlagen errichtet werden beziehungsweise bestehende Industrieanlagen sich der Verwertung von Abfällen öffnen werden.

5.3 Schlussfolgerungen und Leitlinien

Die nach dem heutigen Stand der Kenntnisse ermittelten Prognosen zum Aufkommen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, zum Bedarf an Entsorgungsleistungen und zur Kapazität der Entsorgungsanlagen zeigen, dass im Land Brandenburg in den kommenden Jahren keine Entsorgungsengpässe zu erwarten sind und von einer gesicherten Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung ausgegangen werden kann. Damit sind auch die Forderungen der EU gemäß der Richtlinie 75/442/EWG [5] erfüllt.

Dieses Ergebnis ist nicht nur Ausdruck einer praktizierten engen Vernetzung der Belange von Wirtschafts- und nachhaltiger Abfallwirtschaftspolitik des Landes, sondern widerspiegelt vor allem die Tatsache, dass die Umsetzung der Ziele der Politik des Landes Brandenburg Maßstab des täglichen Handelns der Akteure ist.

Die Landesregierung Brandenburg unterstützt die Stärkung marktwirtschaftlicher und wettbewerblicher Strukturen in der Abfallwirtschaft, indem sie für stabile Rahmenbedingungen sorgt. Sie finden ihren Ausdruck:

- in der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung illegaler Entsorgungen und der Sicherung hoher technischer Entsorgungsstandards zum nachhaltigen Schutz von Mensch und Umwelt,
- in der Transparenz der behördlichen Entscheidungsprozesse und nicht zuletzt
- in der Bezahlbarkeit der Entsorgung durch die Wirtschaft und durch den Bürger.

Weiterhin unterstützt die Landesregierung die Bemühungen der Entsorgungswirtschaft, die Überwachungspflichten im Bereich der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle mit Hilfe moderner elektronischer DV-Instrumente zu erfüllen.

Das Erreichen dieser anspruchsvollen Ziele wird nicht im Selbstlauf erfolgen. Es erfordert vor allem die konsequente und abgestimmte Durchsetzung der in Kapitel 4 dargestellten Strategien und Maßnahmen.

Die bereits im Jahr 1999 aufgestellten Leitlinien für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sind unverändert aktuell und gelten auch für den hier betrachteten Planungszeitraum:

- Der Abfallvermeidung und damit dem sparsamen, umweltbewussten und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen ist Vorrang einzuräumen. Die Schadstoffgehalte unvermeidlich anfallender Abfälle sind zu verringern. Der qualitativen Vermeidung von Abfällen wie zum Beispiel der Begrenzung von Schadstoffgehalten infolge des Einsatzes von Abfällen bei der Herstellung von Produkten ist mehr Bedeutung beizumessen.
- Der Produktverantwortung durch den Hersteller, das heißt abfallarme, langlebige, wiederverwendbare, reparaturfreundliche Erzeugnisse am Markt zu platzieren, muss verstärkt Bedeutung beigemessen werden.
- Angefallene besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- Soweit für die Verwertung eines besonders überwachungsbedürftigen Abfalls verschiedene Verwertungswege möglich sind, hat nach Maßgabe der §§ 5 und 6 KrW-/AbfG [3] die hochwertigere Verwertung Vorrang. Unter dem Gesichtspunkt einer echten Kreislaufwirtschaft bedeutet Verwerten insbesondere das Schließen von Stoffkreisläufen. Die Abfälle sollen deshalb vorrangig einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.
- Der Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle die umweltverträglichere Lösung darstellt. Die Menge der zu beseitigenden Abfälle ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Im Rahmen des Näheprinzips sollen im Land Brandenburg angefallene und nicht verwertbare besonders überwachungsbedürftige Abfälle vorrangig in geeigneten Entsorgungsanlagen im gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin beseitigt werden. Andere abfallrechtliche oder wirtschaftliche Belange können im Einzelfall einen davon abweichenden Entsorgungsweg begründen.
- Das Näheprinzip schließt unter Berücksichtigung der Besonderheiten Berlins die Entsorgung der in Berlin angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung in Brandenburg ein.
- Für die notwendige Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in Untertagedeponien stehen länderübergreifend, wie zum Beispiel in Sachsen, ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.
- Die Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 3 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) [47] vorrangig im Inland zu entsorgen. Sofern dennoch im begründeten Einzelfall eine Beseitigung von Abfällen im Ausland erforderlich ist, hat gemäß § 3 AbfVerbrG die Beseitigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Vorrang vor der Beseitigung in einem anderen Staat. Die Anlagen müssen in räumlicher Nähe am geeignetsten sein und ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes gewährleisten. Bei einer Notifizierung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen hat die zuständige Behörde unter Berücksich-

tigung der im Land Brandenburg geltenden Entsorgungsstandards auch zu prüfen, ob die Verbringung im Einklang mit diesem Abfallwirtschaftsplan steht, um gegebenenfalls einen Einwand gegen die Verbringung zu erheben (Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe b.iii der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrVO) [48].

- Soweit für die Beseitigung eines nicht verwertbaren besonders überwachungsbedürftigen Abfalls mehrere Beseitigungswege zur Verfügung stehen, sollen diejenigen bevorzugt werden, die umweltverträglicher sind beziehungsweise bei denen die anfallende Energie oder die stofflichen Eigenschaften genutzt werden können, auch wenn diese Nutzung nur untergeordneter Nebenzweck der Beseitigungsmaßnahme ist.

6 Organisation der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg haben in der Regel, bis auf Kleinmengen, die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG [3] aus ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Demzufolge besteht für die Besitzer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung keine Pflicht zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Wie bei den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung liegt die Entsorgungspflicht für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung beim Abfallbesitzer.

Im Rahmen dieses Abfallwirtschaftsplanes werden keine Entsorgungsträger nach § 29 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG bestimmt. Ebenso werden keine verbindlichen Pflichten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG für Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer aufgenommen, sich bestimmter Abfallbeseitigungsanlagen zu bedienen.

Mit der Sonderabfallentsorgungsverordnung [20] hat der für Abfallwirtschaft zuständige Minister im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministern gemäß § 14 Abs. 1 BbgAbfG [2] die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (Berliner Straße 27 a, 14467 Potsdam) zur zentralen Einrichtung für die Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle bestimmt. Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH hat mit ihren Entscheidungen zur Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Abfallwirtschaftspolitik des Landes Brandenburg beizutragen. Dabei sind insbesondere die in Kapitel 5.3 aufgestellten Leitlinien zu beachten.

7 Geltung und In-Kraft-Treten

Der Abfallwirtschaftsplan ist von den öffentlichen Planungsträgern und den zuständigen Behörden in der Planungsregion zu beachten.

Die Notwendigkeit einer Fortschreibung wird insbesondere anhand der jährlich erstellten Landesabfallbilanzen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle überprüft. Gemäß § 29 Abs. 9 KrW-/AbfG [3] ist er spätestens nach fünf Jahren fortzuschreiben.

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - wird nicht für verbindlich erklärt. Die Rechtswirkung des Plans besteht insbesondere darin, dass er nach § 5 Abs. 3 SAbfEV [20] die Grundlage für die Zuweisungsentscheidungen der SBB darstellt.

Der Abfallwirtschaftsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

8 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Abfallkategorien im Land Brandenburg
- Tab. 2: Abfallrelevante Wirtschaftszweige im Land Brandenburg
- Tab. 3: Einteilung der Entsorgungsverfahren
- Tab. 4: Kurzbezeichnung für die Gebiete (Bundesland)
- Tab. 5: Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, unterteilt nach Abfallkategorien im Land Brandenburg 2003
- Tab. 6: Aufkommen an kontaminierten mineralischen Bauabfällen im Jahr 2003
- Tab. 7: Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, unterteilt nach Herkunft der Abfälle im Land Brandenburg 2003
- Tab. 8: Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, unterteilt nach Abfallkategorien im Land Brandenburg 2003
- Tab. 9: Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, unterteilt nach Entsorgungsverfahren im Land Brandenburg 2003
- Tab. 10: Zusammenfassende Darstellung der Entsorgungsanlagenkapazität für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Brandenburg 2003
- Tab. 11: Bilanz der Ströme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung von und nach Brandenburg im Jahr 2003
- Tab. 12: Bilanz der Ströme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung von und nach Brandenburg im Jahr 2003
- Tab. 13: Prognostiziertes Gesamtaufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen für das Jahr 2014
- Tab. 14: Aufkommen und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Jahr 2003, für die Rücknahmepflichten bestehen und nicht geplant werden

- Tab. 15: Aufkommen und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Jahr 2003, für die Rücknahmepflichten bestehen und beplant werden
- Tab. 16: Zu beplanende Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung im Jahr 2014
- Tab. 17: Gegenüberstellung der zu beplanenden Mengen und der für das Jahr 2014 voraussichtlich vorhandenen Kapazitäten für die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen 2003, unterteilt nach Abfallkategorien
- Abb. 2: Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, unterteilt nach Herkunft der Abfälle 2003
- Abb. 3: Prozentualer Anteil der kontaminierten mineralischen Bauabfälle innerhalb ausgewählter Wirtschaftszweige im Land Brandenburg 2003
- Abb. 4: Anteil der Abfallerzeuger und ihr Anteil am Gesamtaufkommen in Abhängigkeit von der Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen pro Abfallerzeuger im Land Brandenburg 2003
- Abb. 5: Prozentualer Anteil der verwerteten und beseitigten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle innerhalb der Abfallkategorien 2003
- Abb. 6: Anteil der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, unterteilt nach Entsorgungsverfahren im Land Brandenburg 2003
- Abb. 7: Übersicht der Abfallentsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Brandenburg 2003
- Abb. 8: Bilanz der Ströme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung zwischen Brandenburg und den anderen Bundesländern sowie dem Ausland im Jahr 2003 (Angaben in 1.000 Tonnen)
- Abb. 9: Darstellung der im Land Brandenburg 2003 angefallenen und entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Angaben in 1.000 Tonnen)
- Abb. 10: Entwicklung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unter Berücksichtigung der kontaminierten mineralischen Bauabfälle von 1996 bis 2003
- Abb. 11: Prognose des Abfallaufkommens im Land Brandenburg bis 2014

9 Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - vom 22. Juli 1999 (ABl. S. 832)
- [2] Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 215)
- [3] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)
- [4] Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254)
- [5] Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (EG-AbfRRL) vom 15. Juli 1975 (ABl. EG Nr. L 194 S. 47), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- [6] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833)
- [7] Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (EG-GefAbfRL) vom 12. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377 S. 20), zuletzt geändert durch Berichtigung der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle vom 30. Januar 1998 (ABl. EG Nr. L 23 S. 39)
- [8] Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EG-Verpack-AbfRL) vom 20. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11. Februar 2004 (ABl. EU Nr. L 47 S. 26)

- [9] Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 98/101/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt vom 22. Dezember 1998 (ABl. EG 1999 Nr. L 1 S. 1)
- [10] Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28. Januar 2003 (ABl. EU Nr. L 41 S. 26)
- [11] Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)
- [12] Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17)
- [13] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- [14] Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- [15] Verordnung (EG) Nr. 574/2004 der Kommission über die Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik vom 23. Februar 2004 (ABl. EU Nr. L 90 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2150 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik vom 25. November 2002 (ABl. EU Nr. L 332 S. 1)
- [16] Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen; Ausgabe 2003 (WZ 2003), (Hrsg.): Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
- [17] Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 265 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)
- [18] Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366)
- [19] Runderlass 6/5/03 des MLUR vom 17. März 2003 zur Entsorgung von Elektroaltgeräten/freiwillige Rücknahme (Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2001 S. 143; MLUR, Potsdam, Oktober 2003)
- [20] Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 18. September 2002 (GVBl. II S. 571)
- [21] OVG Brandenburg: Urteil vom 10. April 2003, Az. 2 A 522/02; BVerwG: Urteil vom 19. Februar 2004, Az. 7 C 10.03
- [22] Mitteilung „Eine thematische Strategie für die Abfallvermeidung und -recycling“ der Europäischen Kommission vom 27. Mai 2003 (Dokument KOM [2003] 301)
- [23] Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge vom 18. September 2000 (ABl. EG Nr. L 269 S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Entscheidung 2005/673/EG des Rates zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge vom 20. September 2005 (ABl. EU Nr. L 254 S. 69)
- [24] Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 27. Januar 2003 (ABl. EU Nr. L 37 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 8. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 106)
- [25] Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) - Teil 1 Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991 (GMBI S. 139), zuletzt geändert durch Berichtigung der Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 21. März 1991 (GMBI S. 469)
- [26] Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633)
- [27] Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)

- [27a] Artikel 1 des Entwurfes einer Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (Nachweisverordnung) - Bundesrat Drucksache 336/05 vom 6. Mai 2005
- [28] Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842)
- [29] Runderlass A3/00 des MLUR über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Bäumung von Havarien anfallen vom 30. Juni 2000 (ABl. S. 658)
- [30] Runderlass 6/11/03 des MLUR vom 24. November 2003 zum Vollzug der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
- [31] Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) vom 24. September 1996 (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 61 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)
- [32] Empfehlung 2001/331/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten vom 4. April 2001 (ABl. EG Nr. L 118 S. 41)
- [33] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1), zuletzt geändert am 19. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 236 S. 33)
- [34] Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Umweltauditgesetz [UAG]) vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166)
- [35] Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug zugunsten von Betrieben, die erfolgreich am EG-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit) teilnehmen vom 28. August 1998 (ABl. S. 898) - befindet sich gegenwärtig in Überarbeitung
- [36] Umweltpartnerschaft Brandenburg - Freiwillige Vereinbarung zwischen der Wirtschaft und der Landesregierung für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und einen wirkungsvollen zukunftsfähigen Umweltschutz im Land Brandenburg vom 26. April 1999, zuletzt geändert am 8. April 2002 - Neufassung erfolgt am 30. November 2005
- [37] Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428), ersetzt durch die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833)
- [38] Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2002/2003; Potsdam, Oktober 2004, (Hrsg.): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
- [39] Brandenburger Wirtschaftsreport - Aktuelle Berichte und Statistiken 2/2003, (Hrsg.): Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
- [40] Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- [41] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762)
- [42] Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1407)
- [43] Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918)
- [44] Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung - FCKWHalonVerbV) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Artikel 398 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- [45] Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368)

[46] Abfallwirtschaftskonzept für das Land Berlin vom Juli 2004, (Hrsg.): Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin

[47] Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3010)

[48] Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-Abfallverbringungsverordnung - EG-AbfVerbrVO) vom 1. Februar 1993 (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft vom 28. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1)

Anlage 1

Land Brandenburg:

Ausgewählte Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

(Stand: Oktober 2005)

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
Ablagerung auf öffentlich-zugänglichen Hausmülldeponien (Entsorgungsverfahren D 1)					
1	Havelland	Hausmülldeponie Vorketzin	14669 Vorketzin	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
2	Potsdam-Mittelmark	Bauschuttdeponie Deetz	Am Hafen 14550 Groß Kreutz	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
3	Teltow-Fläming	Siedlungsabfalldeponie Schöneiche basisabgedichteter Bereich (DK II)	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
4	Teltow-Fläming	Asbest- und Bauschuttdeponie Dobbrikow	Forststraße 10 14947 Nuthe-Urstromtal OT Dobbrikow	Nägler GmbH	Milanstraße 4 13505 Berlin
Biologische Behandlung von Abfällen (Entsorgungsverfahren D 8)					
5	Dahme-Spreewald	mikrobiolog. Bodenbehandlung i. V. m. Brecher	In der Muna 2 15749 Mittenwalde OT Töpchin	RODAS Umwelttechnik Töpchin GmbH & Co. KG	In der Muna 2 15749 Mittenwalde OT Töpchin
6	Elbe-Elster	mikrobiologische Bodensanierung	An der L 60 03238 Lichterfeld	RWE Umwelt Ost GmbH Betriebsstätte Lausitz	Werner-von-Siemens-Straße 7 03052 Cottbus
7	Oder-Spree	Biopolderanlage Skaby	Strommeisterei 1 15528 Hartmannsdorf	B.V.S. Bodenveredlungsservice GmbH	Frankfurter Chaussee 15370 Vogelsdorf
8	Potsdam-Mittelmark	Bodenreinigung	Bahnhofstr. 7 a 14550 Groß Kreutz (Havel)	SITA Remediation GmbH	Südstraße 41 44625 Herne
9	Prignitz	mikrobiologische Bodenreinigung (offener und geschlossener Bereich)	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	EGGERS Umwelttechnik GmbH ZNL Wittenberge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
10	Spree-Neiße	Biologische Boden- sanierungsanlage	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co KG	Friedrich-Kaiser- Straße 13 58638 Iserlohn
11	Uckermark	Biologische Behandlung kohlenwasserstoffkonta- minierter Böden	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow	Nammo Buck GmbH	Industrie- und Gewer- begebiet 1 16278 Pinnow
Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen (Entsorgungsverfahren D 9)					
12	Brandenburg an der Havel	Ultrafiltrationsanlage zur Behandlung öhlhaltiger Wässer	Heidelberger Straße 14772 Brandenburg an der Havel	Heidelberger Druck- maschinen AG	Heidelberger Staße 14772 Brandenburg an der Havel
13	Frankfurt (Oder)	Neutralisationsanlage wasserrechtliche Anlagenehem.	Ringstraße 1026 f 15236 Frankfurt (Oder)- Markendorf	FIS Frankfurter Industrieservice GmbH	Ringstraße 1026 f 15236 Frankfurt (Oder)- Markendorf
14	Frankfurt (Oder)	mobile Altölauf- bereitung	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Becker + Armbrust GmbH Entsorgung und Recycling	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
15	Märkisch- Oderland	Aufbereitung von Bahnschotter	Eberswalder Straße 44 c 16259 Bad Freienwalde	Vereinigte Schotter- werke GmbH & Co. KG	Probsteistraße 12 52222 Stollberg
16	Märkisch- Oderland	Emulsionsspaltanlage	Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen	Otto & Leitel GmbH	Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen
17	Oder-Spree	Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden	Friedländer Berg 15848 Beeskow	G.A.A. Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung mbH i. I.	Schlaher Damm 5 27245 Barenburg
18	Oder-Spree	Eindampfanlage Foto- chemikalien (Elektrolyse u. Zwischenlager)	Gewerbeparkring 39 15517 Fürstenwalde	REMONDIS Medison GmbH	Brunnenstraße 138 44536 Lünen
19	Prignitz	mobile Anlage zur Entwässerung von Ölabscheiderinhalten	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge
20	Prignitz	Bodenwaschanlage	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	EGGERS Umwelt- technik GmbH Nieder- lassung Wittenberge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
21	Teltow-Fläming	Dekontaminierungs- anlage in mobiler Modulbauweise	Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	RUF Ingenieurtech- nische Sanierung GmbH	Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde
22	Teltow-Fläming	Bodenwaschanlage	Industriestraße 14 14959 Trebbin	B.K.R. Kies u. Recyc- ling GmbH & Co. Contamex Bodenwasch- anlage Trebbin	Industriestraße 14 14959 Trebbin
23	Teltow-Fläming	Sickerwasserbehand- lungsanlage	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	MEAB Märkische Ent- sorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
Verbrennung an Land (Entsorgungsverfahren D 10)					
24	Dahme-Spreewald	Thermische Vernich- tungsanlage	Börnichen 99 15907 Lübben/ Spreewald	Industriepark Spreewerk Lübben GmbH	Börnichen 99 15907 Lübben/ Spreewald
25	Oberspreewald- Lausitz	Rückstandsverbren- nungsanlage	Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzheide	BASF Schwarzheide GmbH	Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzheide
26	Teltow-Fläming	Sonderabfall- Verbrennung	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
27	Uckermark	Explosivstoff- entsorgungsanlage	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow	Nammo BUCK GmbH	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow
28	Uckermark	Sonderabfallverbren- nungsanlage	Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/Oder	PCK Raffinerie GmbH	Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/Oder
Vermengen oder Vermischen von Abfällen, bevor sie einem anderen Beseitigungsverfahren zugeordnet werden (Entsorgungsverfahren D 13)					
29	Märkisch- Oderland	Anlage zur physika- lischen Behandlg. von mineralischen Abfällen	Robinienweg 15306 Vierlinden OT Diedersdorf	TEWE Bauchemie- gesellschaft mbH	Gewerbegebiet Wald- siedlg. Eichendemm 1 15306 Vierlinden OT Diedersdorf
30	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfallzwischen- lager mit mechanischer Behandlung	Schipkauer Straße 1 01986 Schwarzheide	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG	Brunnenstraße 138 44536 Lünen
31	Ostprignitz- Ruppin	Umladestat. Wittstock-Scharfenberg	Am Heidering 1 16909 Wittstock	Landkreis Ostprignitz- Ruppin	Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin
32	Prignitz	Umladestation	Wahrenberger Chaussee 1 19322 Wittenberge	Landkreis Prignitz	Berliner Straße 49 19348 Perleberg
Vorbereitung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren (Entsorgungsverfahren D 14)					
33	Cottbus	Sonderabfall- Zwischenlager	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	CSG Cottbuser Sonder- abfallgesellschaft mbH	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus
34	Dahme- Spreewald	Abfallbehandlungs- anlage mit Zwischen- lager	Dahmestraße 15 15749 Mittenwalde	Abfallkonditionierung- Service GmbH ABKO	Dahmestraße 15 15749 Mittenwalde
35	Oberhavel	Zerkleinerungsanlage für teerhaltige Dachpappe	Veltener Straße 32 16767 Germendorf	Grunske Metall Recyc- ling GmbH & Co. KG	Eichenhain 1 16767 Leegebruch
36	Oberhavel	Fotochemikalien- behandlung	Kanalstraße 17 16727 Velten	EMV Entsorgungszent- rum Mecklenburg- Vorpommern GmbH	Hofstraße 20 18317 Saal
37	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfall- Zwischenlager	Zur alten Post 2 01979 Lauchhammer	EZL Entsorgungszent- rum GmbH Lauch- hammer	Lauchhammer Straße 38 01979 Lauchhammer
38	Prignitz	Anlage zur Vorklassie- rung von besonders überwachungsbedürf- tigen Abfällen	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	EGGERS Umwelt- technik GmbH Nieder- lassung Wittenberge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
39	Prignitz	Mobile Sandfang- entwässerungsanlage	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge
40	Spree-Neiße	Behandlungsanlage	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co KG	Friedrich-Kaiser- Straße 13 58638 Iserlohn
41	Uckermark	Mobile Absauganlage zum Umfüllen von Druckgasflaschen bzw. Halonen	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow	B & B Feuerlöscher Verwertungs- und Entsorgungs GmbH	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow
Zwischenlagerung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren (Entsorgungsverfahren D 15)					
42	Cottbus	Sonderabfall- Zwischenlager	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	CSG Cottbuser Sonder- abfallgesellschaft mbH	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus
43	Dahme- Spreewald	Lager- und Umschlag- platz	Am Nordhafen 11 15711 Königs Wuster- hausen	Abfallwirtschafts-Union Wildau GmbH AWU	Am Nordhafen 11 15711 Königs Wuster- hausen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
44	Dahme-Spreewald	Lager- u. Umschlagplatz für Abfälle	Robert-Guthmann-Straße 42 15751 Niederlehme	SBAZV Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	Zum Königsgraben 2 15806 Zossen OT Dabendorf
45	Elbe-Elster	Recyclinghof	An den Steinenden 19 04916 Herzberg	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großbräschen
46	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager für Sonderabfälle	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Feigel Umwelt-Service GmbH Zweigniederlassung Frankfurt (Oder)	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
47	Oberspreewald-Lausitz	Sonderabfallzwischenlager mit mechanischer Behandlung	Schipkauer Straße 1 01986 Schwarzheide	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG	Brunnenstraße 138 44536 Lünen
48	Oder-Spree	Zwischenlager Sonderabfälle	Friedländer Berg 15848 Beeskow	G.A.A. Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung mbH i. I.	Schlaher Damm 5 27245 Barenburg
49	Oder-Spree	Kühlcontainer für krankenhauspezifische Abfälle	Gewerbeparkring 39 15517 Fürstenwalde	REMONDIS Medison GmbH	Brunnenstraße 138 44536 Lünen
50	Oder-Spree	Umschlag v. entwässerten Sedimenten u. Böden	Oder-Spree-Kanal km 54,5 - 54,6 15228 Hartmannsdorf	BRC Bodenrecycling GmbH	Treskowallee 123 10318 Berlin
51	Potsdam	Schadstoffsammelstelle	Neuendorfer Anger 9 14482 Potsdam	Stadtentsorgung Potsdam GmbH	Drewitzer Straße 47 14478 Potsdam
52	Prignitz	ZL bü-Abfälle i. V. m. Schrottplatz, ZL und Sortierplatz für gemischte Abfälle	Pritzwalker Straße 16949 Putlitz	Herbert und Ingo Stolz Recycling GmbH	Chausseestraße 27 16949 Putlitz
53	Prignitz	Sonderabfall-Zwischenlager	Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge
54	Spree-Neiße	Lageranlage	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co KG	Friedrich-Kaiser-Straße 13 58638 Iserlohn
55	Teltow-Fläming	Abfallzwischenlager	Gottlieb-Daimler-Straße 10 14974 Ludwigsfelde	Feigel Umwelt-Service GmbH	Werkring 3 13597 Berlin
56	Uckermark	Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle	Grabowstraße 52 17291 Prenzlau	RWE Umwelt Prenzlau GmbH	Grabowstraße 52 17291 Prenzlau
Verwendung als Brennstoff (Entsorgungsverfahren R 1)					
57	Dahme-Spreewald	Biomassekraftwerk	Am Nordhafen 12 15711 Königs Wusterhausen	MVV BioPower GmbH	Am Nordhafen 12 15711 Königs Wusterhausen
58	Elbe-Elster	Biomasse-Heizkraftwerk Elsterwerda	Roland-Schmid-Straße 5 - 7 04910 Elsterwerda	BioEnergie Elbe-Elster GmbH & Co. KG	Lauchhammer Straße 45 04910 Elsterwerda
59	Märkisch-Oderland	Ofenlinie 5	Frankfurter Chaussee PF13/14 15558 Rüdersdorf	Cemex OstZement GmbH	Frankfurter Chaussee PF 13/14 15558 Rüdersdorf
60	Oder-Spree	Heizzentrale	Radinkendorfer Straße 71 15848 Beeskow	Hornitex Werke Beeskow Kunst- und Holzwerkstoffe GmbH	Radinkendorfer Straße 71 15848 Beeskow
61	Oder-Spree	Thermische Verwertungsanlage	Tränkeweg 19 15517 Fürstenwalde	WKF Wärmekontor Fürstenwalde GmbH ABB New Ventures GmbH	Oberhausener Str. 33 40472 Ratingen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
62	Oder-Spree	Anlage zur thermischen Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung	Birkenweg 3 15848 Rietz-Neuendorf OT Wilmersdorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
63	Spree-Neiße	Energieerzeug. durch Mitverbrennung von Abfällen	An der alten Ziegelei 03130 Spremberg	Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG	Vom-Stein-Straße 39 03050 Cottbus
64	Teltow-Fläming	Energiezentrale zur Erzeugung von Prozessenergie	An der Birkenpfluhheide 3 15837 Baruth/Mark	Unitherm Baruth GmbH	An der Birkenpfluhheide 3 15837 Baruth/Mark
65	Uckermark	Heizkraftwerk - Wirbelschichtkessel	Kuhheide 1 16303 Schwedt/Oder	UPM-Kymmene Papier GmbH & Co. KG Werk Schwedt	Kuhheide 1 16303 Schwedt/Oder
Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln (Entsorgungsverfahren R 2)					
66	Prignitz	Destillationsanlage	Zur Hafenspitze 17 19322 Wittenberge	Wittenberger Destillationsgesellschaft mbH	Zur Hafenspitze 17 19322 Wittenberge
Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel (Entsorgungsverfahren R 3)					
67	Barnim	Aufbereitungsanlage von pechhaltigem Straßenaufbruch	Albertshofer Chaussee 16321 Ladeburg	Norddeutsche Mischwerke GmbH Schirm Brandenburgische Asphaltwerke	Am Schlangengraben 15 13597 Berlin
68	Barnim	Holzaufbereitung	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde	Andrè Rouvel Erd- und Bauschuttrecycling GmbH	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde
69	Barnim	Asphaltmischanlage pechhaltiger Straßenaufbruch	Angermünder Chaussee 16227 Eberswalde	AWO Asphaltwerke Oderland GmbH	Bötzseestraße 119 15345 Petershagen/ Eggersdorf
70	Barnim	Asphaltmischanlage	Industriestraße 16352 Schönerlinde	SAR Schönerlinder Asphalt und Recycling GmbH	Industriestraße 16352 Schönerlinde
71	Barnim	Asphaltmischanlage	Teilfläche Flugplatz 16356 Werneuchen	Berger Bau GmbH Niederlassung Berlin	Waldowallee 76/78 10318 Berlin
72	Elbe-Elster	Recycling von Kunststoffen	Roland-Schmid-Straße 1 04910 Elsterwerda	platec Elsterwerda GmbH	Roland-Schmid-Straße 1 04910 Elsterwerda
73	Havelland	Altholzaufbereitungsanlage i. V. m. Lagerung	Hamburger Straße 14662 Haage	IfE Privat-Institut für Entsorgungswirtschaft und Recycling	Am Schmeding 62 12685 Berlin
74	Havelland	Holzshredder	Am Hafen 22 14727 Premnitz OT Döberitz	Interseroh RSH GmbH	Am Hafen 14727 Premnitz OT Döberitz
75	Oberhavel	Altholzaufbereitung, Aufbereitung von Styroporabfällen und Zwischenlager	Griebener Weg 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
76	Oberspreewald-Lausitz	Anlage zur Altholzaufbereitung	Bergmannstraße 01983 Großbräschen OT Freienhufen	Sonne Recycling GmbH	Bergmannstraße 01983 Großbräschen OT Freienhufen
77	Oberspreewald-Lausitz	Asphaltmischanlage	Am Birkenhain 01938 Großbräschen OT Freienhufen	M-Asphalt GmbH & Co. KG Freienhufen	Am Birkenhain 01938 Großbräschen OT Freienhufen
78	Oberspreewald-Lausitz	Altholz-Aufbereitung	Birkenweg 20 01983 Großbräschen	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großbräschen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
79	Oder-Spree	Altholz-Aufbereitungsanlage	Frankfurter Straße 29 15518 Briesen	remineral Holzrecycling und Verwertungs GmbH	Hafenstr. 18 15711 Königs Wusterhausen
80	Oder-Spree	Roheisenwerk	Werkstraße 1 15890 Eisenhüttenstadt	EKO Stahl GmbH	Werkstraße 1 15890 Eisenhüttenstadt
81	Oder-Spree	Asphaltemischanlage	Neugolmer Weg 15517 Fürstenwalde	AWO Asphaltwerke Oderland GmbH	Böttzseestraße 119 15345 Petershagen/ Eggersdorf
82	Oder-Spree	Holzrecyclinganlage	Birkenweg 3 15848 Rietz-Neuendorf OT Wilmersdorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoff- recycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
83	Prignitz	Holzshredder	Brügger Weg 16928 Rohlsdorf	Loske Recycling GmbH	Dorfstraße 56 16928 Kemnitz
84	Prignitz	Altholzshredder i. V. m. ZL	Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge
85	Teltow-Fläming	Anlage zur Lagerung und Behandlung	Mühlenstraße 12 b 14913 Jüterbog OT Fröhden	Nippe Entsorgungs- GmbH	Mühlenstraße 12 b 14913 Jüterbog OT Fröhden
86	Uckermark	Altpapiersortierung, Altholzaufber. Herstellung von Ersatzbrennstoffen	Breite Allee 20 - 24 16303 Schwedt/Oder	Recon-T Recycling Energy Consulting Trading GmbH	Breite Allee 20 - 24 16303 Schwedt/Oder
87	Uckermark	Bitumenmischwerk (Einsatz Bleicherde)	Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/Oder	DEUTAG GmbH & Co. KG Niederlassung Berlin	Innungsstraße 40 13509 Berlin
Verwertung/Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen (Entsorgungsverfahren R 4)					
88	Cottbus	Wertstoffhof/Elektro- nik- und Kühlschranks- recycling	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	COSTAR Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus
89	Potsdam	Zerlegung von E-Schrott	Kohlhasenbrücker Straße 106 14480 Potsdam	DRK Behinderten- werkstätten Potsdam gGmbH	Kohlhasenbrücker Straße 106 14480 Potsdam
90	Barnim	Elektronikschrott- Aufbereitung	Eberswalder Str. 91 16230 Britz	Elektronik-Recycling Bartsch	Eberswalder Straße 91 16230 Britz
91	Barnim	Schrottaufbereitungs- anlage (Kondirator)	Angermünder Straße 77 16227 Eberswalde	Theo Steil GmbH	Angermünder Straße 77 16227 Eberswalde
92	Barnim	Recyclinganlage für Haushaltsgeräte nach Baurecht	Gewerbestraße 1 16352 Schönwalde	BEGUS Umweltschutz Entsorgungsges. f. tech. Geräte mbH	Gewerbestraße 1 16352 Schönwalde
93	Dahme-Spreewald	Lagerung von bü Abfällen (Demontage S-Bahn-Triebwagen)	An der Eisenbahn/ Nordhafen 15711 Königs Wusterhausen	Scholz Recycling GmbH	Zschortauer Straße 68 04129 Leipzig
94	Elbe-Elster	Recycling von Fernseh- und Elektrokleingeräten	Badstraße 25 04916 Herzberg	Elster-Werkstätten gGmbH	An den Steinenden 11 04916 Herzberg
95	Elbe-Elster	Schrottplatz der Proß- mann Rohstoff- Recycling GmbH & Co. KG	Straße der Jugend 1 04916 Schönwalde	Proßmann Rohstoff- Recycling GmbH & Co. KG	Straße der Jugend 1 04916 Schönwalde

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
96	Märkisch-Oderland	Schrottplatz	Industriestraße 16 15366 Dahlwitz-Hoppegarten	ALBAMETALL GmbH	Industriestraße 16 15366 Dahlwitz-Hoppegarten
97	Märkisch-Oderland	Elektronikschrott-Verwertungsanlage	Wirtschaftsweg 71 15344 Strausberg	AB Green Global GmbH	Wirtschaftsweg 71 15344 Strausberg
98	Oberhavel	Schrottplatz	Veltener Straße 16767 Germendorf	Grunske Metall-Recycling GmbH & Co. KG	Eichenhain 1 16767 Leegebruch
99	Oberhavel	Transformatorenzerlegung, Kabelaufbereitung/Rotormühle	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde	KMR Kabel-Metall-Recycling GmbH	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde
100	Oberhavel	Zwischenlager für Schrott sowie NE-Metalle	Am Biotop 6 16515 Oranienburg	Ernst Recycling Jürgen und Elke Ernst GbR	Am Biotop 6 16515 Oranienburg
101	Oberhavel	Anlage zur Lagerung u. Behandlung v. b. überwachungsbedürftigen Abfällen	Veltener Straße 16767 Germendorf	Grunske Metall-Recycling GmbH & Co. KG	Eichenhain 1 16767 Leegebruch
102	Oberhavel	Entsilberungsanlage	Kanalstraße 17 16727 Velten	EMV Entsorgungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Hofstraße 20 18317 Saal
103	Oberhavel	Behandlungsanlage für Dentalabfälle Lagerung für büA	Kanalstr. 17 16727 Velten	Enretec Dental GmbH Behandlungsanlage für Dentalabfälle	Kanalstr. 17 16727 Velten
104	Oberhavel	Waschmaschinenzerlegung	Breite Straße 47 a 16727 Velten	AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
105	Oberspreewald-Lausitz	Schrottplatz	Eisenwerkstraße 8 01979 Lauchhammer	Scholz Recycling GmbH	Zschortauer Straße 68 04129 Leipzig
106	Oberspreewald-Lausitz	Elektronikschrottaufbereitung	An der Hochkippe 1 01968 Hörlitz	SHVS Selbsthilfeverein Senftenberg e.V.	Güterbahnhofstraße 39 01968 Senftenberg
107	Oder-Spree	Elektronikschrottzerlegung	Ringstraße 7 15890 Eisenhüttenstadt	Lebenshilfe Oder-Neiße-Werkstätten e. V.	Ringstraße 7 15890 Eisenhüttenstadt
108	Ostprignitz-Ruppin	Kabelzerlegung	Flugplatzstraße 1 - 2 16833 Fehrbellin	CABLO Metall-Recycling & Handel GmbH	Flugplatzstraße 1 - 2 16833 Fehrbellin
109	Potsdam-Mittelmark	Elektronikschrottbearbeitung	Am Bahnhof 18 14823 Niemegk	Cleanaway Ost GmbH & Co. KG Niederlassung Niemegk	Am Bahnhof 18 14823 Niemegk
110	Potsdam-Mittelmark	Schrottplatz	Alte Dorfstraße 28 14542 Werder/Havel OT Plötzin	Scholz Recycling GmbH Niederlassung Lauchhammer	Lauchhammer Straße 38 01979 Lauchhammer
111	Uckermark	Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Militärtechnik	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow	Nammo Buck GmbH	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow
Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe (Entsorgungsverfahren R 5)					
112	Potsdam	Asphaltemischanlage	Am Bahnhof, Industriegebiet 14476 Satzkorn	B.E.S.T. BAU Erd-, Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG Asphaltmischwerk	Am Bahnhof, Industriegebiet 14476 Satzkorn
113	Barnim	Bau- und Gewerbeabfallaufbereitung mit Fensterrecycling	Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde	GHW Recyclinghof GmbH	Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde
114	Barnim	Baustellenabfall-Sortierung	Schönfelder Damm 2 16356 Hirschfelde	SBA Schrott- und Bauschuttverwertungs GmbH	Schönfelder Damm 2 16356 Hirschfelde

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
115	Elbe-Elster	Bauschuttrecycling-anlage Herzberg	Gewerbegebiet Südstraße 04916 Herzberg	Norddeutsche Mischwerke GmbH Zentrale Maschinenteknik	Am Schlangengraben 15 13597 Berlin
116	Elbe-Elster	Abfallzwischenlager mit Behandlung	Osterodaer Straße 10 04916 Herzberg	Recyclinghof GmbH Schwarze Elster	Osterodaer Straße 10 04916 Herzberg
117	Elbe-Elster	Kabelrecycling	Straße der Jugend 5 04916 Schönewalde	Proßmann Rohstoff-Recycling GmbH & Co. KG	Straße der Jugend 5 04916 Schönewalde
118	Märkisch-Oderland	Bauschuttrecycling-anlage	Eberswalder Straße 177 15374 Müncheberg	BRM Baustoff-Recycling GmbH Müncheberg	Eberswalder Straße 177 15374 Müncheberg
119	Märkisch-Oderland	Aufbereitung Leuchtstoffröhren	Grunower Weg 5 15345 Strausberg OT Hohenstein	REMONDIS Electrorecycling GmbH Rückbauzentrum Strausberg	Grunower Weg 5 15344 Strausberg OT Hohenstein
120	Oberhavel	Bauabfallaufbereitung i. V. m. Fensterrecycling	Waldstraße 1 16798 Fürstenberg/Havel	RWE Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle
121	Oberhavel	Lagerung und Behandlung von pechhaltigem Straßenaufbruch	Berliner Chaussee 17 a 16766 Kremmen	Norddeutsche Mischwerke GmbH	Am Schlangengraben 15 13597 Berlin
122	Oberhavel	Sortieranlage i. V. m. Zwischenlager	Veltener Straße 16767 Germendorf	Grunke Metall-Recycling GmbH & Co. KG	Eichenhain 1 16767 Leegebruch
123	Oberhavel	Demontage von Dreischicht-Beton-Außenwandplatten	Berliner Straße 4 16727 Velten	Dunkel Baustoff Recycling-Zentrum oHG	Berliner Straße 4 16727 Velten
124	Oberspreewald-Lausitz	Bauschuttrecycling mit Bauschutt-sortieranlage	Birkenweg 20 01983 Großbräschen	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großbräschen
125	Oberspreewald-Lausitz	Gleisschotteraufbereitung	An der B 115 03226 Vetschau	NMN Hoch- und Tiefbau GmbH	An der B 115 03226 Vetschau
126	Oder-Spree	Sortieranlage für Abfälle	Friedländer Berg 15848 Beeskow	G.A.A. Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung mbH i. I.	Schlaher Damm 5 27245 Barenburg
127	Ostprignitz-Ruppin	Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe	Temnitz-Park-Chaussee 41 16818 Werder/Neuruppin	GRIAG Glasrecycling AG	Temnitz-Park-Chaussee 41 16818 Werder/Neuruppin
128	Ostprignitz-Ruppin	Behandlung v. teerhaltigem Straßenaufbruch i. V. m. Lagerung	Am Umspannwerk 10 16845 Neustadt	Norddeutsche Mischwerke & Co. KG Niederlassung Schirm GmbH Brandenburgische Asphaltmischwerke	Am Schlangengraben 15 13597 Berlin
129	Potsdam-Mittelmark	HGT-Anlage für pechhaltige Ausbaustoffe	Robert-Koch-Straße 15 14513 Teltow	Norddeutsche Mischwerke GmbH	Am Schlangengraben 15 13597 Berlin
130	Prignitz	Bauschutt-Behandlung	Schwarzer Weg 19348 Perleberg	Schröder-Transporte Containerdienst & Entsorgung	Schwarzer Weg 19348 Perleberg
131	Prignitz	Bauschuttbehandlung	Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge
132	Spree-Neiße	Sortieranlage für Bauschutt	Grünstraße 19 03116 Drebkau	Eurologistik Recycling GmbH	Grünstraße 19 03116 Drebkau

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
133	Spree-Neiße	Asphaltmischanlage	Forster Straße 13 b 03159 Groß Kölzig	Eurovia Ost Bau- gesellschaft mbH Niederlassung Cottbus	Gewerbeparkstraße 17 03099 Kolkwitz
134	Teltow-Fläming	Sortieranlage	Am Birkengrund Süd 23 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen	BER Entsorgungs- service GmbH	Am Birkengrund Süd 16 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen
135	Uckermark	Bauschuttrecycling- anlage und ZL/ Behandlung von Altholz	Industriegebiet Breite Allee 16303 Schwedt/Oder	Bauschutt-Recycling Dittrich, Günther	Passower Chaussee 105 I 16303 Schwedt/Oder
Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen (Entsorgungsverfahren R 7)					
136	Prignitz	Anlage zur zeitw. Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten	Industriegelände 19348 Quitzow	INTERSEROH MAB Rostock GmbH	Werkstraße 1 18147 Rostock
Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten (Entsorgungsverfahren R 9)					
137	Oberhavel	Hydraulikölsreinigungs- anlage	Ameisenweg 3 16727 Velten	Jungheinrich AG Hamburg	Friedr.-Ebert-Damm 129 22047 Hamburg
Verwendung von Abfällen nach Verwertungsverfahren (Entsorgungsverfahren R 11)					
138	Oberhavel	Altfensterrecycling- anlage i. V. m. Bau- abfallsortierung	Waldstraße 1 16798 Fürstenberg	BRESTO Fürstenberg GmbH	Waldstraße 1 16798 Fürstenberg
Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren (Entsorgungsverfahren R 12)					
139	Brandenburg an der Havel	Bilgenwasserauf- bereitung und ZL von schiffstyp. Abfällen	Unt. Havel-Wasserstr. Silokanal km 57,5 14772 Brandenburg an der Havel	Märkische Bunker und Service GmbH & Co. KG	Hauptstraße 9 - 10 10317 Berlin
140	Frankfurt (Oder)	Altholzaufbereitungs- anlage	Gronenfelder Weg 34 15234 Frankfurt (Oder)	NRF Naturerden und Recycling GmbH Frankfurt (Oder)	Gronenfelder Weg 34 15234 Frankfurt (Oder)
141	Frankfurt (Oder)	Fass- und Container- reinigungsanlage	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Feigel Umwelt-Service GmbH Niederlassung Frankfurt (Oder)	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
142	Dahme- Spreewald	Abfallbehandlungsan- lage mit Zwischenlager	Dahmestraße 15 15749 Mittenwalde	Abfallkonditionierung- Service GmbH ABKO	Dahmestraße 15 15749 Mittenwalde
143	Havelland	Behandlungsanlage des SAZL	Industriestraße 3 14727 Premnitz OT Döberitz	RWE Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle
144	Märkisch- Oderland	Holzrecyclinganlage	Heidemühler Weg 2 15366 Dahlwitz- Hoppegarten OT Waldesruh	ORES Organisierter Recycling Entsorgungs Service GmbH	Heidemühler Weg 2 15366 Dahlwitz- Hoppegarten OT Waldesruh
145	Märkisch- Oderland	Lagerung und Behand- lung von Bau- und Abbruchholz	Eberswalder Str. 177 15374 Müncheberg	TSU Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH	Eberswalder Str. 177 15374 Müncheberg
146	Oberhavel	Zwischenlager für Elek- tronikschrott und Abfälle	Breite Straße 47 a 16727 Velten	AWU Abfallwirtschafts- Union Oberhavel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
147	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfall- Zwischenlager	Zur alten Post 2 01979 Lauchhammer	EZL Entsorgungszent- rum GmbH Lauch- hammer	Lauchhammer Straße 38 01979 Lauchhammer

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
148	Oberspreewald-Lausitz	Katalysatorenrecycling-Anlage mit Zwischenlager	Hauptstraße 2 a 01994 Drochow	ReMetall Drochow GmbH	Hauptstraße 2 a 01994 Drochow
149	Ostprignitz-Ruppin	Aufbereitung Elektronikschrott	Zur Mesche 12 16816 Neuruppin	REN Technologie GmbH	Zur Mesche 12 16816 Neuruppin
150	Potsdam-Mittelmark	Papier-Sortierung, Duales System Sortierung	14822 Brück	Cleanaway Ost GmbH & Co. KG Niederlassung Niemegek	Am Bahnhof 18 14823 Niemegek
151	Spree-Neiße	Behandlungsanlage	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co KG	Friedrich-Kaiser-Straße 13 58638 Iserlohn
Zwischenlagerung von Abfällen vor Verwertungsverfahren (Entsorgungsverfahren R 13)					
152	Brandenburg an der Havel	Zwischenlager für elektrische und elektronische Geräte	August-Sonntag-Straße 3 14770 Brandenburg an der Havel	Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg an der Havel	Pernitzer Straße 19 a 14797 Kloster Lehnin OT Prützke
153	Brandenburg an der Havel	Zwischenlager für Altbatterien	Woltersdorfer Straße 40 14770 Brandenburg an der Havel	ATR Recycling Potsdam GmbH	Zum Heizwerk 1 14778 Potsdam
154	Frankfurt (Oder)	Zwischenlagerung von Abfällen	Goepelstraße 90 b 15234 Frankfurt (Oder)	Stenzel GmbH Frankfurt (Oder)	Goepelstraße 90 b 15234 Frankfurt (Oder)
155	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager für überwachungsbedürftige Abfälle	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Becker + Armbrust GmbH Entsorgung und Recycling	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
156	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	Am Kleistpark 1 15230 Frankfurt (Oder)	Institut f. Medizinische Diagnostik Oderland Laborbetreuung IMD GmbH	Am Kleistpark 1 15230 Frankfurt (Oder)
157	Potsdam	Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, elektrische sowie elektronische Altgeräte	Handelshof 1 - 3 14478 Potsdam	Stadtentsorgung Potsdam GmbH	Drewitzer Straße 47 14478 Potsdam
158	Barnim	Zwischenlager für PER-Schlamm	Henry-Kruse-Straße 1 16356 Blumberg	HYSA Hygiene und Sauberkeit Vertriebsgesellschaft mbH & Co	Henry-Kruse-Straße 1 16356 Blumberg
159	Barnim	Lagerung von FE- und NE-Schrott und Waggonzerlegung	Eisenbahnstr. 37 16225 Eberswalde	TSR Recycling GmbH & Co. KG	Am Zweigkanal 19 A 39126 Magdeburg
160	Barnim	Zwischenlagerung von Abfällen	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde	Andrè Rouvel Erd- und Bauschuttrecycling GmbH	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde
161	Barnim	Anlage zum Sammeln und Behandeln schiffstypischer Abfälle	Vogtlandstraße 23 c 16248 Hohensaaten	Märkische Bunker und Service GmbH & Co. KG	Hauptstraße 9 - 10 10317 Berlin
162	Barnim	Schrottlager und Umschlagplatz incl. Metall-Lager	Spechthausener Straße 40 16244 Finowfurt	ATR Recycling Potsdam GmbH	Woltersdorfer Straße 40 14770 Brandenburg an der Havel
163	Dahme-Spreewald	Entleerung und Demontage von Feuerlöschern	In der Muna 12 15749 Mittenwalde OT Töpchin	WRE Wertstoffrecycling und -entsorgung GmbH	In der Muna 12 15749 Mittenwalde OT Töpchin
164	Elbe-Elster	Recyclinghof	An den Steinenden 19 04916 Herzberg	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großbräschen
165	Elbe-Elster	Sortieranlage/ Wertstoffhof Massen Fensterholz	Nobelstraße 13 - 15 03238 Massen	Eurologistik Entsorgung GmbH & Co. Transport und Handel KG	Briesker Straße 13 01968 Senftenberg

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
166	Havelland	Zwischenlager für Altöl	Am Schlangenhorst 7 - 9 14641 Nauen	ABB Transformatoren GmbH	Delitzscher Straße 74 06112 Halle (Saale)
167	Havelland	Sonderabfallzwischenlager	Industriestraße 3 14727 Premnitz OT Döberitz	RWE Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle
168	Havelland	Lagerung von Holz	Am Hafen 22 14727 Premnitz OT Döberitz	Interseroh RSH Recycling-Stahl-Handel GmbH	Am Hafen 22 14727 Premnitz OT Döberitz
169	Märkisch-Oderland	Jochmontageanlage u. Zwischenlager für Bahnschwellen	Waldweg 19 15370 Fredersdorf	Schreck-Mieves GmbH Niederlassung Material & Logistik	Paradiesstraße 208 12526 Berlin
170	Märkisch-Oderland	Zwischenlager für medizinische Abfälle	Dorfstraße 12 15366 Hönow	Medentex Recycling Service GmbH	Piderits Bleiche 11 33689 Bielefeld
171	Märkisch-Oderland	Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	Carena Allee 8 15366 Dahwitz-Hoppegarten	Safety-Kleen Deutschland GmbH	Herforder Straße 47 - 51 32545 Bad Oeynhausen
172	Märkisch-Oderland	Zwischenlager Altöle	Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen	Otto & Leitel GmbH	Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen
173	Märkisch-Oderland	Sortierung Baumischabfälle und ZL	Flugplatzstraße F2/13 15344 Strausberg	Axel Beyersdorf Abbruch, Erdbau, Entsorgung und Baustoffhandel	Warener Straße 5 12683 Berlin
174	Märkisch-Oderland	Zwischenlager Emballagen	Hegermühlenstraße 10 15344 Strausberg	Abfallservice Ost-West GmbH	Hegermühlenstraße 10 15344 Strausberg
175	Märkisch-Oderland	Zwischenlager	Grunower Weg 5 15344 Strausberg OT Hohenstein	REMONDIS Electrorecycling GmbH Rückbauzentrum Strausberg	Grunower Weg 5 15344 Strausberg OT Hohenstein
176	Märkisch-Oderland	Zwischenlager Altöle	Lehmkuhlenring 2 15344 Strausberg	FUHSE Transport-GmbH	Halskestr. 40 22113 Hamburg
177	Oberhavel	Sonderabfallzwischenlager	Am Gewerbepark 12 16775 Gransee	ALBA Berlin GmbH & Co. KG BT Lepkojus Sondermüll	Frank-Schweitzer-Straße 3 12681 Berlin
178	Oberhavel	Elektronikschrottwzwischenlager	Am Gewerbepark 12 16775 Gransee	AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
179	Oberhavel	Lagerung von Abfällen (unbeh. Abfall als Handelsware)	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde	KMR Kabell-Metall-Recycling GmbH	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde
180	Oberhavel	Altreifenentsorgung	Sachsenhausener Str. 29 16515 Oranienburg	Viborg GmbH	Mainzer Straße 81 67657 Kaiserslautern
181	Oberhavel	Zwischenlager für Elektronikschrott	Am Wald 16515 Oranienburg	Quelle AG	Nürnberger Straße 91 - 95 90762 Fürth
182	Oberhavel	Sonderabfallzwischenlager auf der Deponie Germendorf	Hohenbrucher Str. 16767 Germendorf	AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
183	Oberhavel	Zwischenlager	Am Biotop 6 16515 Oranienburg	Ernst Recycling Jürgen und Elke Ernst GbR	Am Biotop 6 16515 Oranienburg
184	Oberhavel	Sonderabfallzwischenlager	Breite Straße 47 a 16727 Velten	ALBA Berlin GmbH & Co. KG BT Lepkojus Sondermüll	Frank-Schweitzer-Straße 3 12681 Berlin
185	Oberhavel	bü-Abfall Zwischenlager	Kanalstraße 17 16727 Velten	EMV Entsorgungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Hofstraße 20 18317 Saal

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
186	Oberhavel	ZL für herrenlose Abfälle	Breite Straße 47 a 16727 Velten	AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
187	Oberspreewald-Lausitz	Zwischenlagerung von Elektroaltgeräten	Birkenweg 20 01983 Großräschen, Stadt	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen, Stadt
188	Oder-Spree	Anlage zum Sammeln typischer Abfälle von Binnenschiffen	Am Kanal 32 15890 Eisenhüttenstadt	Märkische Bunker und Service GmbH & Co. KG	Hauptstraße 9 - 10 10317 Berlin
189	Oder-Spree	Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschl. Autowracks	Glashüttenstr. 44 15890 Eisenhüttenstadt	Theo Steil GmbH	Angermünder Str. 77 16227 Eberswalde
190	Oder-Spree	Abfalllager und Holzrecycling	Werkstraße 14 15890 Eisenhüttenstadt	EKO Recycling GmbH	Werkstraße 14 15890 Eisenhüttenstadt
191	Oder-Spree	ZL zur zeitweiligen Lagerung v. bes. u. nicht bes. überwachungsbed. Abf.	Tränkeweg 7 15517 Fürstenwalde	C.U.T. Containerdienst Umschlag und Transport GmbH	Tränkeweg 7 15517 Fürstenwalde
192	Oder-Spree	Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Sortierung und Umschlag v. Abfällen	Lebbiner Str. 22 15859 Storkow	Kiesewetter GmbH Containerdienst, Erdarbeiten, Abriss	Gerichtsstraße 13 a 15859 Storkow
193	Ostprignitz-Ruppin	Zwischenlagerung gebrauchter Feuerlöcher u. verschlossener Fässer	Hermsdorfer Weg 15 16816 Neuruppin	FNL Feuerlöchergeräte Neuruppin	Martin-Ebell-Straße 4 16816 Neuruppin
194	Ostprignitz-Ruppin	Zwischenlager für Altbatterien	Friedrich-Bückling-Straße 21 16816 Neuruppin	Banner Batterien Deutschland GmbH	Friedrich-Bückling-Straße 21 16816 Neuruppin
195	Ostprignitz-Ruppin	Sonderabfallzwischenlager	Bahnhofstraße 2 16845 Barsikow	ALBA Berlin GmbH & Co. KG BT Lepkojus Sondermüll	Frank-Schweitzer-Straße 3 12681 Berlin
196	Potsdam-Mittelmark	Ansammlung von Abfällen aus Tankreinigung	Hauptstraße 17 14806 Planetal OT Locktow	Tankreinigung Tietz & Partner GbR	Hauptstraße 17 14806 Planetal OT Locktow
197	Potsdam-Mittelmark	Zwischenlager für Schrott und Altbatterien	Mahlower Straße 235 14513 Teltow	ATR Recycling Potsdam GmbH	Woltersdorfer Straße 40 14770 Brandenburg an der Havel
198	Prignitz	Zwischenlager für Altbatterien	Dorfstraße 16945 Meyenburg OT Bergsoll	Dieter Pinkowski	Plauer Str. 54 16945 Meyenburg
199	Prignitz	Zwischenlager für Altbatterien	Reetzer Str. 61 19348 Perleberg	Thoben Antriebs- und Filtertechnik GmbH	Hagener Str. 57 28837 Weyhe
200	Prignitz	Zwischenlagerung von bü-Abfällen	Gewerbegebiet Schwarzer Weg 19348 Perleberg	Schröder Transporte Containerdienste & Entsorgung	Gewerbegebiet Schwarzer Weg 19348 Perleberg
201	Prignitz	Abfallzwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	Hermann-Graebke-Straße 3 16928 Pritzwalk	RWE Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle
202	Prignitz	Anlage zur Lagerung von Verwertungsaltsölen	Industriestraße 6 19322 Wittenberge	FUHSE Transport-GmbH	Halskestraße 40 - 42 22113 Hamburg
203	Prignitz	zeitw. Lagerung von bü und nbü Abfällen/ Zwischenlager	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
204	Prignitz	Bodenzwischenlager	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	EGGERS Umwelt- technik GmbH Nieder- lassung Wittenberge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
205	Spree-Neiße	Zwischenlager für Altholz	Bahnhofstraße 62 03116 Drebkau	Recycling, Erdbau und Abbruch GmbH Dreb- kau - REA Drebkau -	Bahnhofstraße 62 03116 Drebkau
206	Spree-Neiße	Anlage zur Sortierung von Altholzfenstern	Grünstraße 19 03116 Drebkau	Eurologistik Recycling GmbH	Grünstraße 19 03116 Drebkau
207	Spree-Neiße	Lageranlage	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co KG	Friedrich-Kaiser- Straße 13 58638 Iserlohn
208	Teltow-Fläming	Abfallzwischenlager	Gottlieb-Daimler- Straße 10 14974 Ludwigsfelde	Feigel Umwelt- Service GmbH	Werkring 3 13597 Berlin
209	Teltow-Fläming	Anlage zur Lagerung und Behandlung	Mühlenstraße 12 b 14913 Jüterbog OT Fröhden	Nippe Entsorgungs- GmbH	Mühlenstraße 12 b 14913 Jüterbog OT Fröhden
210	Teltow-Fläming	Zwischenlager	Gottlieb-Daimler- Straße 10 14974 Ludwigsfelde	Becker + Armbrust GmbH Entsorgung und Recycling	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)

Anlage 2

Land Berlin:

Ausgewählte Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

(Stand: Oktober 2005)

Lfd. Nr.	R-/D-Verfahren	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
1	D 8	Mikrobiologische Bodenbehandlungs- anlage	Grünauer Str. 210 - 216 12557 Berlin	Umweltschutz Ost GmbH	Grünauer Str. 210 - 216 12557 Berlin
2	D 9	Zerlegeanlage für Nachtspeicheröfen	Sachtlebenstr. 60 14163 Berlin	KA 4 Schadstoff- entfrachtung GmbH	Florastraße 6 12168 Berlin
3	D 9	Chemisch-physikalische Behandlungsanlage	Frank-Schweitzer-Str. 3 12681 Berlin	Sala Abfallbehandlung u. Dienstleistungen GmbH	Frank-Schweitzer-Str. 3 12681 Berlin
4	D 9	Versuchsanlage zur Bodenwäsche	Unter den Eichen 87 12205 Berlin	Bundesanstalt für Materialforschung u. -prüfung	Unter den Eichen 87 12205 Berlin
5	D 9	Bodenwaschanlage	Gradestraße 83 - 89 12347 Berlin	Gesellschaft für Boden- u. Abfallverwertung mbH	Gradestraße 83 - 89 12347 Berlin
6	D 9	Bodenwaschanlage	Schönerlinder Str. 28 - 30 13127 Berlin	afu GmbH	Wackenberg- straße 84 - 88 13156 Berlin
7	D 10	Thermochemische Trennanlage	Rudower Chaussee 5/6 12489 Berlin	Bundesanstalt für Materialforschung u. -prüfung	Unter den Eichen 87 12205 Berlin
8	D 10	Hausmüllverbrennungs- anlage	Freiheit 24 - 25 13597 Berlin	Berliner Stadtreini- gungsbetriebe	Ringbahnstr. 96 12103 Berlin

Lfd. Nr.	R-/D-Verfahren	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
9	D 15	Zwischenlager	Werkring 1 13597 Berlin	REMONDIS GmbH & Co. KG	Brunnenstr. 138 44536 Lünen
10	R 4	Aluminium- aufbereitungsanlage	Gottlieb-Dunkel-Str. 25 12099 Berlin	Metallwerk Oetinger Berlin-Tempelhof GmbH	Gottlieb-Dunkel-Str. 25 12099 Berlin
11	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Freienwalder Str. 16 13055 Berlin	Dr. Böhme Elektronik- Recycling GmbH	Genslerstr. 56 13055 Berlin
12	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Bergiusstr. 38 12057 Berlin	VfJ Anerkannte Werk- statt für Behinderte der Vereinigung für Jugend- hilfe gGmbH	Grenzallee 53 12057 Berlin
13	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Straße am Heizhaus 1 10318 Berlin	LWB Lichtenberger Werkstatt für Behinderte gGmbH	Wotanstr. 18 10365 Berlin
14	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Teichstr. 65 13407 Berlin	DER STEG e. V.	Teichstr. 65 13407 Berlin
15	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Wilhelm-Kuhr- Straße 66 13187 Berlin	Delphin-Werkstätten Anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderungen	Wilhelm-Kuhr- Straße 66 13187 Berlin
16	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Marzahner Str. 26 13053 Berlin	FSW Lankwitzer Werkstätten gGmbH	Kamenzer Damm 1 12249 Berlin
17	R 4, D 9	Behandlungsanlage für Kühlgeräte und Demon- tageanlage für Elektro-/ Elektronikschrott	Marzahner Str. 36 13053 Berlin	BRAL Reststoff- Bearbeitungs GmbH	Marzahner Str. 36 13053 Berlin
18	R 4, D 9	Behandlungsanlage für Kühlgeräte und Demon- tageanlage für Elektro-/ Elektronikschrott	Lahnstr. 31 12055 Berlin	REMONDIS Elek- tronikrecycling GmbH	Lahnstr. 31 12055 Berlin
19	R 4, D 9	Behandlungsanlage für Kühlgeräte und PUR-Schaumplatten	Frank-Schweitzer-Str. 3 12681 Berlin	BRAL Reststoff- Bearbeitungs GmbH	Marzahner Str. 36 13053 Berlin
20	R 4, R 13	Behandlung von Erdkabeln	Lahnstraße 3 - 5 12055 Berlin	Marske GmbH Co. KG	Lahnstraße 3 - 5 12055 Berlin
21	R 12, R 13, D 13, D 15	Sonderabfallzwischen- lager	Westhafenstr. 1 13353 Berlin	TSR Recycling GmbH & Co. KG	Philosophenweg 21 47051 Duisburg
22	R 13, D 15	Sonderabfallzwischen- lager mit Behandlung	Am Schlangengraben 20 13597 Berlin	Rhenus Dienstleis- tungen GmbH	Am Schlangengraben 20 13597 Berlin
23	R 12, D 9	Chemisch-physikalische Behandlungsanlage	Freiheit 24 - 25 13597 Berlin	Berliner Stadtreini- gungsbetriebe	Ringbahnstr. 96 12103 Berlin
24	R 12, D 9	Chemisch-physikalische Behandlungsanlage	Breitenbachstr. 9 a 13509 Berlin	Feigel Umwelt- Service mbH	Werkring 3 13597 Berlin
25	R 12, D 14	Altfenster- aufbereitungsanlage	Marzahner Str. 21 13053 Berlin	Exakt Fenster- recycling GmbH	Marzahner Str. 21 13053 Berlin
26	R 12, R 13, D 13, D 14	Aufbereitungsanlage für Altfenster u. Sonderab- fallzwischenlager mit Behandlung	Wackenbergstr. 65 - 75 13156 Berlin	FeTüRec Fenster & Türen Entsorgung GmbH	Wackenbergstr. 65 - 75 13156 Berlin

Lfd. Nr.	R-/D-Verfahren	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
27	R 12, R 13, D 9, D 14, D 15	Bilgenwasseraufbereitungsanlage und Sonderabfallzwischenlager	Tunnelstr. 47 10245 Berlin	Märkische Bunker u. Service GmbH & Co. KG	Tunnelstr. 47 10245 Berlin
28	R 12, R 13, D 14, D 15	Bauabfallsortieranlage, Altholzaufbereitungsanlage und Zwischenlager	Buchholzer Str. 62 - 65 13156 Berlin	Andreas Berg	Buchholzer Str. 62 - 65 13156 Berlin
29	R 12, D 14	Altholzaufbereitungsanlage	Marzahner Str. 35 13053 Berlin-Hohenschönhausen	Intersero Holzkontor Berlin mbH	Marzahner Str. 35 13053 Berlin-Hohenschönhausen
30	R 1	Altholz-Heizkraftwerk	Buchholzweg 7 13627 Berlin	Harpen EKT	Köpenicker Straße 25 12355 Berlin
31	R 12, R 13	Bauabfallsortieranlage und Zwischenlager	Marzahner Str. 35 13053 Berlin-Hohenschönhausen	ALBA Baudienstleistung und Recycling GmbH & Co. KG	Marzahner Str. 35 13053 Berlin-Hohenschönhausen
32	D 14, D 13, D 15	Umschlagstation und Sonderabfallzwischenlager	Westhafenstr. 1 13353 Berlin	BEHALA Berliner Hafen- u. Lagerhausbetriebe, Anstalt öffentlichen Rechts	Westhafenstr. 1 13353 Berlin
33	R 13, D 15	Sonderabfallzwischenlager	Tempelhofer Weg 36 12347 Berlin	BRENNTAG GmbH	Am Röhrenwerk 46 47259 Duisburg
34	R 13, D 15	Sonderabfallzwischenlager	Freiheit 24 - 25 13597 Berlin	Berliner Stadtreinigungsbetriebe	Ringbahnstr. 96 12103 Berlin

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
an kleine Unternehmen im Land Brandenburg
zur Verbilligung von Darlehen im Rahmen der
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW)**

Vom 10. Januar 2006

Mit dem Baustein „Wachstum-Plus“ soll Handwerks- und Einzelhandelsbetrieben ein besonderer Anreiz gegeben werden, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Verbilligung der Finanzierungskosten (Schuldendiensthilfe) von Darlehen und Rückzahlungserlasse zur Reduzierung der Darlehensschuld. Begünstigt werden ausschließlich Darlehen, die im Rahmen der Kooperation zwischen der KfW-Bankengruppe (KfW) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) aus dem Programm GuW-Darlehen bereitgestellt werden.

Ziel ist die Förderung von Existenzgründungen und betrieblichen Investitionen in der Wachstumsphase sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Die Schuldendiensthilfe dient der Erleichterung der Finanzierung zum jeweiligen Zahlungstermin.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

1.4 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags als „De-minimis“-Beihilfen¹ gewährt. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser

¹ ABl. EG Nr. L 10 S. 30

Betrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden. Nicht zulässig sind „De-minimis“-Beihilfen in den nach Artikel 1 der vorgenannten Verordnung ausgenommenen Bereichen (insbesondere Landwirtschaft und Ausfuhr). Von der „De-minimis“-Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhalten kann.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen zur

- Gründung (auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung) sowie
- Festigung

einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz.

2.2 Im Rahmen des Förderbausteins „Wachstum-Plus“ können auch Coachingleistungen (mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatungsleistungen) gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Erstempfänger der Zuwendung sind Kreditinstitute (Hausbanken), bei denen die nachfolgend genannten Letztempfänger einen Antrag auf Gewährung eines GuW-Darlehens gestellt haben.

3.2 Letztempfänger der Zuwendung sind natürliche Personen (Existenzgründerinnen und Existenzgründer), kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors sowie Angehörige der Freien Berufe (ohne ärztliche Heilberufe).

3.3 Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (vergleiche ABl. EG Nr. L 124 S. 36) weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

3.4 Im Rahmen des Förderbausteins „Wachstum-Plus“ werden

- Betriebe des Handwerks nach Anlage A der Handwerksordnung,
- Unternehmen, die nach Anlage B der Handwerksordnung betrieben werden,
- Einzelhandelsbetriebe

gefördert.

3.5 Nicht gefördert werden Kommanditisten und stille Gesellschafter.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Schuldendiensthilfe (Zinsverbilligung) wird nur für ein GuW-Darlehen gewährt.

4.2 Der Erstempfänger (Hausbank) muss die Zuwendung unter Beachtung der Nummern 5 und 6 dieser Richtlinie in vollem Umfang an den Letztempfänger weiterleiten, wenn die an diesen gestellten Voraussetzungen der Nummern 4.3 bis 4.6 für die Gewährung der Schuldendiensthilfe beziehungsweise der Nummern 4.3 bis 4.7 für den Rückzahlungserlass erfüllt sind.

4.3 Der Investitionsort der zu gründenden Existenz, der zu fördernden gewerblichen Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung beziehungsweise der freiberuflichen Tätigkeit muss sich im Land Brandenburg befinden.

4.4 Das zu fördernde Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung des GuW-Darlehens noch nicht begonnen worden sein.

Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages, das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Maßnahmen beziehen (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe und dergleichen). Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens.

Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung ist zulässig, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des mit der Schuldendiensthilfe verbundenen GuW-Darlehens bei der Hausbank geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

4.5 Sofern eine Existenzgründung im Rahmen einer Beteiligung an einem neu zu errichtenden oder bestehenden Unternehmen (Personen- oder Kapitalgesellschaft) erfolgt, wird eine Schuldendiensthilfe nur gewährt, wenn eine aktive Mitunternehmerschaft gewährleistet ist und der Anteil der Beteiligung an dem Unternehmen 10 Prozent nicht unterschreitet.

4.6 Ausschlüsse von der Förderung

4.6.1 Umschuldungen, Unternehmen in Schwierigkeiten, insbesondere die sich noch in der Umstrukturierungsphase befinden, sowie Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) sind nicht förderfähig.

4.6.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen Landesprogrammen oder aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden beziehungsweise worden sind.

- 4.7 Förderbaustein „**Wachstum-Plus**“
- 4.7.1 Eine zusätzliche Förderung (Rückzahlungserlass bezüglich der noch offenen Darlehensschuld) setzt voraus, dass die Geschäftseröffnung bei Beantragung des GuW-Darlehens mehr als vier Jahre zurückliegt. Bei Übernahme eines Betriebes ist der Zeitpunkt seiner Geschäftseröffnung maßgeblich.
- 4.7.2 Ein Rückzahlungserlass kann einmalig frühestens drei Jahre nach vollständiger Auszahlung des Darlehens beantragt werden.
- 4.7.3 Für den Rückzahlungserlass sind folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen:
- Es wurde mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz mit mindestens 20 Wochenstunden oder mindestens ein Ausbildungsplatz zusätzlich und dauerhaft geschaffen. Als zusätzlich gilt ein Arbeits-/Ausbildungsplatz, mit dem die Zahl der Arbeits-/Ausbildungsplätze zum Zeitpunkt der Bewilligung der Schuldendiensthilfe zum GuW-Darlehen erhöht wird.
 - Arbeitsplätze müssen zum Zeitpunkt der Beantragung für mindestens 18 Monate zusammenhängend besetzt gewesen sein.
 - Ausbildungsplätze werden gefördert, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung die reguläre Lehrdauer beendet ist und der/die Ausgebildete für weitere zwölf Monate im Unternehmen beschäftigt war.
 - Das Verhältnis vorhandener Arbeitsplätze je zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz darf das Verhältnis 3 : 1 nicht unterschreiten.
- 4.7.4 Der Rückzahlungserlass wird für jeden neuen zusätzlich geschaffenen Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplatz gewährt. Die Förderung wird gewährt, sobald die vorstehenden Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung (nicht rückzahlbare Zuwendung):
- Schuldendiensthilfe (Zinsverbilligung)
 - Rückzahlungserlass
- 5.4 Bemessungsgrundlage/Umfang und Höhe der Zuwendung
- Die Schuldendiensthilfe bemisst sich an der jeweiligen Darlehensvaluta des GuW-Darlehens zum Zeitpunkt der Zinszahlungen. Es werden nur Darlehensbeträge berücksichtigt, die dem Antragsteller für

folgende Verwendungszwecke (Investitionen und Coachingleistungen) bereitgestellt werden:

- Anschaffung von Betriebsgrundstücken und Gebäuden einschließlich Baunebenkosten,
- Anschaffung der Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, Nutzfahrzeuge etc.),
- Kosten des Erwerbs eines bestehenden Unternehmens beziehungsweise Anteils,
- immaterielle Investitionen (Patente, Lizenzen etc.),
- Beschaffung beziehungsweise Aufstockung des Warenlagers,
- Honorare für zusätzlich notwendige Coachingleistungen (ohne Rechts- und Steuerberatung) im Rahmen des Förderbausteins „Wachstum-Plus“,
- Umsatzsteuerbeträge nur, falls der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Schuldendiensthilfe ist auf einen Darlehensbetrag von 500.000 Euro je Vorhaben und Antragsteller begrenzt. Sie wird für eine Darlehenslaufzeit von höchstens zehn Jahren gewährt.

Die Schuldendiensthilfe wird zum jeweiligen Zinszahlungszeitpunkt gezahlt und beträgt als

- allgemeine Schuldendiensthilfe (für Festiger) bei Darlehen einschließlich Baustein „**Wachstum-Plus**“: bis zu 0,50 Prozentpunkte,
- besondere Schuldendiensthilfe (für Existenzgründer) bei Darlehen im Rahmen von Existenzgründungen: bis zu 1 Prozentpunkt.

Die Schuldendiensthilfe vermindert die jeweiligen Zinssätze der KfW. Das Ministerium für Wirtschaft behält sich die Möglichkeit vor, bei Zinsveränderungen der KfW die Höhe der Schuldendiensthilfe entsprechend anzupassen.

Die Höhe der Schuldendiensthilfe wird von der ILB als Brandenburgische Konditionenübersicht zum GuW-Darlehen auf ihrer Homepage veröffentlicht.

- Der Rückzahlungserlass im Baustein „**Wachstum-Plus**“ ist auf einen Darlehenshöchstbetrag von 50.000 Euro begrenzt:
 - Je zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz werden 10 Prozent des Nominalbetrages des Darlehens erlassen beziehungsweise
 - je zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz werden 20 Prozent des Nominalbetrages des Darlehens erlassen.

Er wird höchstens bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Antragstellung valutierenden Restschuld gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung von Existenzgründungsvorhaben mit der Schuldendiensthilfe von bis zu 1 Prozentpunkt erfolgt ausschließlich einmal bis zu einer Darlehenshöhe von maximal 500.000 Euro.
- 6.2 Als in Existenzgründung befindlich gilt ein Existenzgründer beziehungsweise eine Existenzgründerin beziehungsweise ein Unternehmen, dessen Gewerbeanmeldung beziehungsweise Meldung beim Finanzamt nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen und formgebundenen Antrag gewährt.

Die Antragsunterlagen sind bei den Kreditinstituten oder bei der ILB, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, erhältlich.

- 7.1.2 Die jeweiligen Antragsunterlagen sind über ein Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers an die ILB zu richten.

- 7.1.3 Für die Beantragung eines Rückzahlungserlasses sollen im Interesse einer zeitnahen Entscheidung die Voraussetzungen der Nummer 4.7 dieser Richtlinie erfüllt sein.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.2.1 Die ILB entscheidet über die Gewährung der Schuldendiensthilfe.

Die Schuldendiensthilfe wird der Hausbank als Erstempfänger zusammen mit dem GuW-Darlehen durch Abschluss eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages gewährt. Die Hausbank wird darin verpflichtet, mit dem endbegünstigten Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 (Letztempfänger) im mit diesem zu schließenden Darlehensvertrag die gleichen Konditionen hinsichtlich der in dieser Richtlinie genannten und im Zuwendungsvertrag umgesetzten Zinsverbilligungen zugrunde zu legen. Die Hausbank wird im Zuwendungsvertrag auch verpflichtet, mit dem Letztempfänger zu vereinbaren, dass die allgemeinen Bestimmungen der ILB zum GuW-Darlehen Anwendung finden.

Die ILB zahlt die Schuldendiensthilfe im jeweiligen Zeitpunkt der Fälligkeit des Zinsanspruchs an die KfW. Die Hausbank wird dadurch gegenüber der ILB und der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) gegenüber der Hausbank von Zinszahlungen in dieser Höhe befreit. Die Schuldendiensthilfe ergänzt die vom Zuwendungsempfänger im Rahmen des GuW-Darlehens zu zahlenden (um die Schuldendiensthilfe reduzierten) Zinsen (Verschonungssubvention).

- 7.2.2 Über den Antrag auf Rückzahlungserlass entscheidet die ILB auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beantragung des GuW-Darlehens maßgeblichen Bestimmungen dieser Richtlinie. Der Rückzahlungserlass wird nach Prüfung und Festsetzung durch die ILB auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet und führt zu einer entsprechenden Verkürzung der Darlehenslaufzeit. Die ILB erlässt der Hausbank als Erstempfänger bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Rückzahlungserlass beim Letztempfänger einen nach Nummer 5.4 Buchstabe b dieser Richtlinie zu berechnenden Teil der Darlehensschuld. Die Hausbank wird mit diesem Rückzahlungserlass vertraglich verpflichtet, dem endbegünstigten Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) nach Nummer 3.2 die Darlehensschuld in gleicher Höhe zu erlassen.

Die ILB tilgt das Darlehen in Höhe des Rückzahlungserlasses nach Bewilligung an die KfW.

- 7.2.3 Die ILB stellt sicher, dass der Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 (vergleiche Fußnote zu Nummer 1.4 dieser Richtlinie) innerhalb von drei Jahren eingehalten wird. Dazu weist sie die Antragsteller ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Förderung aus dieser Richtlinie um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt. Die Darlehenszusage wird erst erteilt, wenn die vom Antragsteller abzugebende vollständige Erklärung über den Erhalt sonstiger „De-minimis“-Beihilfen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung vorliegt.

7.3 Verwendungsnachweis, Prüfungsrechte

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung der Zuwendung und teilt der ILB das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Die Prüfungspflichten und Prüfungsrechte der ILB aus VV Nr. 11 zu § 44 LHO bleiben unberührt.

Der ILB, dem Ministerium für Wirtschaft und dem Landesrechnungshof Brandenburg sowie deren Beauftragten sind im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Prüfung der Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Förderung zu beachtenden Regelungen von dem Erstempfänger (Nummer 3.1) und dem Letztempfänger (Nummer 3.2) auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen vor Ort zu gestatten.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung (Schuldendiensthilfe und Rückzahlungserlass) sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Änderung beziehungsweise Kündigung des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unter Beachtung der geltenden privatrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für die Schuldendiensthilfe: Gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

Für den Rückzahlungserlass: Im Falle des Rückzahlungserlasses fallen die Prüfung der Voraussetzungen für den Rückzahlungserlass mit der Verwendungsnachweisprüfung zusammen.

- 7.5 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die ILB hat gegenüber dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei der Gewährung der Zuwendung um eine Subvention im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Antragsteller im Antrags- und Bewilligungsverfahren als subventionserheblich bezeichnet.

8 **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).